



**Anweisungen an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien, Wahlkreise und
Provinzen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich teile Ihnen im Folgenden die Anweisungen hinsichtlich der Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes mit, dessen
Vorsitz Ihnen jeweils per Gesetz anvertraut worden ist.

Brüssel, den 9. März 2024

Annelies VERLINDEN
Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen
und der Demokratischen Erneuerung

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
A. Kontaktinformationen	6
B. Gesetze	7
C. Formulare.....	8
D. Sprachengebrauch	9
1. Stimmzettel.....	9
2. Formulare.....	9
3. Wahlbürovorstände	9
E. Postgebührenfreiheit und Wahldrucksachen	11
1. Postgebührenfreiheit.....	11
2. Wahldrucksachen	12
F. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände	13
G. Wahlkantone mit elektronischer Stimmabgabe	14
II. Übersichtsschemata	15
A. Verschiedene Akteure	16
1. Wahlbürovorstände.....	16
2. Zählbürovorstände.....	16
3. Hauptwahlvorstände der Kantone	16
4. Hauptwahlvorstände der Wahlkreise	16
B. Einige wichtige Wahltermine.....	18
III. Einsichtsrecht und Zeugen.....	26
1. Hauptwahlvorstände der Wahlkreise	26
2. Hauptwahlvorstände der Kantone	27
3. Wahl- und Zählbürovorstände.....	27
4. Internationale Beobachter.....	27
IV. Verrichtungen in Bezug auf die Kandidaturen - Allgemeines	30
A. Bekanntmachung über die Entgegennahme der Wahlvorschläge	31
B. Bedingungen für die Wählbarkeit individueller Kandidaten	32
1. Zivile und politische Rechte	32
2. Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitsbedingung	32
3. Prüfung der Wählbarkeit	33
C. Anzahl Kandidaten auf einer Liste	34
D. Gleiche Vertretung von Männern und Frauen	35
E. Mehrfache Kandidaturen.....	36
F. Listenkürzel und Auslosung	37
1. Verbotenes Listenkürzel	37
2. Geschütztes Listenkürzel	37
3. Auslosung der nationalen Nummern.....	38

	2
4. Zusätzliche Auslosung	38
G. Inhalt des Wahlvorschlags	42
1. Daten der Kandidaten	42
2. Listenkürzel	43
3. Vorschlagsreihenfolge	44
H. Annahmeakte	46
1. Anzahl und Eigenschaft der Unterzeichner	46
2. Erklärung in Bezug auf die Bestimmungen über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben	48
3. Einreichung des Wahlvorschlags	48
4. Zeugenbenennung	48
5. Übertragung des Listenkürzels	49
I. Rückzug einer Kandidatur	50
J. Listengruppierung	51
K. Kontrolle der Wahlvorschläge durch die Hauptwahlvorstände der Wahlkreise	52
1. Einreichung des Wahlvorschlags (X-58/X-57, 12./13. April 2024)	52
2. Vorläufiger Abschluss der Kandidatenliste (X-55, 15. April 2024)	53
3. Entgegennahme von Beschwerden (X-55, 16. April 2024)	54
4. Entgegennahme von Schriftsätzen in Bezug auf Beanstandungen und von Berichtigungs- und/oder Ergänzungsschriftstücken (X-52, 18. April 2024)	55
5. Endgültiger Abschluss der Kandidatenliste (X-52, 18. April 2024)	56
6. Nummerierung der Listen	57
7. Mögliche Einsprüche	58
L. Anfertigung und Drucken der Stimmzettel	60
V. Belgier im Ausland	62
VI. Verrichtungen in Bezug auf die Stimmenaushählung und die Sitzverteilung	65
A. Sitzverteilung - D'HONDT-System	66
1. Wahlziffer jeder Liste	66
2. Divisor	68
3. Sitzverteilung pro Liste	68
B. Listengruppierung	70
1. Allgemeines	70
2. Wallonisches Parlament (Hennegau, Lüttich und Namur)	70
Beispiel	72
3. Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt	80
C. Bestimmung der gewählten Kandidaten und der Ersatzmitglieder	85
D. Verkündung der Ergebnisse	90
VII. Übermittlung der Protokolle und Unterlagen - Archivierung der Wahlunterlagen	91
VIII. Bericht über die Wahlausgaben	92

	3
IX. Wahl des Europäischen Parlaments	94
A. Hauptwahlvorstand des Kollegiums: Auftrag und Zusammensetzung.....	96
1. Auftrag	96
2. Zusammensetzung.....	96
B. Hauptwahlvorstand der Provinz: Auftrag und Zusammensetzung des Hauptwahlvorstandes der Provinz	99
1. Auftrag	99
2. Zusammensetzung.....	99
C. Hauptwahlvorstand des Kollegiums: Aufgaben vor dem Wahltag.....	101
1. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge.....	101
2. Anfertigung der Stimmzettel	107
D. Hauptwahlvorstand der Provinz: Aufgaben vor dem Wahltag - Drucken der Stimmzettel	109
E. Hauptwahlvorstand der Provinz: Aufgaben am Wahltag - Allgemeine Stimmenauszählung	111
F. Hauptwahlvorstand des Kollegiums: Aufgaben nach dem Wahltag - Allgemeine Stimmenauszählung.....	112
G. Hauptwahlvorstand der Provinz: Aufgaben nach dem Wahltag - Übermittlung der Protokolle und Unterlagen.....	114
H. Hauptwahlvorstand des Kollegiums: Aufgaben nach dem Wahltag - Bericht über die Wahlausgaben.....	115
X. Wahl der Abgeordnetenversammlung	116
A. Hauptwahlvorstand des Wahlkreises: Auftrag und Zusammensetzung.....	117
1. Auftrag	117
2. Zusammensetzung.....	118
B. Aufgaben vor dem Wahltag.....	119
1. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge.....	119
2. Anfertigung und Drucken der Stimmzettel	120
C. Aufgaben am Wahltag - Allgemeine Stimmenauszählung.....	122
D. Aufgaben nach dem Wahltag	124
1. Übermittlung der Unterlagen	124
2. Bericht über die Wahlausgaben	124
XI. Wahl des Wallonischen Parlaments	125
A. Hauptwahlvorstand des Wahlkreises: Auftrag und Zusammensetzung.....	126
1. Auftrag	126
2. Zusammensetzung.....	126
B. Zentralwahlvorstand der Provinz.....	127
1. Auftrag	127
2. Zusammensetzung.....	127
C. Aufgaben vor dem Wahltag.....	128
1. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge.....	128
2. Anfertigung und Drucken der Stimmzettel.....	131
3. Entgegennahme der Listengruppierungserklärungen.....	131
D. Aufgaben am Wahltag - Allgemeine Stimmenauszählung.....	134

	4
E. Aufgaben nach dem Wahltag	136
1. Übermittlung der Unterlagen	136
2. Bericht über die Wahlausgaben	136
XII. Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der 6 Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments 137	
A. Regionalvorstand: Auftrag und Zusammensetzung.....	138
1. Auftrag	138
2. Zusammensetzung.....	138
B. Aufgaben vor dem Wahltag.....	140
1. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge.....	140
2. Anfertigung der Stimmzettel	143
3. Listengruppierung.....	143
C. Aufgaben am Wahltag - Allgemeine Stimmenaushaltung.....	145
D. Aufgaben nach dem Wahltag	146
1. Übermittlung der Unterlagen	146
2. Bericht über die Wahlausgaben	146
XIII. Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	147
A. Hauptwahlvorstand des Wahlkreises: Auftrag und Zusammensetzung.....	148
1. Auftrag	148
2. Zusammensetzung.....	148
B. Aufgaben vor dem Wahltag.....	149
1. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge.....	149
2. Anfertigung der Stimmzettel	150
C. Aufgaben am Wahltag - Allgemeine Stimmenaushaltung.....	151
D. Aufgaben nach dem Wahltag	152
1. Übermittlung der Unterlagen	152
2. Bericht über die Wahlausgaben	152
XIV. Elektronische Stimmabgabe mit Papierbescheinigung - Layout der Bildschirme	153

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In Artikel 32 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments ist bestimmt, dass der König gemäß dem Beschluss des Rates der Europäischen Union zur Festlegung des Zeitraums der Wahl der Abgeordneten in das Europäische Parlament durch allgemeine Direktwahl das Datum der Wahl des Europäischen Parlaments in Belgien festlegt.

Der Rat der Europäischen Union hat die neunte Direktwahl des Europäischen Parlaments auf den Zeitraum zwischen Donnerstag, dem 6. Juni 2024, und Sonntag, dem 9. Juni 2024, festgelegt. Gemäß der Tradition, dass es sich um einen Sonntag handelt, wird in Belgien also am Sonntag, dem 9. Juni 2024, gleichzeitig die Wahl des Europäischen Parlaments und die Wahl der Regional- und Gemeinschaftsparlamente vorgenommen.

In Anwendung von Artikel 105 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches finden die föderalen Parlamentswahlen 2024 am selben Tag wie die Wahl des Europäischen Parlaments statt. In Anwendung von Artikel 117 Absatz 2 der Verfassung findet die Wahl der Regional- und Gemeinschaftsparlamente 2024 am selben Tag wie die Wahl des Europäischen Parlaments statt.

Die gleichzeitigen Wahlen des Europäischen Parlaments, der Abgeordnetenkammer und der Regional- und Gemeinschaftsparlamente werden von getrennten Hauptwahlvorständen organisiert.

A. Kontaktinformationen

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände teilen dem Minister des Innern auf digitalem Weg ihre Kontaktinformationen mit.

Gemäß Artikel 95*bis* des Wahlgesetzbuches teilen die Vorsitzenden dem Minister des Innern ihre Kontaktinformationen binnen vierundzwanzig Stunden nach der Bildung (die spätestens sechs Monate vor den Wahlen erfolgen muss; für die Hauptwahlvorstände der Provinz beträgt die Frist fünf Monate vor den Wahlen) auf digitalem Weg mit. Zu diesem Zweck stellt der Dienst Wahlen jedem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises eine Eingabemaske (Martine-Anwendung MA3B) und die notwendigen Erläuterungen zur Verfügung.

Gemäß Artikel 95*bis* sind die übermittelten Daten, die im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit diesen Vorsitzenden im Rahmen der Verwaltung der Wahlverrichtungen und im Hinblick auf die Verwaltung des Zugangs der Benutzer zu dem Programm benutzt werden, Name, Vorname, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Amt, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Im Hinblick auf die Verwaltung der Wahlverrichtungen bei vorgezogenen Wahlen werden diese Daten mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Personen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bis zum Tag der Wahl aufbewahrt, die auf die Wahl folgt, für die diese Daten übermittelt worden sind.

B. Gesetze

Bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe müssen Sie sich insbesondere auf folgende Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen beziehen:

1. die Verfassung, insbesondere die Artikel 61 bis 73 und 115 bis 119 (die koordinierte Verfassung wurde am 17. Februar 1994 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht) - abgekürzt: **Verf.**,
2. das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen - abgekürzt: **SGRI**,
3. das Wahlgesetzbuch - abgekürzt: **WGB**,
4. das Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments - abgekürzt: **GWEP**,
5. das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur - Buch I: Wahlen des Wallonischen Parlaments und des Flämischen Parlaments - abgekürzt: **OGFS**,
6. das Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen - abgekürzt: **SGBI**,
7. das Gesetz vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments - abgekürzt: **GRRBH**,
8. das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft - abgekürzt: **SGRDG**,
9. das Gesetz vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft - abgekürzt: **GRDG**,
10. das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien,
11. das Gesetz vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments,
12. das Gesetz vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
13. das Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung.

C. Formulare

Die Formulare, die für die Wahlverrichtungen zu verwenden sind, sind nicht gesetzlich festgelegt. Die Muster dafür werden als Richtlinie veröffentlicht. Zur Klarheit und Einheitlichkeit in den verschiedenen Hauptwahlvorständen werden deren Vorsitzende gebeten, möglichst diese Formulare zu verwenden.

Die Formulare, auf die in den vorliegenden Anweisungen verwiesen wird, werden auf der Website www.wahlen.fgov.be veröffentlicht.

Die Formulare für die Abgeordnetenkommission beginnen mit dem Buchstaben A,

für das Europäische Parlament mit dem Buchstaben C,

für das Flämische Parlament mit dem Buchstaben D,

für das Wallonische Parlament mit dem Buchstaben E,

für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt mit dem Buchstaben F und

für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Buchstaben G.

Formulare, die für verschiedene Wahlen anwendbar sind, beginnen mit zusammengesetzten Buchstaben (also ACD, ACE, ACF oder ACEG).

D. Sprachengebrauch

Artikel 1 § 1 Nr. 5 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. August 1966) findet Anwendung auf Verrichtungen in Bezug auf die Wahlen.

1. Stimmzettel

Die Stimmzettel sind einsprachig in den einsprachigen Gemeinden und zweisprachig in allen anderen Gemeinden (Artikel 128 § 5 des WGB).

2. Formulare

Die Formulare müssen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zweisprachig sein und in allen anderen Fällen in der Sprache der Gebietes aufgesetzt werden.

So ist in Artikel 156 § 1/1 des Wahlgesetzbuches bestimmt, dass für die Wahl der Abgeordnetenkammer im Wahlkanton **Sint-Genesius-Rode** die (in zwei Exemplaren erstellten) Mustertabellen der Zählbürovorstände und die (in zwei Exemplaren erstellte) zusammenfassende Tabelle des Hauptwahlvorstandes des Kantons, die für den Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt und den Wahlkreis Flämisch-Brabant bestimmt sind, ausschließlich in Niederländisch erstellt werden. Ebenso ist in Artikel 33 des Gesetzes vom 23. März 1989 bestimmt, dass für die Wahl des Europäischen Parlaments im Wahlkanton Sint-Genesius-Rode die (in zwei Exemplaren erstellten) Mustertabellen der Zählbürovorstände und die (in zwei Exemplaren erstellte) zusammenfassende Tabelle des Hauptwahlvorstandes des Kantons, die für das französische Wahlkollegium und das niederländische Wahlkollegium bestimmt sind, ausschließlich in Niederländisch erstellt werden.

In den Wahlkantonen, die zum **Verwaltungsbezirk** Brüssel-Hauptstadt gehören, werden die Mustertabellen und die zusammenfassenden Tabellen in zwei Exemplaren erstellt: ein Exemplar in Französisch mit den Ergebnissen für das französische Wahlkollegium und ein zweites Exemplar in Niederländisch mit den Ergebnissen für das niederländische Wahlkollegium.

Die von den Bürgern verwendeten Formulare (z. B. für einen Wahlvorschlag) können in allen Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in der Sprache der betreffenden Person aufgesetzt werden.

3. Wahlbürovorstände

In Artikel 49 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten ist bestimmt, dass die Vorsitzenden von Wahlbürovorständen, die nicht imstande sind, sich in den Sprachen, deren Gebrauch durch diese koordinierten Gesetze für die Beziehungen von lokalen Dienststellen mit Privatpersonen vorgeschrieben ist, an die Wähler zu wenden oder sie in diesen Sprachen zu informieren, einen Sekretär bestimmen, der sie in dieser Hinsicht unterstützen kann.

Es ist jedoch im betreffenden Fall auf das Dekret des Flämischen Rates vom 16. Juni 1982 "houdende wijziging van artikel 49 van de bij koninklijk besluit van 18 juli 1966 gecoördineerde wetten op het gebruik van talen in bestuurszaken" (Abänderung von Artikel 49 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten) hinzuweisen.

Dieses Dekret setzt voraus, dass der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes nur Wähler, die Niederländisch beherrschen, als Vorsitzenden eines Wahlbürovorstands benennen kann.

Dasselbe gilt für die Benennung der Beisitzer, der Ersatzbeisitzer und des Sekretärs von Wahlbürovorständen. Dieses Dekret gilt nicht für die Gemeinden im niederländischen Sprachgebiet mit besonderer Sprachenregelung, d. h. die Randgemeinden und die Sprachgrenzgemeinden. In diesen Gemeinden bleibt der vorerwähnte Artikel 49 anwendbar: In diesen Gemeinden

kann es nämlich unerlässlich sein, einen Sekretär zu bestimmen, der den Vorsitzenden in sprachlicher Hinsicht unterstützen kann.

Zusätzlich muss das Dekret des Flämischen Parlaments vom 18. Mai 1994 "houdende regeling van het taalgebruik bij de verkiezingen" (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 1994 und 28. Februar 2006) (Regelung des Sprachengebrauchs bei den Wahlen) berücksichtigt werden, in dem bestimmt ist, dass die Behörden und alle mit Wahlverrichtungen beauftragten Dienststellen - in diesem Fall die Wahlbürovorstände - bei allen Wahlverrichtungen ausschließlich Niederländisch verwenden. Alle Unterlagen (wie unter anderem Stimmzettel und Tabellen mit der Stimmenauszählung), die im Widerspruch zu dieser Bestimmung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Niederländisch aufgesetzt sind, sind ungültig.

E. Postgebührenfreiheit und Wahldrucksachen

1. Postgebührenfreiheit

Der Briefwechsel, der in Ausführung der Wahlgesetze erfolgt, ist postgebührenfrei (Königlicher Erlass vom 14. März 2022 über die Postdienste, Art. 70 Nr. 7).

Dies betrifft insbesondere:

1. Wahlaufforderungen, die von dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium an die Wähler versandt werden,
2. den Briefwechsel zwischen den Gemeindeverwaltungen über Streichungen und Neueintragen in die Wählerliste sowie die Schreiben der Gemeindeverwaltungen an die betreffenden Wähler,
3. die Mitteilungen der Gemeindeverwaltungen an bestimmte Wähler, die als Beisitzer benannt werden können (d.h. an die Beisitzer-Kandidaten),
4. Schreiben im Hinblick auf die Benennung der Vorsitzenden, der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer der Wahlvorstände, die von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände versandt werden,
5. die Exemplare oder Kopien der Wählerliste, die von den Gemeindeverwaltungen versandt werden,
6. Wahlunterlagen und Stimmzettel, die an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände gerichtet oder von ihnen versandt werden,
7. Unterlagen, die vom FÖD Inneres im Rahmen des Wahlgesetzes versandt werden.

Folgende Spezifikationen sind auf den Schreiben anzugeben:

- für die in Nr. 1 erwähnten Schreiben:
"Wahlgesetz - Wahlaufforderung" in der oberen linken Ecke der Vorderseite,
- für die in Nr. 2 und 5 erwähnten Schreiben:
"Wahlgesetz - Wählerliste" in der oberen linken Ecke der Vorderseite,
- für die in Nr. 3, 4, 6 und 7 erwähnten Schreiben:
"Wahlgesetz" (in gedruckten oder handgeschriebenen Buchstaben) am Kopf der Vorderseite und vorzugsweise in der oberen linken Ecke und die Eigenschaft des Empfängers in Wahlangelegenheiten (Beisitzer, Ersatzbeisitzer, Beisitzer-Kandidat) im Teil der Adresse.

Bei Eilzustellungen und Zustellungen am Samstag muss das Wort "Express" neben dem Wort "Wahlgesetz" hinzugefügt werden.

Ebenso wurde 1994 mit BPOST eine Vereinbarung getroffen, damit jeder Beisitzer-Kandidat (oder jedes andere Mitglied) eines Wahlbürovorstandes, an den ein Einschreiben adressiert wird und der bei der Postzustellung nicht zu Hause ist, mithilfe einer Karte (Muster 227 - Wahlgesetz), die in seinen Briefkasten eingeworfen wird, dazu aufgefordert wird, dieses Schreiben bei der Gemeinde abzuholen. Das Format dieses Musters ist 10 cm hoch und 15 cm breit.

Diese Maßnahme ist ergriffen worden, um Abwesenheiten in den Wahl- und Zählbürovorständen zu vermeiden und diese Vorstände rechtzeitig zu bilden.

Sie stellt ein zusätzliches Mittel dar und schließt keine anderen Möglichkeiten für die Gemeinde nach Absprache mit dem Vorsteher des lokalen Postamtes aus.

Das bedeutet, dass die Benennung der Mitglieder der Wahlvorstände ohne Einschreiben erfolgen kann, wenn der Hauptwahlvorstand und die Gemeinde dies für angebracht halten.

Informieren Sie den Vorsteher der Postämter über die getroffene Maßnahme und ziehen Sie ihn immer zu Rate.

2. Wahldrucksachen

Die Bedingungen in Sachen Wahldrucksachen sind bei den großen BPOST-Büros erhältlich. Allen politischen Parteien und allen Interessehabenden, die danach fragen, wird eine Kopie davon geschickt. Alle diesbezüglichen Informationen sind auf der Website von BPOST verfügbar: www.bpost.be.

Ich weise Sie darauf hin, dass die letzten Wahldrucksachen spätestens am Mittwoch vor dem Datum der Wahlen hinterlegt werden müssen.

F. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände

Der Betrag des Anwesenheitsgeldes wird wie folgt festgelegt:

250 EUR für die Vorsitzenden und Sekretäre der Zentralwahlvorstände der Provinzen für das Wallonische Parlament und des Regionalvorstandes für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und 125 EUR für die Beisitzer dieser Vorstände,

250 EUR für die Vorsitzenden und Sekretäre der Wahlvorstände der Kollegien für das Europäische Parlament und 125 EUR für die Beisitzer dieser Vorstände,

250 EUR für die Vorsitzenden und Sekretäre der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise für die Kammer, das Wallonische Parlament, das Flämische Parlament und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und 125 EUR für die Beisitzer dieser Vorstände,

250 EUR für die Vorsitzenden und Sekretäre der Hauptwahlvorstände der Provinzen für das Europäische Parlament und 125 EUR für die Beisitzer dieser Vorstände,

175 EUR für die Vorsitzenden und Sekretäre der Hauptwahlvorstände der Kantone und 50 EUR für die Beisitzer dieser Vorstände.

Diese Entschädigung umfasst alle Aufgaben, in manchen Fällen auch über mehrere Tage verteilt.

Am Wahltag muss jedes Mitglied des Wahlvorstandes seine Bankkontonummer in MARTINE eingeben. Die Anwendung prüft, ob das Format der Bankkontonummer korrekt ist.

Durch den Export der Daten aus MARTINE wird eine Zahlungsdatei erstellt, die als Grundlage für die Überweisungen dient.

Die Mitglieder der Wahlvorstände haben zudem Anspruch auf eine Fahrkostenentschädigung, wenn sie in einer Gemeinde tagen, in der sie nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

Die vorerwähnte Entschädigung ist auf 0,20 EUR pro zurückgelegten Kilometer festgelegt.

Der FÖD Inneres schließt ebenfalls eine Versicherungspolice ab, um die Unfälle zu decken, die den Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Auftrags und auf dem Weg von ihrem Wohnsitz zum Tagungsort ihres Vorstandes und zurück zu den durch Königlichen Erlass festgelegten Bedingungen zustoßen können (Königlicher Erlass vom 13. November 1991 - *Belgisches Staatsblatt* vom 15. November 1991).

G. Wahlkantone mit elektronischer Stimmabgabe

Wahlkantone/Gemeinden mit elektronischer Stimmabgabe mit Papierbescheinigung:

1. Verwaltungsbezirk BRÜSSEL-HAUPTSTADT:

die Wahlkantone Anderlecht, Brüssel, Ixelles/Elsene, Schaerbeek/Schaarbeek, Molenbeek-Saint-Jean/Sint-Jans-Molenbeek, Saint-Josse-ten-Noode/Sint-Joost-ten-Node, Saint-Gilles/Sint-Gillis, Woluwe-Saint-Pierre/Sint-Pieters-Woluwe und Uccle/Ukkel,

2. Provinz Antwerpen:

die Wahlkantone Antwerpen, Arendonk, Boom, Brecht, Duffel, Herentals, Hoogstraten, Kapellen, Kontich, Mecheln, Mol, Puurs-Sint-Amands, Turnhout, Westerlo und Zandhoven und die Gemeinde Putte (Kanton Heist-op-den-Berg),

3. Provinz Limburg:

die Wahlkantone Beringen, Bree, Genk, Hasselt, Maasmechelen, Maaseik, Neerpelt, Peer, Pelt und Voeren und die Gemeinden Sint-Truiden (Kanton Sint-Truiden) und Tongern (Kanton Tongern),

4. Provinz Ostflandern:

die Wahlkantone Aalter, Dendermonde, Evergem, Kaprijke, Lievegem, Nevele, Sint-Niklaas, Temse, Waarschoot, Zele und Zomergem und die Gemeinden Aalst (Kanton Aalst), Deinze (Kanton Deinze) und Lochristi (Kanton Lochristi),

5. Provinz Flämisch-Brabant:

die Wahlkantone Asse, Glabbeek, Haacht, Löwen, Vilvoorde, Zaventem und Zoutleeuw und die Gemeinden Halle, Sint-Pieters-Leeuw (Kanton Halle), Grimbergen (Kanton Meise), Lennik (Kanton Lennik), Sint-Genesius-Rode, Kraainem, Wemmel und Wezembeek-Oppem (Kanton Sint-Genesius-Rode),

6. Provinz Westflandern:

der Wahlkanton Veurne und die Gemeinden Brügge, Knokke-Heist (Kanton Brügge), Kortrijk (Kanton Kortrijk), Ostende (Kanton Ostende) und Roeselare (Kanton Roeselare),

7. Provinz Lüttich:

die Wahlkantone Eupen und Sankt Vith.

A. Verschiedene Akteure

1. Wahlbürovorstände

Wahlbürovorstände gibt es für alle Wahlen, sowohl im Falle einer traditionellen Stimmabgabe als auch im Falle einer elektronischen Stimmabgabe.

2. Zählbürovorstände

Die Zählbürovorstände werden für jede Wahl jeweils getrennt gebildet. In allen Wahlkreisen werden die Zählbürovorstände in einen Vorstand A (Auszählung der Stimmzettel für die Kammer), einen Vorstand B (Auszählung der Stimmzettel für die Regional- und Gemeinschaftsparlamente) und einen Vorstand C (Auszählung der Stimmzettel für das Europäische Parlament) aufgeteilt.

In Wahlkantonen mit elektronischer Stimmabgabe gibt es keine Zählbürovorstände, da die Totalisierung der Stimmabgaben für alle Wahlen sofort beim Hauptwahlvorstand der einzelnen Kantone stattfindet.

Bei bestimmten Zählbürovorständen wird ein System zur Unterstützung der Stimmenauszählung verwendet (Patsy-Software).

3. Hauptwahlvorstände der Kantone

Für die Wahl der Abgeordnetenkommission wird ein Hauptwahlvorstand des Kantons A, für die Wahl der Regional- und Gemeinschaftsparlamente ein Hauptwahlvorstand des Kantons B und für die Wahl des Europäischen Parlaments ein Hauptwahlvorstand des Kantons C gebildet.

4. Hauptwahlvorstände der Wahlkreise

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkommission wird Hauptwahlvorstand des Wahlkreises A genannt. Für die Wahl der Kammer gibt es 11 Wahlkreise und daher 11 Hauptwahlvorstände des Wahlkreises A.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Wahl des Europäischen Parlaments wird Hauptwahlvorstand des Kollegiums genannt. Für die Wahl des Europäischen Parlaments wird je ein Hauptwahlvorstand des Kollegiums in Namur (französisches Wahlkollegium), Mecheln (niederländisches Wahlkollegium) und Eupen (deutschsprachiges Wahlkollegium) gebildet.

Für die Wahl des Europäischen Parlaments wird in jeder Provinzhauptstadt eigens ein Hauptwahlvorstand der Provinz eingerichtet. Für den Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt fungiert ein eigens eingerichteter Hauptwahlvorstand als Hauptwahlvorstand der Provinz in Brüssel. Der Hauptwahlvorstand des deutschsprachigen Wahlkollegiums in Eupen erfüllt die Aufgaben des Hauptwahlvorstandes der Provinz für den deutschsprachigen Wahlkreis.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Wahl der Regional- und Gemeinschaftsparlamente wird Hauptwahlvorstand des Wahlkreises B genannt.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt wird Regionalvorstand genannt.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird Hauptwahlvorstand des Wahlkreises genannt.

Für die Wahl des Wallonischen Parlaments werden die Aufgaben hinsichtlich der Listengruppierungen zwischen den Wahlkreisen einer Provinz vom Zentralwahlvorstand der Provinz, d.h. vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises in der Provinzhauptstadt ausgeführt.

In der Provinz Wallonisch-Brabant und in der Provinz Luxemburg sind Listengruppierungen unmöglich, da sie nur einen Wahlkreis zählen.

B. Einige wichtige Wahltermine

EP = gültig für die Wahl des Europäischen Parlaments

K = gültig für die Wahl der Kammer

RGP = gültig für die Wahl der Regional- und Gemeinschaftsparlamente

<p><u>X - 6 Monate</u> Samstag, 9. Dezember 2023</p>	<p>EP, RGP - Letzter Tag für den Minister des Innern, um die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 berechneten <u>Höchstbeträge</u>, die die Kandidaten und die Listen ausgeben dürfen, mitzuteilen.</p> <p>EP, K, RGP - Letzter Tag, um den Hauptwahlvorstand des Kollegiums und des Wahlkreises zu bilden. Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände aller Kollegien und Wahlkreise teilen dem FÖD Inneres binnen vierundzwanzig Stunden ihre Kontaktinformationen auf digitalem Weg mit.</p>
<p><u>X - 4 Monate</u> Freitag, 9. Februar 2024</p>	<p>EP, K, RGP - Beginn des <u>Zeitraums der Einschränkung</u> der Wahlausgaben.</p> <p>EP, K, RGP - Letzter Tag, um den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons zu benennen. Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone teilen dem FÖD Inneres binnen vierundzwanzig Stunden ihre Kontaktinformationen auf digitalem Weg mit.</p> <p>EP, K, RGP - Letzter Tag für das Gemeindekollegium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder Gemeinde, um den Gemeindekoordinator zu benennen. Die Gemeindekoordinatoren teilen dem FÖD Inneres binnen vierundzwanzig Stunden ihre Kontaktinformationen auf digitalem Weg mit.</p>
<p><u>X - 87 Tage</u> Donnerstag, 14. März 2024</p>	<p>EP, K, RGP - Letzter Tag, um den Antrag auf Verbot von Listenkürzeln zu stellen. Die Liste der Listenkürzel, deren Verwendung verboten ist, wird vom Minister des Innern im <i>Belgischen Staatsblatt</i> veröffentlicht am:</p> <p style="padding-left: 40px;">X - 75 Tage = Dienstag, 26. März 2024 für Kammer und RGP</p> <p style="padding-left: 40px;">X - 68 Tage = Dienstag, 2. April 2024 für EP</p>

<p><u>25. Tag des 3. Monats vor den Wahlen</u></p> <p>Montag, 25. März 2024</p>	<p>EP, K - Letzter Tag für Personen, die im Namen einer politischen Partei auftreten und sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für diese Wahl einzureichen, oder für Kandidaten, um <u>einen Antrag zwecks Erhalt von Exemplaren der Wählerliste</u> per Einschreiben zu stellen.</p> <p><u>NB:</u></p> <p>EP, K, RGP - Politische Parteien, die an den Wahlen teilnehmen, erhalten zwei Wählerlisten nur einmal kostenlos, da die Wählerliste für alle Wahlen gilt.</p> <p>Letzter Tag, um beim FÖD Auswärtige Angelegenheiten einen Antrag zwecks Erhalt von Exemplaren der Wählerliste der im Ausland ansässigen belgischen Wähler zu stellen.</p>
<p><u>X - 70 Tage</u></p> <p>Sonntag, 31. März 2024</p>	<p>EP - Letzter Tag für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, um einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl in Belgien bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes zu stellen.</p>
<p><u>1. Tag des 2. Monats vor den Wahlen</u></p> <p>Montag, 1. April 2024</p>	<p>➤ EP, K, RGP - Das Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellt die <u>Wählerliste</u>, die für <u>alle Wahlen</u> gilt.</p> <p>➤ EP, K, RGP - Ab diesem Datum und bis zum 12. Tag vor der Wahl können die Wähler eine <u>Beschwerde in Bezug auf die Wählerliste</u> beim Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium <u>einlegen</u>.</p> <p>RGP - Letzter Tag für Personen, die im Namen einer politischen Partei auftreten und sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für diese Wahl einzureichen, oder für Kandidaten, um <u>einen Antrag zwecks Erhalt von Exemplaren der Wählerliste</u> per Einschreiben zu stellen.</p>
<p><u>X - 2 Monate</u></p> <p>April 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>Das Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellt <u>zwei Listen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die mit dem Amt eines Vorsitzenden/Beisitzers eines Zählbürovorstandes A (Kammer), B (Regional- und Gemeinschaftsparlamente) und C (Europäisches Parlament) oder eines Vorsitzenden eines Wahlbürovorstandes beauftragt werden können,

	<p>2. Wähler, die als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahlbürovorstandes benannt werden können (jeweils 24 Personen pro Wahlbüro).</p> <p>Diese Listen müssen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons C (Europäisches Parlament) auf digitalem Weg übermittelt werden.</p>
<p><u>X - 65 Tage</u> Freitag, 5. April 2024</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ EP, K, RGP - Von 10 bis 12 Uhr werden die <u>Akten zur Hinterlegung des Listenkürzels</u> dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten von einem unterzeichneten Parlamentarier überreicht. ➤ Um 12 Uhr nimmt der Minister des Innern eine <u>Auslosung</u> zur Bestimmung der laufenden Nummern ("<u>nationale Nummern</u>") vor, die den Kandidatenlisten mit einem geschützten Listenkürzel zugeteilt werden. ➤ Der Minister des Innern teilt den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien und Wahlkreise die verschiedenen geschützten Listenkürzel und die entsprechenden laufenden Nummern und Namen, Vornamen und Anschrift der <u>Personen</u> und ihrer Vertreter mit, die von den politischen Formationen benannt wurden und allein <u>befugt</u> sind, die <u>Kandidatenlisten zu bestätigen</u>.
<p><u>X - 61 Tage</u> Dienstag, 9. April 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>Letzter Tag für die Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise, um in allen Gemeinden des Wahlkollegiums eine <u>Bekanntmachung</u> zu veröffentlichen, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo sie die Wahlvorschläge entgegennehmen werden.</p>
<p><u>X - 58 Tage</u> Freitag, 12. April 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>Von 14 bis 16 Uhr <u>können die Wahlvorschläge und die Akten zur Annahme der Kandidaturen den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise persönlich ausgehändigt werden</u>.</p>
<p><u>X - 57 Tage</u> Samstag, 13. April 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>Von 9 bis 12 Uhr läuft die <u>letzte Frist, um die Wahlvorschläge und die Akten zur Annahme der Kandidaturen</u> den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise auf digitalem Weg zu übermitteln oder persönlich <u>auszuhändigen</u>.</p>

<p><u>X - 55 Tage</u></p> <p>Montag, 15. April 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>Um 16 Uhr <u>schließen der Hauptwahlvorstand des Kollegiums und die Hauptwahlvorstände der Wahlkreise die Kandidatenlisten vorläufig ab.</u></p>
<p><u>X - 54 Tage</u></p> <p>Dienstag, 16. April 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>➤ Von 13 bis 15 Uhr können die Überbringer der beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenlisten angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise eine <u>mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen</u> einreichen.</p>
<p><u>X - 52 Tage</u></p> <p>Donnerstag, 18. April 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>➤ Von 14 bis 16 Uhr können die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise gegen Empfangsbescheinigung <u>einen Schriftsatz</u> aushändigen, <u>in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden</u>, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden.</p> <p>➤ Spätestens um 16 Uhr teilt der Minister des Innern den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise die Fälle mit, in denen Kandidaten auf mehr als einer Liste vorkommen.</p> <p>➤ Um 16 Uhr tritt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums/Wahlkreises zusammen. Nach Überprüfung der Unterlagen, die der Vorsitzende gemäß den Artikeln 121, 122 und 123 des Wahlgesetzbuches erhalten hat, und diesbezüglichem Beschluss <u>schließt er die Kandidatenliste endgültig ab.</u></p> <p>➤ <u>Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums/Wahlkreises nummeriert die Listen und erstellt den Musterstimmzettel.</u></p> <p>➤ In Wahlkantonen mit elektronischer Stimmabgabe wird der <u>Ausdruck der Bildschirme</u>, auf denen die Listen und Kandidatenlisten erscheinen werden, <u>dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des betreffenden Kollegiums/Wahlkreises zur Billigung vorgelegt.</u></p>

<p><u>X - 51 Tage</u></p> <p>Freitag, 19. April 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>Von 11 bis 13 Uhr hält sich der Präsident des <u>Appellationshofes</u> in seinem Amtszimmer zur Verfügung der Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise, um eine Ausfertigung der Protokolle mit den <u>Berufungserklärungen</u> und alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle, von denen die Hauptwahlvorstände Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen. Im Beisein seines Greffiers verfasst er die Akte über diese Aushändigung.</p>
<p><u>X – 45 Tage</u></p> <p><u>Donnerstag,</u> <u>25. April 2024</u></p>	<p>RGP</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Von 14 bis 16 Uhr werden die Listengruppierungserklärungen gegen Empfangsbescheinigung dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises ausgehändigt, der in der Provinzhauptstadt tagt. Dieser Vorstand fungiert als Zentralwahlvorstand der Provinz. Listengruppierungen sind nur für die Wahl des Wallonischen Parlaments möglich. ➤ Die Listen derselben Sprachgruppe für die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt können ebenfalls Listengruppierungen beantragen.
<p><u>X - 43 Tage</u></p> <p>Samstag, 27. April 2024</p>	<p>EP</p> <p>Letzter Tag für den <u>Staatsrat</u>, um über Einsprüche gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums in Bezug auf Beschwerden <u>zu befinden</u>, die sich auf die <u>Nichtwählbarkeit auf der Grundlage der</u> von den von Wählern vorgeschlagenen Kandidaten abgegebenen <u>Sprachzugehörigkeitserklärung berufen</u>.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Beschluss des Staatsrates wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums sofort mitgeteilt.
<p><u>X - 41 Tage</u></p> <p>Montag, 29. April 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>Bei Einspruch (Abweisung der Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit oder Beschwerde auf der Grundlage der Nichtwählbarkeit): Beschluss des <u>Appellationshofes</u>.</p>
<p><u>X - 40 Tage</u></p> <p>Dienstag, 30. April 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>Bei Einspruch übermittelt der Vorsitzende des betreffenden Hauptwahlvorstandes des Kollegiums ab diesem Datum den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten.</p>

<p><u>X - 24 Tage</u></p> <p>Donnerstag, 16. Mai 2024</p>	<p>EP, K</p> <p>Letzter Tag für die Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz und der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise, um dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten die erforderlichen Stimmzettel zu übermitteln.</p>
<p><u>X - 22 Tage</u></p> <p>Samstag, 18. Mai 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>Letzter Tag für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone A, B und C, um eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo sie die Zeugenbenennungen entgegennehmen werden.</p>
<p><u>X - 20 Tage</u></p> <p>Montag, 20. Mai 2024</p>	<p>K</p> <p>Letzter Tag für den Minister des Innern, um <u>die Höchstbeträge</u>, die die Kandidaten und die Listen ausgeben dürfen, mitzuteilen.</p> <p>EP, K</p> <p>Letzter Tag, an dem die <u>Vollmacht eines im Ausland ansässigen Belgiers</u>, der in Belgien oder in einer diplomatischen Vertretung mittels Vollmacht wählt, der Eintragungsgemeinde bzw. der diplomatischen Vertretung zukommen muss.</p>
<p><u>X - 15 Tage</u></p> <p>Samstag, 25. Mai 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Letzter Tag für den <u>Minister des Innern</u>, um eine <u>Bekanntmachung an den Wähler</u> mit Angabe des Wahltags und der Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahlbüros im <i>Belgischen Staatsblatt</i> zu veröffentlichen (+ Möglichkeit für den Wähler, bis zwölf Tage vor der Wahl Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung einzureichen). <u>Diese Bekanntmachung gilt für alle Wahlen.</u> ➤ Letzter Tag für das <u>Gemeindekollegium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium/die konsularische Vertretung</u>, um <u>jedem Wähler eine Wahlaufforderung zu übermitteln</u>. Wähler, die keine Wahlaufforderung erhalten haben, können diese am Wahltag bis zur Schließungszeit der Wahlbüros auf dem Gemeindesekretariat abholen. <u>Dies gilt für alle Wahlen und alle Wähler (Belgier, Belgier im Ausland und EU-Wähler).</u>

<p><u>X - 12 Tage</u></p> <p>Dienstag, 28. Mai 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Letzter Tag für die <u>Wähler, um eine Beschwerde</u> in Bezug auf die Wählerliste beim <u>Gemeindekollegium</u> bzw. <u>Bürgermeister- und Schöffenkollegium einzureichen</u>. + X - 8 Tage (<u>Samstag, 1. Juni 2024</u>): letzter Tag für den Beschluss des Kollegiums + X - 2 Tage (Freitag, 7. Juni 2024): Entscheid des Appellationshofes <p>EP</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Von 14 bis 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons C die <u>Benennungen der Zeugen für die Wahl- und Zählbürovorstände C</u> entgegen. <p>K</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Von 14 bis 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons A die <u>Benennungen der Zeugen für die Zählbürovorstände A</u> entgegen. <p>EP</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Von 14 bis 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons B die <u>Benennungen der Zeugen für die Zählbürovorstände B</u> entgegen.
<p><u>X - 5 Tage</u></p> <p>Dienstag, 4. Juni 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <p>Übermittlung der erforderlichen Stimmzettel durch den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz und des Wahlkreises an den Vorsitzenden jedes Hauptwahlvorstandes des Kantons.</p>
<p><u>X - 4 Tage</u></p> <p>Mittwoch, 5. Juni 2024</p>	<p>EP, K</p> <p>Stimmabgabe der im Ausland ansässigen Belgier in den Botschaften und konsularischen Vertretungen (von 13 bis 19 Uhr, Ortszeit).</p>
<p><u>X - 3 Tage</u></p> <p>Donnerstag, 6. Juni 2024</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Lieferung der (für die Wahl) erstellten Datenträger an die Hauptwahlvorstände der Kantone (der letzte Tag ist X - 3 Tage vor der Wahl - d.h. Donnerstag, 6. Juni 2024).</u> ➤ <u>EP, K, RGP - Letzter Tag, um Vorsitzende und Beisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände zu benennen.</u>
<p><u>X - 1 Tag</u></p> <p>Samstag, 8. Juni 2024</p>	<p>EP, K, RGP</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Lieferung der Stimmzettel</u> an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände. ➤ <u>In den Wahlkantonen mit elektronischer Stimmabgabe</u> übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände die notwendigen Datenträger. Der Vorsitzende

	<p>des Hauptwahlvorstandes des Kantons hat diese Datenträger spätestens am 3. Tag vor der Wahl vom FÖD Inneres erhalten. <u>Dies gilt für alle Wahlen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Letzter Tag für den Wähler, der aufgrund einer Berufstätigkeit als Selbständiger nicht in der Lage ist, sich ins Wahllokal zu begeben, oder aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg ist, um beim Bürgermeister des Wohnsitzes einen Antrag zu stellen, um feststellen zu lassen, dass er sich nicht ins Wahllokal begeben kann (<u>Vollmacht</u>). ➤ K - <u>Stimmenauszahlung für Belgier im Ausland</u> durch die regionalen Zählbürovorstände (persönliche Stimmabgabe oder Wahl mittels Vollmacht in den Botschaften und diplomatischen Vertretungen).
<p><u>Tag X</u> 9. Juni 2024</p>	<p>Wahlen des Europäischen Parlaments, der Abgeordnetenkommission und der Regional- und Gemeinschaftsparlamente</p>

III. EINSICHTSRECHT UND ZEUGEN

Die Zeugen in den Hauptwahlvorständen der Kantone und der Wahlkreise müssen im Besitz ihrer eID und ihrer PIN sein, um die Protokolle unterzeichnen zu können.

Die Kandidaten, die die Listen eingereicht haben, haben das Recht, Einsicht in die von anderen Kandidaten vorgelegten Wahlvorschläge zu nehmen.

Darüber hinaus können **Zeugen** benannt werden, damit sie bestimmte Aspekte des Wahlverfahrens beobachten. Der Benennungsmodus der Zeugen unterscheidet sich je nach Wahlvorstand, in dem sie den Verrichtungen beiwohnen müssen.

Die Kandidaten oder Wähler, die die Listen einreichen, können nämlich auch als Zeugen benannt werden.

Ein Zeuge gehört dem Wahlvorstand nicht an. Ein Zeuge darf daher nicht an der Beschlussfassung des Wahlvorstands teilnehmen. Er kann verlangen, dass die Bemerkungen im Protokoll festgehalten werden. Der Vorsitzende kann die Aufnahme dieser Bemerkungen in das Protokoll nicht verweigern.

Um als Zeuge benannt zu werden, muss man entweder Wähler im Wahlkreis, in dem man als Zeuge benannt wird, oder Kandidat sein. Wenn ein Zeuge auch Kandidat ist, darf er in dem Wahlkreis, in dem er Zeuge ist, nicht Wähler sein.

Vor Beginn der Verrichtungen kann der Zeuge durch einen Ersatzzeugen ersetzt werden und umgekehrt, danach ist eine Ablösung jedoch nicht mehr möglich. Zeugen sollen das Büro auch nicht für längere Zeit verlassen, da sie dann nicht bezeugen können, ob alle Verrichtungen gut verlaufen sind.

1. Hauptwahlvorstände der Wahlkreise

In der Akte zur Annahme der Kandidaturen können die Kandidaten einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, damit sie den Sitzungen und Verrichtungen der Hauptwahlvorstände beiwohnen.

Zeugen können den Verrichtungen in Bezug auf den vorläufigen und endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten wie in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches bestimmt sowie den Verrichtungen in Bezug auf die Totalisierung der Stimmen und die Sitzverteilung beiwohnen.

Zeugen dürfen sich nicht an Aufgaben beteiligen, die der Vorsitzende aufgrund von Beschlüssen des Wahlvorstands ausführen muss, wie z. B. das Drucken der Stimmzettel.

Zeugen erhalten von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände kein Benennungsschreiben. Es ist Aufgabe der Kandidaten, Zeugen über ihre Benennung zu benachrichtigen. Diese Aufgabe obliegt nicht dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes.

Es wird empfohlen, dass die Zeugen, die nicht in der Annahmeakte angegeben sind, aber dennoch zur Beobachtung der Wahlverrichtungen erscheinen, vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises ermächtigt werden, diese Wahlverrichtungen zu beobachten, vgl. Artikel 119 und 124 des Wahlgesetzbuches. Dies erhöht nämlich die Transparenz des Wahlverfahrens.

2. Hauptwahlvorstände der Kantone

In der Akte zur Annahme der Kandidaturen können die Kandidaten einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, damit sie den Sitzungen und Verrichtungen der Hauptwahlvorstände der Kantone beiwohnen.

Zeugen erhalten kein Benennungsschreiben.

Es obliegt dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, die Vorsitzenden der Kantone über die Identität der Zeugen, die in der Annahmeakte angegeben sind, zu benachrichtigen.

Diese Daten können in der Martine-Anwendung registriert werden.

Es wird empfohlen, dass die Zeugen, die nicht in der Annahmeakte angegeben sind, aber dennoch zur Beobachtung der Wahlverrichtungen erscheinen, vom Hauptwahlvorstand des Kantons ermächtigt werden, diese Verrichtungen zu beobachten.

Bei gleichzeitigen Wahlen kann eine einzige Person als Zeuge für die drei Hauptwahlvorstände eines einzigen Kantons benannt werden. Allerdings darf diese Person am Wahltag nur in einem der drei Hauptwahlvorstände den Verrichtungen beiwohnen.

3. Wahl- und Zählbürovorstände

Siehe zu diesem Zweck die für Hauptwahlvorstände der Kantone bestimmten Anweisungen.

4. Internationale Beobachter

Im Wahlgesetzbuch (Artikel 203bis) ist künftig in Sachen internationale Wahlbeobachtung Folgendes vorgesehen:

§ 1 - Beobachter von internationalen Organisationen, denen Belgien angeschlossen ist, oder von Mitgliedstaaten dieser Organisationen können ermächtigt werden, sämtlichen Wahlverrichtungen beizuwohnen.

§ 2 - Die von diesen Organisationen oder Mitgliedstaaten entsandten Beobachter und die erforderlichen Begleiter werden vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten akkreditiert.

Der Antrag auf Akkreditierung wird mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag in den in Artikel 105 erwähnten Fällen und mindestens zwanzig Tage vor dem Wahltag in dem in Artikel 106 erwähnten Fall beim Minister der Auswärtigen Angelegenheiten eingereicht.

Dieser Antrag enthält folgende Informationen:

- 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der Beobachter und ihrer Begleiter und Beschreibung ihres Amtes,*
- 2. Dauer des Auftrags.*

Nach Konzertierung mit der internationalen Organisation oder dem Mitgliedstaat trifft der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten auf der Grundlage der vom König festgelegten Akkreditierungskriterien einen

Beschluss in Bezug auf die Akkreditierung der in Absatz 1 erwähnten Personen als Beobachter und setzt er die internationale Organisation oder den Mitgliedstaat schnellstmöglich davon in Kenntnis.

§ 3 - Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten händigt den akkreditierten Personen auf Vorlage ihres Identitätsdokuments und nach Abgleich der in diesem Dokument enthaltenen Personalien mit den in § 2 Absatz 3 Nr. 1 erwähnten Daten eine Legitimationskarte als internationaler Beobachter aus, die immer sichtbar zu tragen ist.

§ 4 - Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten teilt dem Minister des Innern Namen und Funktionen der akkreditierten Personen im Rahmen des Beobachtungsauftrags mit. Der Minister des Innern übermittelt diese Informationen an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise und die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone. Diese übermitteln diese Informationen an die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände.

§ 5 - Beobachter sind dazu ermächtigt, den Sitzungen der Wahlbürovorstände beizuwohnen, die Wahlverrichtungen in den Wahllokalen zu beobachten, ohne dabei gestört zu werden, die Wählerlisten einzusehen, bei der Auszählung und Prüfung der Stimmzettel und bei der Stimmenauszählung und der Sitzverteilung anwesend zu sein, die von den Wahlbürovorständen erstellten Protokolle einzusehen und von den gegen die Wahlverrichtungen eingereichten Beschwerden Kenntnis zu nehmen, einschließlich der diesbezüglichen Rechtshandlungen und Akten.

Ordnungsgemäß akkreditierte Begleiter von Beobachtern dürfen Beobachter bei der Ausübung ihres Auftrags begleiten; sie dürfen diesen Auftrag jedoch nicht selbstständig ausüben.

§ 6 - Mitglieder der Wahlbürovorstände unterstützen die Beobachter nach Möglichkeit und geben Informationen, die für die Beobachtung der Wahlverrichtungen nützlich sind. Namen, Vornamen und Eigenschaften der Beobachter und gegebenenfalls der Begleiter, die am Wahltag im Wahlbüro anwesend sind, werden im Protokoll der Wahlverrichtungen aufgenommen.

§ 7 - Beobachter bleiben strikt neutral und halten die Wahlrechtsvorschriften ein. Beobachtern und ihren Begleitern ist es verboten, das Wahlverfahren, einen Wähler oder den Beschluss eines Wahlbürovorstandes oder seines Vorsitzenden in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Bei Nichteinhaltung dieses Verbots darf der Vorsitzende des betreffenden Wahlbürovorstandes den Beobachter oder den Begleiter aus dem Wahllokal ausweisen.

§ 8 - Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten kann jedem Beobachter oder Begleiter, der gegen die Bestimmungen der Paragraphen 5 und 7 oder gegen Absatz 1 verstößt, die Akkreditierung entziehen.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten kann die Bedingungen, die Dauer und die Modalitäten des Wahlbeobachtungsauftrags und der Akkreditierung der Beobachter und ihrer Begleiter näher bestimmen.

§ 9 - Die in § 2 erwähnten Daten der Beobachter und Begleiter werden einen Monat nach der Erklärung der Gültigkeit der Wahl vernichtet.

Wenn internationale Beobachter von der Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten akkreditiert werden, um die Wahlen vom 9. Juni 2024 zu beobachten, werden Sie im Voraus darüber informiert und die Hauptwahlvorstände der Kantone sowie die Wahl- und Zählbürovorstände Ihres Bereichs sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Zur Erinnerung: Diese Beobachter sind dazu ermächtigt, den Sitzungen der Wahlbürovorstände beizuwohnen, die Wahlverrichtungen in den Wahllokalen zu beobachten, ohne dabei gestört zu werden, die Wählerlisten einzusehen, bei der Auszählung und Prüfung der Stimmzettel und bei der Stimmenauszählung und der Sitzverteilung anwesend zu sein, die von den Wahlbürovorständen

erstellten Protokolle einzusehen und von den gegen die Wahlverrichtungen eingereichten Beschwerden Kenntnis zu nehmen, einschließlich der diesbezüglichen Rechtshandlungen und Akten.

IV. VERRICHTUNGEN IN BEZUG AUF DIE KANDIDATUREN - ALLGEMEINES

Eine Kandidatenliste muss entweder zu 100 % elektronisch oder zu 100 % auf Papier eingereicht werden. Eine hybride Einreichung ist nicht möglich.

Gemäß den Bestimmungen des Wahlgesetzbuches stellt der FÖD Inneres den Kandidaten eine Internetanwendung (MARTINE) zur Verfügung, über die sie ihre Kandidatur einreichen können. Die Hauptwahlvorstände werden weitere diesbezügliche Anweisungen in einer gesonderten Mitteilung des FÖD Inneres erhalten.

Nachstehend finden Sie eine Übersicht der Bestimmungen, die **allgemein** für jede Wahl für die Einreichung einer Liste gelten, und der vorbereitenden Verrichtungen in Bezug auf die Kandidaturen und die Anfertigung der Stimmzettel.

Die Regeln, denen Kandidaturen und Listen entsprechen müssen, sind in den verschiedenen Wahlgesetzen festgelegt.

Die Vorsitzenden müssen die Wählbarkeit eines Kandidaten und die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge kontrollieren.

Gelten für die verschiedenen Wahlen spezifische Bedingungen für die Wählbarkeit der Kandidaten oder spezifische Regeln in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags und der Annahmefakte, wird dies vermerkt; Sie können diese besonderen Vorschriften im spezifischen Kapitel in Bezug auf eine bestimmte Wahl einsehen (über einen internen Link in der Unterlage).

Wenn Sie auf einen Link zu spezifischen Bestimmungen geklickt haben, können Sie mit der Tastenkombination "Alt + nach links gerichteter Pfeil" zum Text, der die allgemein geltenden Bestimmungen beschreibt, zurückkehren.

A. Bekanntmachung über die Entgegennahme der Wahlvorschläge

Spätestens am Dienstag, den 9. April 2024 (mindestens einundsechzig Tage vor der Wahl), gibt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unter Angabe von Tag und Uhrzeit den Ort bekannt, an dem er die Wahlvorschläge persönlich entgegennehmen wird. Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres veröffentlicht diese Informationen auch online.

Die Adresse, an der die Wahlvorschläge entgegengenommen werden, muss in ein separates Feld in MARTINE eingegeben werden, damit der FÖD Inneres sie auf der Website Wahlen veröffentlichen kann.

Jeder Vorsitzende sorgt dafür, dass diese Bekanntmachung in allen Gemeinden des Wahlkreises mitgeteilt und ausgehängt wird.

Zu diesem Zweck werden Standardformulare zur Verfügung gestellt:

Formular A1 für die Abgeordnetenversammlung, Formular C7 für das Europäische Parlament, Formular E1 für das Wallonische Parlament, Formular F1*bis* für das Brüsseler Parlament und die Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und Formular G1*bis* für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Es ist zu betonen, dass nur Kandidaten, die Listen auf Papier einreichen, persönlich beim Hauptwahlvorstand vorstellig werden müssen.

Kandidaten, die Listen elektronisch einreichen, müssen nicht persönlich beim Hauptwahlvorstand vorstellig werden (siehe Art. 115 des Wahlgesetzbuches).

B. Bedingungen für die Wählbarkeit individueller Kandidaten

Die Bedingungen für die Wählbarkeit der Kandidaten unterscheiden sich je nach Wahl:

[Europäisches Parlament](#)

[Abgeordnetenversammlung](#)

[Wallonisches Parlament](#)

[Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments](#)

[Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft](#)

Nachstehende Bestimmungen gelten allgemein für alle Wahlen.

1. Zivile und politische Rechte

Ungeachtet der Wahl muss ein Kandidat am 9. Juni 2024 die zivilen und politischen Rechte besitzen.

Der Ausschluss vom Wahlrecht und die Aussetzung dieses Rechts werden in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches geregelt.

In Artikel 6 ist Folgendes bestimmt: "Personen, denen die Ausübung des Wahlrechts aufgrund einer Verurteilung lebenslänglich aberkannt wurde, sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen und dürfen nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden."

Artikel 7 ist abgeändert worden und lautet wie folgt: "Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts und darf während der Unfähigkeitsperiode nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden:

1. wer eine geschützte Person ist, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches ausdrücklich für unfähig erklärt worden ist, ihre politischen Rechte auszuüben, und wer eine internierte Person ist, die aufgrund von Artikel 9 § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung ausdrücklich für unfähig erklärt worden ist, ihre politischen Rechte auszuüben,

Die Wahlunfähigkeit endet mit dem Ende der Unfähigkeit aufgrund von Artikel 492/4 des Zivilgesetzbuches oder der endgültigen Freilassung des Internierten,

2. wer aufgrund einer Verurteilung Gegenstand einer zeitweiligen Aberkennung des Wahlrechts ist."

2. Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitsbedingung

Artikel 227 des Wahlgesetzbuches ist dahingehend abgeändert worden, dass die in Artikel 64 Absatz 1 Nr. 1 und 4 der Verfassung erwähnten Wählbarkeitsbedingungen spätestens bei Einreichung der Wahlvorschläge erfüllt sein müssen.

Kandidaten müssen also am Tag der Einreichung ihrer Kandidatur Belgier sein (oder bei der Europawahl die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen).

Kandidaten für Regional- und Gemeindefwahlen müssen am Tag der Einreichung ihrer Kandidatur ebenfalls Belgier sein (siehe Sondergesetz vom 8. August 1980, Sondergesetz vom 12. Januar 1989 und Gesetz vom 6. Juli 1990).

Für die Europawahlen und für die Wahl der Kammer müssen Kandidaten am Tag der Einreichung ihrer Kandidatur ebenfalls ihren Wohnsitz in einer belgischen Gemeinde haben (oder in einem Mitgliedstaat für die Europawahlen).

Für die Wahlen der Regional- und Gemeindefparlamente müssen Kandidaten mindestens sechs Monate vor dem Wahldatum ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der betreffenden Region/Gemeinschaft haben.

3. Prüfung der Wählbarkeit

Es obliegt in keinem Fall dem Kandidaten, seine Wählbarkeit vor dem Vorstand nachzuweisen. Um einen Kandidaten abzuweisen, muss der Vorstand vielmehr im Besitz von Nachweisen für die Nichtwählbarkeit des Betreffenden sein. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, stellt der Vorstand dies fest und behält er den Kandidaten auf der Liste bei. Sollten später neue Elemente beigebracht werden, sind daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

In Artikel 122 des Wahlgesetzbuches ist bestimmt, dass, wenn die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen wird, die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des betreffenden Kandidaten dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes alle Unterlagen, die ihm weitere Hinweise auf die Wählbarkeit dieses Kandidaten geben könnten, übermitteln muss.

Im Prinzip wird diese Kontrolle auf der Grundlage der Informationen des Nationalregisters über Martine durchgeführt. Jedoch kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Informationen des Nationalregisters am Tag der Einreichung der Wahlvorschläge teilweise unvollständig sind. Daher kann sich der Vorsitzende an die Gemeindeverwaltungen/Kanzleien und Staatsanwaltschaften wenden und alle Auskünfte einholen, die er im Rahmen einer Prüfung der Wählbarkeit eines Kandidaten für erforderlich hält.

In Artikel 121 des Wahlgesetzbuches ist dann bestimmt, dass gegen die Wählbarkeit eines Kandidaten eine mit Gründen versehene Beschwerde eingereicht werden muss; eher vage Beschwerden reichen nicht aus, um die vorerwähnten Untersuchungen anzustellen.

Wenn der Vorsitzende von Amts wegen Untersuchungen über die Wählbarkeit eines Kandidaten durchführt, sollte er den Kandidaten dringend davon in Kenntnis setzen, damit dieser seine Verteidigung vorbereiten und der Sitzung beiwohnen kann, in der die Kandidatenlisten endgültig abgeschlossen werden.

C. Anzahl Kandidaten auf einer Liste

Keine Liste darf mehr ordentliche Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind.

Also wird pro Wahlkreis/Wahlkollegium und pro Wahl die *Höchstanzahl* ordentlicher Kandidaten festgelegt, die vorgeschlagen werden können.

In den Rechtsvorschriften ist keine *Mindestanzahl* ordentlicher Kandidaten festgelegt.

Die Anzahl Ersatzkandidaten unterscheidet sich ebenfalls pro Wahl und hängt von der Anzahl ordentlicher Kandidaten ab. Bei den Wahlen für die Region Brüssel-Hauptstadt und die Deutschsprachige Gemeinschaft gibt es keine Ersatzkandidaten.

Die Anzahl zu wählender Mitglieder und damit die Höchstanzahl Kandidaten pro Wahl finden Sie in den jeweiligen Kapiteln pro Wahl:

[Europäisches Parlament](#)

[Abgeordnetenammer](#)

[Wallonisches Parlament](#)

[Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments](#)

[Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft](#)

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises/Wahlkollegiums darf keine Kandidatur streichen, außer bei mehrfachen Kandidaturen.

Ein Verstoß in Bezug auf die Anzahl kann zur Abweisung der Liste führen, es ist aber möglich, ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einzureichen.

Der Vorstand muss nur ordnungsgemäß angenommene Kandidaten berücksichtigen und eventuelle Streichungen bei mehrfachen Kandidaturen in Betracht ziehen.

D. Gleiche Vertretung von Männern und Frauen

Die Vorschriften unterscheiden sich je nach Wahl. Deshalb wird auf die verschiedenen Kapitel verwiesen.

[Europäisches Parlament](#)

[Abgeordnetenammer](#)

[Wallonisches Parlament](#)

[Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments](#)

[Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft](#)

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die gleiche Vertretung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten, falls anwendbar) weist der Hauptwahlvorstand beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenlisten die Liste in ihrer Gesamtheit ab.

Bei der Beurteilung muss der Vorstand nur die Anzahl ordnungsgemäß angenommener Kandidaten berücksichtigen und eventuell vorgenommene Streichungen von Amts wegen bei mehrfachen Kandidaturen in Betracht ziehen.

Eine Unregelmäßigkeit in Bezug auf die Nichteinhaltung kann durch ein mögliches Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück behoben werden.

E. Mehrfache Kandidaturen

Niemand darf für die Wahl in mehr als einem Wahlkollegium/Wahlkreis vorgeschlagen werden.

- ⇒ Niemand darf für eine der Wahlen in mehr als einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.
- ⇒ Niemand darf im selben Wahlkreis auf mehreren Kandidatenlisten vorgeschlagen werden.
- ⇒ Niemand darf am 9. Juni 2024 für mehrere verschiedene Wahlen kandidieren.
(Ausnahme: Man kann gleichzeitig für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und für das Europäische Parlament/Wallonische Parlament kandidieren).
- ⇒ Niemand darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.
- ⇒ Niemand darf eine Akte, mit der der Schutz eines Listenkürzels beantragt wird, unterzeichnen und gleichzeitig Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkürzel benutzt.

Bei mehrfachen Kandidaturen im selben Wahlkollegium/Wahlkreis streicht der Vorstand den Namen des Kandidaten aus beiden Listen.

In seiner Sitzung im Hinblick auf den vorläufigen Abschluss muss sich der Hauptwahlvorstand nicht mit den mehrfachen Kandidaturen in verschiedenen Wahlkollegien/verschiedenen Wahlkreisen befassen, da die Mitteilung der Auskünfte des Ministers des Innern erst bei der Sitzung im Hinblick auf den endgültigen Abschluss vorgesehen ist. Zur Gewährleistung dieser Streichung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises (oder des Wahlkollegiums) dem Minister des Innern unmittelbar nach Ablauf der für das Einreichen der Kandidatenlisten vorgesehenen Frist auf digitalem Weg alle eingereichten Listen.

Die digitale Übermittlung der Auskünfte, die die Überprüfung der mehrfachen Kandidaturen ermöglichen sollen, an den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres muss unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidaturen erfolgen, das heißt am Samstag, dem 13. April 2024, am 57. Tag vor der Wahl. Diese digitale Übermittlung enthält die Daten in Bezug auf alle eingereichten Listen unter Angabe ihrer nationalen Nummer und ihres Listenkürzels. Die Hauptwahlvorstände erhalten diesbezügliche spezifische Anweisungen.

F. Listenkürzel und Auslosung

Eine Liste von Kandidaten muss das Listenkürzel, das sie benutzen möchte, im Wahlvorschlag angeben.

Siehe hierzu [G. Inhalt des Wahlvorschlags 2. Listenkürzel](#)

Neue oder zuvor benutzte Listenkürzel können geschützt beziehungsweise verboten werden.

1. Verbotenes Listenkürzel

Die Angabe eines Listenkürzels - gegebenenfalls einschließlich der im Wahlvorschlag erwähnten Ergänzung -, das von einer politischen Formation, die in einer der parlamentarischen Versammlungen, sei es auf europäischer, föderaler, gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene, vertreten ist, benutzt und anlässlich einer vorhergehenden Wahl zur Erneuerung des Europäischen Parlaments, der Gesetzgebenden Kammern oder der Gemeinschafts- oder Regionalparlamente geschützt wurde, kann auf mit Gründen versehenen Antrag dieser Formation hin vom Minister des Innern untersagt werden.

Die Liste der Listenkürzel, deren Verwendung verboten ist, wird am Dienstag, dem 2. April 2024, am achtundsechzigsten Tag vor der Wahl im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

2. Geschütztes Listenkürzel

Jede politische Formation, die in einer der parlamentarischen Versammlungen, sei es auf europäischer, föderaler, gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene, durch mindestens einen Parlamentarier vertreten ist, *und zwar infolge der Einreichung von Kandidatenlisten bei der letzten Wahl der betreffenden Versammlung,*¹ kann eine Akte einreichen, mit der sie den Schutz des Listenkürzels beantragt, das sie in ihrem Wahlvorschlag anzugeben beabsichtigt.

Die Akte zur Hinterlegung des Listenkürzels muss von mindestens einem Parlamentarier aus einer Versammlung auf europäischer, föderaler, gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene unterzeichnet werden, der zu der politischen Formation gehört, die dieses Listenkürzel benutzen wird. Ein Parlamentarier darf nur eine Hinterlegungsakte unterzeichnen.

Die Hinterlegungsakte wird dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl, das heißt am Freitag, dem 5. April 2024, zwischen 10 und 12 Uhr von einem der unterzeichneten Parlamentarier überreicht. Sie gibt das Listenkürzel an, das von den Kandidaten der politischen Formation verwendet wird, und Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von dieser Formation benannt wurden, um vor dem Hauptwahlvorstand des Wahlkollegiums/Wahlkreises zu bezeugen, dass eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird.

¹ Änderung im Vergleich zum 26. Mai 2019.

3. Auslosung der nationalen Nummern

Am 5. April 2024, dem fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl, nimmt der Minister um 12 Uhr eine Auslosung zur Bestimmung der laufenden Nummern vor, die den Kandidatenlisten mit einem geschützten Listenkürzel zugeteilt werden ("nationale Nummern").

Die Tabelle mit den geschützten Listenkürzeln und ihren laufenden Nummern ("nationale Nummern") wird innerhalb vier Tagen nach dieser Auslosung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht (Dienstag, 9. April 2024 - 61. Tag vor der Wahl).

Die im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Tabelle der geschützten Listenkürzel schützt sowohl die Bezeichnung(en), die diese Listenkürzel darstellen, als auch die Bezeichnung(en), unter der/denen die politischen Formationen in den Versammlungen auf föderaler, gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene vertreten sind. Diese Bezeichnungen werden ebenfalls in dieser Tabelle angegeben und in der gleichen Art und Weise wie die geschützten Listenkürzel veröffentlicht.

4. Zusätzliche Auslosung

Zusätzliche Auslosungen werden organisiert, um Listen, die zu diesem Zeitpunkt keine laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen.

a) Auslosung für die Wahl des Europäischen Parlaments

Kandidaten können bei Einreichung ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste dieselbe laufende Nummer und dasselbe Listenkürzel wie die nationale Nummer zugeteilt werden. Dafür müssen sie eine Bescheinigung vorlegen, in der ihnen erlaubt wird, das für diese Wahl zugeteilte Listenkürzel und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen. Die Bescheinigung muss von der Person (oder ihrem Vertreter) ausgehen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden ist und deren Name am 9. April 2024 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Für europäische Listen, die zu diesem Zeitpunkt keine Nummer erhalten haben, erfolgt die zusätzliche Auslosung am 18. April 2024 im Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums unter den geraden Zahlen und im Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums unter den ungeraden Zahlen, wobei die Zahlen unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der am 5. April 2024 vom Minister des Innern vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums nummeriert die Kandidatenlisten, die keine nationale Nummer erhalten haben, durch eine zusätzliche Auslosung unter den Nummern, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des französischen Wahlkollegiums und des niederländischen Wahlkollegiums zugeteilt wurde.

b) Auslosung für die Wahl der Kammer

Kandidaten können bei Einreichung ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste dieselbe laufende Nummer und dasselbe Listenkürzel zugeteilt werden wie:

- die nationale Nummer.
Dafür müssen sie eine Bescheinigung vorlegen, in der ihnen erlaubt wird, das für diese Wahl zugeteilte Listenkürzel und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen. Die Bescheinigung muss von der Person (oder ihrem Vertreter) ausgehen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden ist und deren Name am 9. April 2024 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird,
- oder die Nummer, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde (Artikel 115ter des Wahlgesetzbuches, Art. 41quinquies des OGFS, Art. 38 des GRRBH und Art. 65 des GRDG).

Dafür müssen sie eine Bescheinigung vorlegen, in der ihnen erlaubt wird, die entsprechende laufende Nummer zu benutzen. Die Bescheinigung muss von der Person (oder ihrem Vertreter) ausgehen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden ist, in deren Name die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht worden ist. Zu diesem Zweck wird Formular A11 zur Verfügung gestellt.

Anschließend wird eine zusätzliche Auslosung vorgenommen, um den Listen, die nicht an der Wahl des Europäischen Parlaments, wohl aber an der Wahl der Abgeordnetenkammer teilnehmen und die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen, wobei mit den vollständigen Listen begonnen wird.

Diese Auslosung erfolgt beim Hauptwahlvorstand jedes Wahlkreises A unter den Nummern, die der höchsten Nummer folgen, die bei den von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums vorgenommenen Auslosungen zugeteilt wurde.

*c) Auslosung für die Wahl der
Regionalparlamente (Wallonisches Parlament,
Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt)*

Kandidaten können bei Einreichung ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste dieselbe laufende Nummer und dasselbe Listenkürzel zugeteilt werden wie:

- die nationale Nummer.
Dafür müssen sie eine Bescheinigung vorlegen, in der ihnen erlaubt wird, das für diese Wahl zugeteilte Listenkürzel und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen. Die Bescheinigung muss von der Person (oder ihrem Vertreter) ausgehen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden ist und deren Name am 9. April 2024 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird,

- oder die Nummer, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde (Artikel 115ter des Wahlgesetzbuches, Art. 41quinquies des OGFS, Art. 38 des GRRBH und Art. 65 des GRDG),
- oder die Nummer, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Kammer in derselben Provinz vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde (Artikel 115ter des Wahlgesetzbuches, Art. 41quinquies des OGFS, Art. 38 des GRRBH und Art. 65 des GRDG).
Dafür müssen sie eine Bescheinigung vorlegen, in der ihnen erlaubt wird, die entsprechende laufende Nummer zu benutzen.
Die Bescheinigung muss von der Person (oder ihrem Vertreter) ausgehen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden ist, in deren Name die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments und/oder der Kammer eingereicht worden ist. Kandidaten fügen ihrer Kandidatur ein Formular (Formular E14 für das Wallonische Parlament, Formular F10bis für das Parlament der Hauptstadt Brüssel und Formular G7bis) bei, um dieselbe laufende Nummer zu erhalten.

Anschließend wird eine zusätzliche Auslosung vorgenommen, um den Listen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen, wobei mit den vollständigen Listen begonnen wird.

Diese Auslosung erfolgt beim Hauptwahlvorstand jedes Wahlkreises B unter den Nummern, die der höchsten Nummer folgen, die bei der Auslosung zugeteilt wurde, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A für die Kammer, der sich in derselben Provinz wie der betreffende Wahlkreis B für das Regionalparlament befindet, vorgenommen wurde.

*d) Auslosung für die Wahl des Parlaments der
Deutschsprachigen Gemeinschaft*

Kandidaten können bei Einreichung ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste dieselbe laufende Nummer und dasselbe Listenkürzel zugeteilt werden wie:

- die nationale Nummer.
Dafür müssen sie eine Bescheinigung vorlegen, in der ihnen erlaubt wird, das für diese Wahl zugeteilte Listenkürzel und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen. Die Bescheinigung muss von der Person (oder ihrem Vertreter) ausgehen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden ist und deren Name am 9. April 2024 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird,
- oder die Nummer, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde (Artikel 115ter des Wahlgesetzbuches, Art. 41quinquies des OGFS, Art. 38 des GRRBH und Art. 65 des GRDG),

- oder die Nummer, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A Lüttich für die Kammer vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde (Artikel 115^{ter} des Wahlgesetzbuches, Art. 41^{quinquies} des OGFS, Art. 38 des GRRBH und Art. 65 des GRDG),
- oder die Nummer, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B Verviers für das Wallonische Parlament vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde (Artikel 115^{ter} des Wahlgesetzbuches, Art. 41^{quinquies} des OGFS, Art. 38 des GRRBH und Art. 65 des GRDG).

Dafür müssen sie eine Bescheinigung vorlegen, in der ihnen erlaubt wird, die entsprechende laufende Nummer zu benutzen.

Die Bescheinigung muss von der Person (oder ihrem Vertreter) ausgehen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden ist, in deren Name die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments und/oder der Kammer und/oder des Wallonischen Parlaments (Verviers) eingereicht worden ist.

Kandidaten fügen ihrer Kandidatur ein Formular (Formular G7bis) bei, um dieselbe laufende Nummer zu erhalten.

Anschließend wird eine zusätzliche Auslosung vorgenommen, um den Listen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen, wobei mit den vollständigen Listen begonnen wird. Diese Auslosung erfolgt beim Hauptwahlvorstand unter den Nummern, die der höchsten Nummer folgen, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B Verviers für das Wallonische Parlament vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.

G. Inhalt des Wahlvorschlags

Der Hauptwahlvorstand jedes Wahlkreises/Wahlkollegiums überprüft, ob der Wahlvorschlag eines Kandidaten oder einer Liste die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Daten der Kandidaten

Der Königliche Erlass vom 9. März 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2003, ergangen nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und Gutachten des Staatsrates) zur Ermächtigung der Hauptwahlvorstände und des FÖD Inneres, für die gesetzlichen Kontrollen in Wahlangelegenheiten auf die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer zu benutzen, bildet die Verordnungsgrundlage für insbesondere die Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen bei der Überprüfung der Kandidatenlisten.

Ein Kandidat muss nicht nur die Wählbarkeitsbedingungen erfüllen. Der Wahlvorschlag muss außerdem bestimmte Angaben enthalten. Wenn diese fehlen, muss der Wahlvorschlag abgewiesen werden.

a) Name

Hierbei handelt es sich um den Namen wie im Nationalregister der natürlichen Personen angegeben.

Den Personalien eines Kandidaten, der verheiratet oder verwitwet ist, darf der Name des Ehepartners beziehungsweise des verstorbenen Ehepartners vorangestellt werden.

Eine unvollständige Angabe der Personalien der Kandidaten kann durch ein Berichtigungsschriftstück berichtigt werden.

b) Vornamen

Hierbei handelt es sich um den Vornamen wie im Nationalregister der natürlichen Personen angegeben.

Der Kandidat kann statt seines ersten Vornamens einen anderen Vornamen wählen, wenn Letzterer sein gebräuchlicher Vorname ist. Dieser gebräuchliche Vorname kann dann auf dem Stimmzettel angegeben werden.

In dieser Hinsicht müssen folgende Regeln befolgt werden:

- Es darf nur ein Vorname angegeben werden; ein zusammengesetzter Vorname muss als ein einziger Vorname angesehen werden.

- Der gewählte Vorname muss prinzipiell bei der Aufzählung der Vornamen in der Geburtsurkunde angegeben sein.
- Der Hauptwahlvorstand kann erlauben, dass ein Kandidat auf dem Stimmzettel mit einem Vornamen angegeben wird, der nicht bei der Aufzählung seiner Vornamen in der Geburtsurkunde vorkommt. **In diesem Fall muss eine Offenkundigkeitsurkunde vorgelegt werden.**

Der von einem Kandidaten verwendete Vorname, der sich von dem auf dem Personalausweis angegebenen Vornamen unterscheidet und durch eine Offenkundigkeitsurkunde bestätigt wird, wird bei den Wahlen wie folgt auf dem Stimmzettel angegeben:

- Er darf nur einen Großbuchstaben enthalten.
- Er darf zwei Großbuchstaben enthalten, wenn diese nicht aufeinander folgen und durch einen Apostroph, einen Bindestrich oder ein Leerzeichen getrennt sind.

Diese Offenkundigkeitsurkunde kann von einem Notar, Friedensrichter oder Bürgermeister erstellt werden.²

- Die Abkürzung eines Vornamens der Geburtsurkunde ist erlaubt (z.B. Fred für Alfred oder Frederik, Jef für Josef usw.). Der Kandidat gibt seinen vollständigen Vornamen auf der Kandidatenliste an und beantragt bei seiner Kandidatur schriftlich, dass der abgekürzte Vorname auf dem Stimmzettel angegeben wird.
- Selbstverständlich ist es zunächst Sache der Kandidaten selbst und derjenigen, die sie vorschlagen, im Wahlvorschlag den Namen anzugeben, mit dem sie auf dem Plakat, dessen Vermerke in Artikel 127 des Wahlgesetzbuches vorgesehen sind, und dem Stimmzettel angegeben werden wollen. Diesen Angaben muss der Hauptwahlvorstand die Vermerke entnehmen, die auf dem Stimmzettel angegeben werden.

- c) *Geburtsdatum*
- d) *Geschlecht*
- e) *Hauptwohntort der Kandidaten*
- f) *Erkennungsnummer des Nationalregisters der Kandidaten*

2. Listenkürzel

Im Wahlvorschlag wird das Listenkürzel, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll, angegeben.

Das Listenkürzel besteht aus höchstens 18 Schriftzeichen, die der Liste der im Königlichen Erlass vom 24. September 2023 erwähnten Schriftzeichen entsprechen müssen (Artikel 116 § 4 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches):

!#%&'()*+
 ./:;=<>?@\$_[]{}|\0123456789|`~^~ABCDEF GHIJKLMNOPQRSTUVWXYZabcdefghijklmnopqrstuv
 wxyz\$€µääääÄÄÄÄ²³ĩĩĩĩôööôÔÔÇÊëëéÊÊÊÊúúúÚÚÚù.

² Änderung im Vergleich zum 26. Mai 2019.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises muss die Wahlvorschläge abweisen, deren Listenkürzel den vorerwähnten Bestimmungen nicht entspricht. Ein solcher Fehler kann durch ein Berichtigungsschriftstück berichtigt werden.

Ein und dasselbe Listenkürzel kann entweder in einer einzigen Landessprache abgefasst oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder es kann in einer Landessprache abgefasst sein mit der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache.

Dem Listenkürzel kann eine Ergänzung hinzugefügt werden, die die europäische politische Fraktion angibt, der die Formation anzugehören behauptet, wobei das Ganze ein einziges Listenkürzel bildet. Falls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, darf das Listenkürzel, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll, entweder auf eine Linie gesetzt werden, wobei die beiden Bestandteile durch einen Bindestrich getrennt werden, oder aber auf zwei Linien, wobei der erste Bestandteil auf eine Linie und die Ergänzung auf die zweite Linie zu stehen kommt; die beiden Linien werden durch einen waagerechten Strich getrennt. Zusammen mit dem Listenkürzel muss/müssen die darin enthaltene(n) Bezeichnung(en) in abgekürzter Form angegeben werden.

Das Listenkürzel muss auf dem Stimmzettel immer waagrecht in einem Feld, das höchstens einen Zentimeter hoch und drei Zentimeter breit ist, angebracht werden können.

Vorerwähnte Einschränkungen müssen beachtet werden, damit alle Druckereien die Stimmzettel fristgerecht und zu einem annehmbaren Preis drucken können.

Sobald ein Wahlvorschlag mit der Angabe eines bestimmten Listenkürzels eingereicht worden ist, verweigert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises die Verwendung desselben Listenkürzels in anderen Wahlvorschlägen.

3. Vorschlagsreihenfolge

Im Wahlvorschlag werden die Kategorie, in der die Kandidaten vorgeschlagen werden, und die Rangordnung für jede Kategorie angegeben³.

Die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten wird entweder durch die Anordnung der Namen auf dem Wahlvorschlag oder durch die Rangnummer neben jedem Namen bestimmt.

Wenn ein Wahlvorschlag abgewiesen wird, darf die Vorschlagsreihenfolge nicht geändert werden. Im Gesetz ist außerdem bestimmt, dass die Verringerung einer zu hohen Anzahl ordentlicher Kandidaten oder einer unangemessenen Anzahl Ersatzkandidaten nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen kann, mit der er seine Annahmeerklärungen zurückzieht (Art. 123 Abs. 4 und 5 des WGB).

³ Für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft können nur ordentliche Kandidaten vorgeschlagen werden, so dass diese Bestimmung nur für die einzige Kandidatenliste gilt.

Das bedeutet, dass, wenn ein Vorstand einen Wahlvorschlag abweist, weil dieser eine zu hohe Anzahl ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten enthält, die überzähligen Kandidaten durch ein Berichtigungsschriftstück ihre Annahmeakte in einer schriftlichen Erklärung zurückziehen können. Wenn sie dies nicht tun, muss der gesamte Wahlvorschlag abgewiesen werden.

H. Annahmeakte

Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn der Kandidat ausdrücklich erklärt, dass er mit seiner Kandidatur einverstanden ist. Indem er die Annahmeakte unterzeichnet, erteilt er sein Einverständnis.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Kandidaten, die demselben Wahlvorschlag zustimmen, eine Liste bilden.

Die Annahmeakte muss ebenfalls die gesetzlichen Bedingungen erfüllen:

1. Anzahl und Eigenschaft der Unterzeichner

Kandidaten können von Wählern oder Parlamentariern vorgeschlagen werden.

Wenn Kandidaten von Wählern vorgeschlagen werden, müssen Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Hauptwohnort der Wähler angegeben werden.

Unzureichende ordnungsgemäße Unterschriften können durch ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ergänzt werden.

Die Wählereigenschaft der vorschlagenden Wähler wird von der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, bescheinigt, indem der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht wird (diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Wähler die Liste per elektronischer Signatur über die MARTINE-Anwendung unterstützt hat).

In den Musterformularen ist ebenfalls eine getrennte Erklärung jedes Wählers, der einen Wahlvorschlag unterstützt, vorgesehen, um die Kontrolle der vorschlagenden Wähler effektiv durchführen zu können.

Die Mindestanzahl Unterzeichner hängt von der Wahl und dem Wahlkreis ab:

[Europäisches Parlament](#)

[Abgeordnetenversammlung](#)

[Wallonisches Parlament](#)

[Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments](#)

[Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft](#)

Wird vorgebracht, dass **auf den Vorschlagslisten falsche Unterschriften** angebracht worden sind, führt der Vorsitzende sofort eine Untersuchung durch, um sich persönlich der Begründetheit der Beschwerde zu vergewissern. Er teilt die Ergebnisse seiner Untersuchung mit, wenn der Vorstand die Liste endgültig abschließt.

Ein Wähler, der zwei oder mehr Wahlvorschläge unterzeichnet, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus.

Der Hauptwahlvorstand meldet der Staatsanwaltschaft einen solchen Verstoß. Diese Unregelmäßigkeit darf jedoch nicht dazu führen, dass die Anzahl Unterschriften auf den Wahlvorschlägen verringert wird; alle unrechtmäßig angebrachten Unterschriften bleiben für die Listen gültig.

Überprüfung der Unterschriften von Wählern durch Gemeinden

Hier muss zwischen elektronisch hinterlegten Kandidatenlisten und persönlich auf Papier eingereichten Kandidatenlisten unterschieden werden.

➔ Elektronisch hinterlegte Listen

In Anwendung von Artikel 116 § 3 des Wahlgesetzbuches müssen elektronische Unterschriften von Wählern nicht von den Gemeinden überprüft werden. Die Überprüfung wird direkt in der Martine-Anwendung durchgeführt.

In Anwendung des Königlichen Erlasses vom 24. September 2023 zur Bestimmung der elektronischen Mittel, die für den Vorschlag von Listen und den Wahlvorschlag bei den Wahlen des Europäischen Parlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie für die elektronische Signatur der Protokolle der Hauptwahlvorstände bei diesen Wahlen eingesetzt werden (Art. 4 Abs. 1), werden Wählerunterschriften auf Papier von der Gemeinde überprüft, die anschließend den Hauptwahlvorstand über die Martine-Anwendung informiert.

Hierzu werden technische Anweisungen übermittelt.

Wählerunterschriften auf Papier werden von der Gemeinde an den Hauptwahlvorstand weitergeleitet.

➔ Persönlich auf Papier eingereichte Listen

In Anwendung des Königlichen Erlasses vom 24. September 2023 zur Bestimmung der elektronischen Mittel, die für den Vorschlag von Listen und den Wahlvorschlag bei den Wahlen des Europäischen Parlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des

Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie für die elektronische Signatur der Protokolle der Hauptwahlvorstände bei diesen Wahlen eingesetzt werden (Art. 4 Abs. 2), bringt die Gemeinde das Gemeindesiegel auf den handschriftlichen Unterstützungsbekundungen an und übergibt auch dem Vertreter der Kandidatenliste eine Bescheinigung über die Registrierung der bescheinigten Unterstützungsbekundung in der EDV-Anwendung Martine.

Mit der Bescheinigung über die Registrierung wird der Hauptwahlvorstand diese von der Gemeinde validierten Unterschriften auf Papier in der Martine-Anwendung mit der betreffenden Kandidatenliste elektronisch verknüpfen können.

Hierzu werden technische Anweisungen übermittelt.

2. Erklärung in Bezug auf die Bestimmungen über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben

In der Annahmeakte erklären die Kandidaten, dass sie die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben befolgen werden.

Bei Nichtabgabe dieser Erklärung ist es unmöglich, die Situation zu berichtigen. Kandidaten können Einspruch einreichen.

Die im Föderalen Parlament eingesetzte Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben weist ausdrücklich darauf hin, dass die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, Wählern und Gerichten Erster Instanz nicht zur Verfügung gestellt werden darf. Gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften werden die diesbezüglichen Angaben unmittelbar an die Kontrollkommission übermittelt.

Die parlamentarische Kommission für die Kontrolle der Ausführung der Rechtsvorschriften über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben hat das Parlamentarische Vademecum mit Kommentaren und Empfehlungen auf der Website der Kammer veröffentlicht: <https://www.lachambre.be/FLWB/PDF/55/3627/55K3627001.pdf>.

Die Bekanntmachung mit der Tabelle zur Festlegung der zugelassenen Höchstbeträge für die Wahlen der Kammer finden Sie auf unserer Website: www.wahlen.fgov.be.

3. Einreichung des Wahlvorschlags

Die Kandidaten geben in ihrer Annahmeakte an, wer den Wahlvorschlag einreichen kann.

Der Wahlvorschlag kann von mindestens einem der drei benannten Kandidaten eingereicht werden⁴.

Dies gilt für alle Wahlen.

4. Zeugenbenennung

In der Annahmeakte werden ein Zeuge und ein Ersatzzeuge benannt, die den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkollegiums oder Wahlkreises (Zutreffendes angeben) und den nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beiwohnen können.

In der Annahmeakte können für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons ein Zeuge und ein Ersatzzeuge benannt werden, die den Sitzungen und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beiwohnen können.

⁴ Drei Kandidaten im Gegensatz zu 2019, als damals von drei annehmenden Wählern die Rede war.

Weitere Informationen über die [Zeugen](#).

5. Übertragung des Listenkürzels

Wenn eine Liste dieselbe laufende Nummer wie die Nummer, die bei einer Auslosung auf nationaler Ebene im Rahmen einer anderen Wahl zugeteilt wurde, verwenden möchte, muss diese Nummer in der Annahmeerklärung angegeben werden.

Wahlvorschlägen von Kandidaten, die sich auf ein geschütztes Listenkürzel berufen, muss eine Bescheinigung der von der politischen Formation benannten Person oder ihres Vertreters beigefügt werden; fehlt eine derartige Bescheinigung, lehnt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes die Verwendung des geschützten Listenkürzels durch eine nichtanerkannte Liste von Amts wegen ab.

Für das Listenkürzel und die zusätzliche Auslosung: siehe [F. Listenkürzel und Auslosung](#) und [4. Zusätzliche Auslosung](#).

I. Rückzug einer Kandidatur

Sobald der Wahlvorschlag beim Vorsitzenden des Wahlkreises hinterlegt worden ist, kann der Kandidat seine Kandidatur nicht ohne Grund zurückziehen, außer mit Zustimmung der Unterzeichner (Wähler oder Parlamentarier) des Wahlvorschlags und aller Mitkandidaten der betreffenden Liste.

Rechtlich gesehen muss der Wahlvorschlag nämlich als ein Vertrag betrachtet werden, so dass ein Kandidat diesen Vertrag nicht einseitig brechen darf. Die Zustimmung der Unterzeichner ist erforderlich, um den Wahlvorschlag zu wahren und zu verhindern, dass eine hinterlegte Liste unwiderruflich benachteiligt wird, vielleicht sogar mit betrügerischer Absicht. In diesem Fall kann ein Kandidat, der sich zurückzieht, nicht durch einen neuen Kandidaten ersetzt werden.

J. Listengruppierung

Die Möglichkeit einer Listengruppierung besteht nur in bestimmten Wahlkreisen für die Wahl des [Wallonischen Parlaments](#) (Hennegau, Lüttich und Namur) und für die Wahl des [Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt](#).

K. Kontrolle der Wahlvorschläge durch die Hauptwahlvorstände der Wahlkreise

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlvorschläge durch den Hauptwahlvorstand bezieht sich insbesondere auf die Wählbarkeit der Kandidaten einerseits und die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und Annahmeakten andererseits.

1. Einreichung des Wahlvorschlags (X-58/X-57, 12./13. April 2024)

Eine Kandidatenliste kann wie folgt eingereicht werden:

- persönlich, am Freitag, dem 12. April 2024, von 14 bis 16 Uhr oder am Samstag, dem 13. April 2024, von 9 bis 12 Uhr,
- elektronisch, spätestens am Samstag, dem 13. April 2024, um 12 Uhr.

Der Hauptwahlvorstand muss die Wahlvorschläge bereits bei ihrer Einreichung kontrollieren.

Wird ein Wahlvorschlag online hinterlegt, kann er vom Hauptwahlvorstand ausgedruckt werden, um das Recht auf Einsicht in die Wahlvorschläge durch die anderen Listen zu ermöglichen (eine Einsicht in die Schriftstücke in digitaler Form ist ebenfalls über einen den Listen zur Verfügung gestellten PC möglich). Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkollegiums/Wahlkreises vermerkt etwaige Bemerkungen. Die vom Vorsitzenden festgehaltenen Vermerke sollen es dem Vorstand ermöglichen, die Ordnungsmäßigkeit dieser Hinterlegung zu beurteilen. Gegebenenfalls beurteilt der Vorstand die Schwere der vorhandenen Unregelmäßigkeiten und ihren Einfluss auf die Gültigkeit des Wahlvorschlags selbst.

Den Kandidaten, die die Wahlvorschläge eingereicht haben, ist es gestattet, an Ort und Stelle alle eingereichten Wahlvorschläge einzusehen.

Dieses Einsichtsrecht kann bis zu zwei Stunden nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags ausgeübt werden, also am 12. April 2024 zwischen 14 und 18 Uhr und am 13. April 2024 zwischen 9 und 14 Uhr. Dieses Recht kann ebenfalls am 15. April 2024, dem 55. Tag vor den Wahlen, zwischen 13 und 16 Uhr wahrgenommen werden.

Die Kandidaten können ihre Einwände schriftlich an den Hauptwahlvorstand richten. Sie können nicht bestreiten, dass die Unterzeichner die Wählereigenschaft besitzen.

Für diese Einwände ist keine bestimmte schriftliche Form vorgeschrieben. Die Wahlvorschläge selbst dürfen nach der Hinterlegung in keinerlei Weise geändert oder verändert werden.

Der Vorsitzende muss davon absehen, den Kandidaten oder den vorschlagenden Personen irgendeine Gewissheit hinsichtlich der Gültigkeit der Wahlvorschläge zu geben. Er darf die betreffenden Personen jedoch über die zu erfüllenden Formalitäten informieren oder sie auf bestimmte Unregelmäßigkeiten in ihren Wahlvorschlägen hinweisen, mit denen, wenn sie rechtzeitig behoben worden sind, der Wahlvorschlag für gültig erklärt werden kann. **In dieser Hinsicht besteht jedoch keine Verpflichtung für den Vorsitzenden.**

2. Vorläufiger Abschluss der Kandidatenliste (X-55, 15. April 2024)

Der Hauptwahlvorstand tritt am Montag, dem 15. April 2024, am 55. Tag vor der Wahl, um 16 Uhr zusammen, um die Kandidatenliste vorläufig abzuschließen.

Die Wählbarkeit der Kandidaten und die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge werden überprüft. Ein Wahlvorschlag wird für ordnungsgemäß erklärt oder abgewiesen. Eine Abweisung kann die Folge der Nichtwählbarkeit eines Kandidaten einerseits oder einer Abweisung von Amts wegen eines nicht ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlags andererseits sein.

Zeugen, die von den Kandidaten benannt worden sind (einer pro Liste), können diesen Sitzungen beiwohnen.

Der Vorsitzende macht sich Notizen, die es dem Vorstand ermöglichen sollen, die Ordnungsmäßigkeit einer Hinterlegung zu beurteilen. Gegebenenfalls beurteilt der Vorstand die Schwere der vorhandenen Unregelmäßigkeiten und ihren Einfluss auf die Gültigkeit des Wahlvorschlags selbst.

Die Protokolle müssen in elektronischer Form erstellt werden und werden in Martine zur Verfügung gestellt, gemäß den vom FÖD Inneres festgelegten Mustern (Formular C12 für das Europäische Parlament, A7 für die Kammer, E7 für das Wallonische Parlament, F13bis für das Brüsseler Parlament und die Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und G8bis für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

Erklärt der Hauptwahlvorstand des Wahlkollegiums/Wahlkreises die Wahlvorschläge bestimmter Kandidaten für ordnungswidrig, so werden die Gründe für diesen Beschluss ins Protokoll aufgenommen, und ein Auszug daraus mit dem genauen Wortlaut der geltend gemachten Gründe wird dem Wähler oder Kandidaten, der die Akte mit den abgewiesenen Kandidaten eingereicht hat, unverzüglich per Einschreiben übermittelt.

Wenn der geltend gemachte Grund die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ist, wird der Protokollauszug außerdem diesem Kandidaten auf die gleiche Weise übermittelt.

Folgende Formulare werden zur Verfügung gestellt: Formular C13 für das Europäische Parlament, A8 für die Kammer, E11 für das Wallonische Parlament, F14bis für das Brüsseler Parlament und die Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und G9bis für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

In seiner Sitzung im Hinblick auf den vorläufigen Abschluss muss sich der Hauptwahlvorstand nicht mit den **mehrfachen Kandidaturen** in verschiedenen Wahlkollegien/Wahlkreisen befassen, da die Mitteilung der Auskünfte des Ministers des Innern erst bei der Sitzung im Hinblick auf den endgültigen Abschluss vorgesehen ist.

Die Listen werden vorläufig abgeschlossen und die an den Listen vorgenommenen Anpassungen müssen dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres auf digitalem Weg mitgeteilt werden.

In Artikel 119 letzter Absatz des Wahlgesetzbuches ist bestimmt, dass der FÖD Inneres dieses Protokoll online veröffentlichen wird. Dieses veröffentlichte Protokoll enthält keine Daten zu den Zeugen der Kandidatenlisten und enthält in Bezug auf die Kandidaten nur deren Namen und Vornamen⁵.

Das Protokoll über den vorläufigen Abschluss wird von den Vorstandsmitgliedern und allen anwesenden Zeugen unterzeichnet. Hierzu werden technische Anweisungen übermittelt.

3. Entgegennahme von Beschwerden (X-55, 16. April 2024)

Am Dienstag, dem 16. April 2024, am 54. Tag vor der Wahl, tagt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkollegiums/Wahlkreises zwischen 13 und 15 Uhr, um die mit Gründen versehenen Beschwerden, die gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen eingereicht werden, entgegenzunehmen. Für diese Beschwerden wird eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Zu diesem Zweck werden folgende Formulare zur Verfügung gestellt: Formular C14 für das Europäische Parlament, A9 für die Kammer, E12 für das Wallonische Parlament, F15bis für das Brüsseler Parlament und die Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und G10bis für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Nur die Kandidaten und die Hinterleger der Wahlvorschläge sind ermächtigt, Beschwerde einzulegen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkollegiums/Wahlkreises setzt den Wähler oder Kandidaten, der den beanstandeten Wahlvorschlag eingereicht hat, unverzüglich per Einschreiben von der Beschwerde in Kenntnis unter Angabe der Beschwerdegründe.

Zu diesem Zweck werden folgende Formulare zur Verfügung gestellt: Formular C15 für das Europäische Parlament, A10 für die Kammer, E13 für das Wallonische Parlament, F16bis für das Brüsseler Parlament und die Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und G11bis für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Dieses Verfahren gilt ebenfalls bei Kandidaturen für das Europäische Parlament, bei denen [die Sprachklärung](#) eines Kandidaten in Zweifel gezogen wird.

Einwände vs. Beschwerde:

Es muss zwischen den vor dem vorläufigen Abschluss geäußerten Einwänden und den nach dem vorläufigen Abschluss geäußerten Einwänden, d. h. einer "Beschwerde" unterschieden werden. Die Gleichsetzung von "Einwänden" mit "Beschwerden" scheint nach Recht und Billigkeit nicht gerechtfertigt zu sein. Derjenige, dessen Einwände beim vorläufigen Abschluss zurückgewiesen worden sind, hat nach dem vorläufigen Abschluss die Gelegenheit, sie erneut in Form einer Beschwerde zu erheben oder erheben zu lassen. "Einwände" müssen übrigens im Gegensatz zu "Beschwerden" nicht mit Gründen versehen werden. Außerdem müssen sie dem betreffenden Kandidaten nicht notifiziert werden, so dass dieser nicht die gleichen Garantien für seine Verteidigung hat.

⁵ Die Protokolle werden auf der Website www.wahlen.fgov.be veröffentlicht; dies ist eine Änderung im Vergleich zu 2019.

Um diesbezüglich Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es angebracht, der Person zu raten, diese Einwände nach dem vorläufigen Abschluss erneut in Form von "Beschwerden" zu erheben.

4. Entgegennahme von Schriftsätzen in Bezug auf Beanstandungen und von Berichtigungs- und/oder Ergänzungsschriftstücken (X-52, 18. April 2024)

Schriftsätze in Bezug auf Beanstandungen und Berichtigungsschriftstücke können am 52. Tag vor den Wahlen zwischen 14 und 16 Uhr eingereicht werden.

Berichtigungs- und/oder Ergänzungsschriftstücke können nur in den folgenden Fällen eingereicht werden (Art. 123 des Wahlgesetzbuches):

- wenn ein Kandidat spätestens am 18. April 2024 vor 16 Uhr seine Kandidatur auf gültige Weise zurückzieht oder verstirbt,
- unzureichende Anzahl Unterschriften,
- zu hohe Anzahl an ordentlichen Kandidaten oder Ersatzkandidaten.
Die Verringerung der zu hohen Anzahl ordentlicher Kandidaten und Ersatzkandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht,
- keine oder zu wenig Ersatzkandidaten. *In diesem Fall kann ein zusätzlicher Kandidat vorgeschlagen werden,*
- Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,
- fehlende Daten in Bezug auf die Kandidaten oder die Wähler, die den Wahlvorschlag unterstützen,
- Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung der Namen,
- Nichtbeachtung einer gerechten Vertretung von Männern und Frauen. *In diesem Fall kann ein zusätzlicher Kandidat vorgeschlagen werden und kann die Vorschlagsreihenfolge geändert werden,*
- Nichtbeachtung der Regeln in Bezug auf das Listenkürzel.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück darf keine Namen neuer Kandidaten enthalten, außer wenn die Anzahl Kandidaten (ordentliche Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten) auf der Liste unangemessen ist oder das Verhältnis zwischen Männern und Frauen nicht korrekt ist. Darin darf auch nicht die in dem abgewiesenen Wahlvorschlag angenommene Vorschlagsreihenfolge geändert werden. Im Gesetz ist außerdem bestimmt, dass die Verringerung einer zu hohen Anzahl ordentlicher Kandidaten oder einer unangemessenen Anzahl Ersatzkandidaten nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen kann, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht (Art. 123 Abs. 4 und 5 des WGB).

Der oben ins Auge gefasste Fall ist nicht mit dem Fall zu verwechseln, in dem, ohne dass es überzählige Kandidaten gibt, der eine oder andere Kandidat seine Kandidatur zurückziehen möchte. Sobald die Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises/Wahlkollegiums hinterlegt worden sind, kann ein annehmender Kandidat seine Kandidatur nur noch mit Zustimmung der Unterzeichner des Wahlvorschlags und aller Mitkandidaten der betreffenden Liste auf gültige Weise zurückziehen. Der Rückzug einer Kandidatur ist in diesem Fall also nur mit der schriftlichen

Zustimmung der Gesamtzahl der unterzeichneten Wähler oder der vorschlagenden Parlamentarier zulässig. Rechtlich gesehen muss der Wahlvorschlag nämlich als ein Vertrag betrachtet werden, so dass ein Kandidat diesen Vertrag nicht einseitig brechen darf. Die Zustimmung der Unterzeichner ist erforderlich, um den Wahlvorschlag zu wahren und zu verhindern, dass eine hinterlegte Liste unwiderruflich benachteiligt wird, vielleicht sogar mit betrügerischer Absicht. Zu beachten ist, dass ein solcher Rückzug der Kandidatur unbedingt zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Abschluss der Kandidatenliste erfolgen muss, um angenommen werden zu können. Aufgrund von Artikel 123 Absatz 4 des Wahlgesetzbuches können Kandidaten, die sich zurückziehen, in keinem Fall durch ein Berichtigungsschriftstück durch neue Kandidaten ersetzt werden.

5. Endgültiger Abschluss der Kandidatenliste (X-52, 18. April 2024)

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises/Wahlkollegiums tritt am 52. Tag vor den Wahlen um 16 Uhr erneut zusammen und die Listen werden endgültig abgeschlossen. Beschwerden, Schriftsätze und Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstücke werden überprüft.

Dieser Sitzung dürfen folgende Personen beiwohnen: die Zeugen (ein Zeuge pro hinterlegte Liste), die Hinterleger der Listen (dies kann also ein Kandidat oder ein Wähler sein) und - in deren Ermangelung - die Kandidaten, die einen Schriftsatz oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück eingereicht haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Hinterleger der Listen und - in deren Ermangelung - die Kandidaten der Sitzung im Hinblick auf den endgültigen Abschluss nur deshalb beiwohnen dürfen, weil sie aufgrund der Artikel 121 und 123 des Wahlgesetzbuches mit Gründen versehene Beschwerden oder einen Schriftsatz an den Vorstand richten dürfen; wenn sie dies tun, treten sie als Partei im Streitfall auf und ihre Anwesenheit ist bei der Sitzung im Hinblick auf den endgültigen Abschluss gerechtfertigt. Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können dieser Kandidat und der Antragsteller ebenfalls der Sitzung beiwohnen. Sie können sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Form, in der der Nachweis der Vollmacht erbracht werden muss, ist nicht vorgeschrieben, aber eine schriftliche Vollmacht muss auf jeden Fall vorgelegt werden.

Bei der Eröffnung der Sitzung im Hinblick auf den endgültigen Abschluss bringt der Vorsitzende gegebenenfalls die Mitteilungen des Ministers des Innern in Bezug auf mehrfache Kandidaturen dem Vorstand zur Kenntnis und der Vorstand nimmt sofort die erforderlichen Streichungen vor.

Der Vorsitzende bringt dem Vorstand anschließend alle nach dem vorläufigen Abschluss erhaltenen oder gesammelten Unterlagen zur Kenntnis und nach Anhörung der Betroffenen schließt der Vorstand die Kandidatenliste endgültig ab. Wenn der Vorstand dabei einen Kandidaten wegen Nichtwählbarkeit oder eine Beschwerde auf der Grundlage der Nichtwählbarkeit abweist, fragt der Vorsitzende den Kandidaten beziehungsweise den Antragsteller (oder eventuell ihren Bevollmächtigten), ob sie gegen den Beschluss des Vorstandes Berufung einlegen möchten oder nicht. Es ist zu beachten, dass die persönliche Anwesenheit oder die Vertretung durch einen Bevollmächtigten Bedingung für die Zulässigkeit der Berufung ist. Wenn die gestellte Frage bejaht wird, fordert der Vorsitzende den Betroffenen auf, eine Berufungserklärung auf dem Protokoll selbst zu unterzeichnen.

6. Nummerierung der Listen

Nach dem endgültigen Abschluss werden die Listen nummeriert, denen noch kein geschütztes Listenkürzel beziehungsweise keine laufende Nummer zugeteilt worden ist.

Die Auslosung muss alle Listen umfassen, die auf dem Stimmzettel stehen könnten, ungeachtet der Entscheidung des Appellationshofes. Diese Bemerkung ist wichtig, wenn zum Beispiel alle Kandidaten einer Liste vom Vorstand für nicht wählbar erklärt wurden, aber Berufung eingelegt haben. Obwohl gemäß Artikel 128*bis* des Wahlgesetzbuches die in den Artikeln 126, 127 Absatz 2 und 3 und 128 § 3 Absatz 5 und § 6 vorgesehenen Verrichtungen auf Montag, den 29. April 2024, den 41. Tag vor der Wahl, um 18 Uhr vertagt werden müssen, muss der Vorstand unmittelbar nach dem endgültigen Abschluss der Listen ihre Nummerierung vornehmen. Da in einigen Fällen die Verrichtungen in Bezug auf die Nummerierung notwendigerweise mit der Erstellung der Stimmzettel einhergehen, ist es wünschenswert, sogar bei Berufung gleichzeitig eine Entscheidung in Bezug auf die Anordnung der Listen auf dem Stimmzettel zu treffen.

Die Nummerierung der Listen muss so erfolgen, dass das Drucken der Stimmzettel für Versammlungen, bei denen kein Kandidat von einer Berufung betroffen ist, nicht unnötig verzögert wird. Die Nummerierung der Listen eines Stimmzettels kann nämlich einen Einfluss auf die Nummerierung der Listen anderer Stimmzettel haben und es ist daher angebracht, das Drucken nicht unnötig zu verzögern.

Die Auslosung muss alle Listen umfassen, die ungeachtet der Entscheidung des Appellationshofes auf dem Stimmzettel stehen könnten. Diese Bemerkung ist wichtig, wenn zum Beispiel alle Kandidaten einer Liste für nicht wählbar erklärt wurden, aber Berufung eingelegt haben.

Sollte der Hof die Streichungen bestätigen, wäre es nämlich immer noch einfach, später die Liste und ihre laufende Nummer von dem Stimmzettel zu streichen, während es unmöglich wäre, später eine zusätzliche laufende Nummer hinzuzufügen.

Das Ergebnis der Auslosungen und die Maßnahmen, die für die Anordnung der Liste auf dem Stimmzettel ergriffen worden sind, werden in den Anlagen zu den Formularen (C12, A7, D7, F13Bis oder G8Bis je nach Wahl) angegeben, die das Muster enthalten, d.h. die Wiedergabe des Stimmzettels, wie er gedruckt werden wird, vorbehaltlich - bei Einspruch - der Vornahme der erforderlichen Streichungen, die sich aus den Entscheidungen des Appellationshofes ergeben.

Siehe [F. Listenkürzel und Auslosung 4. Zusätzliche Auslosung](#) für diese Nummerierung.

7. Mögliche Einsprüche

Nur gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes auf der Grundlage der Wählbarkeit der Kandidaten und gegen Beschlüsse, die aufgrund von Artikel 119^{ter} getroffen werden (Erklärung zu den Wahlausgaben - Art. 125 des WGB), kann Berufung eingelegt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die persönliche Anwesenheit oder die Vertretung durch einen Bevollmächtigten für die Zulässigkeit des Einspruchs erforderlich ist. Wenn die gestellte Frage hinsichtlich der Berufung bejaht wird, fordert der Vorsitzende dann den Betreffenden auf, eine Berufungserklärung auf dem Protokoll selbst zu unterzeichnen (C12, A7, D7, F13Bis oder G8Bis je nach Wahl).

Wenn eine Berufungserklärung abgegeben worden ist, nimmt der Vorsitzende alle notwendigen Notifizierungen vor, wie sie im Protokoll über den Abschluss der Kandidatenlisten angegeben sind, und vertagt er den Beschluss über die Erstellung des Stimmzettels und den Aushang der Kandidatenlisten auf Montag, den 29. April 2024, den einundvierzigsten Tag vor der Wahl, um 18 Uhr.

Wenn Berufung eingelegt worden ist, wird das Protokoll in zwei Exemplaren erstellt, wobei jedes Exemplar von den Berufungsklägern, den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet wird.

Bei Berufung muss der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes sich am Freitag, dem 19. April 2024, am einundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, zwischen 11 und 13 Uhr persönlich zum Amtszimmer des Präsidenten des Appellationshofes begeben, um ihm eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen (d. h. ein Exemplar der Protokolle über den Abschluss der Kandidatenlisten, das die Berufungserklärungen umfasst und von allen Vorstandsmitgliedern und den anwesenden Zeugen unterzeichnet ist) auszuhändigen. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes händigt ebenfalls alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle aus, die Gegenstand der Berufung sind und von denen der Vorstand Kenntnis erhalten hat. Der Appellationshof trifft eine Entscheidung in Bezug auf die in Artikel 41 Absatz 1 Nr. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 2 des GWEP erwähnten Wählbarkeitsbedingungen am Montag, dem 29. April 2024, am einundvierzigsten Tag vor der Wahl, um 10 Uhr (Art. 22 Absatz 2 Nr. 8 des GWEP), selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist. Um 18 Uhr tritt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises erneut zusammen, wenn Berufung eingelegt worden ist. Er nimmt die Entscheidungen des Appellationshofes zur Kenntnis, der am Montag, dem zwanzigsten Tag vor der Wahl, eine Entscheidung getroffen hat, und gegebenenfalls ändert der Vorstand den Stimmzettel.

Er erstellt das Protokoll über diese Verrichtungen und folgt dabei dem letzten Teil des dafür vorgesehenen Formulars (C12, A7, D7, F13Bis oder G8bis je nach Wahl).

Der König legt ein ähnliches Verfahren für den Fall einer Berufung in Bezug auf die Wählbarkeitsbedingung hinsichtlich der Sprachzugehörigkeitserklärung (Artikel 41 Absatz 1 Nr. 3 des GWEP) eines Kandidaten und des diesbezüglich vom Hauptwahlvorstand des Kollegiums getroffenen Beschlusses (Artikel 22 Absatz 2 Nr. 5 des GWEP) fest. Siehe [IX. C.1.g: Spracherklärung](#).

Wenn Berufung eingelegt worden ist, wird der Stimmzettel an dem Tag erstellt, an dem der Appellationshof eine Entscheidung trifft beziehungsweise zwei Tage, nachdem der Staatsrat bei Wahlen für das Europäische Parlament eine Entscheidung getroffen hat.

L. Anfertigung und Drucken der Stimmzettel

Die allgemeine Regel lautet: Wenn kein Einspruch eingelegt worden ist, legt der Hauptwahlvorstand den Text und die Anordnung des Stimmzettels unmittelbar nach dem endgültigen Abschluss der Kandidatenliste fest. Wenn jedoch ein Einspruch eingelegt wird, werden nachstehende Verrichtungen auf X-41 vertagt.

Der Stimmzettel wird gemäß bestimmten Mustern erstellt:

[Europäisches Parlament](#)

[Abgeordnetenammer](#)

[Wallonisches Parlament](#)

[Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und 6 Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments](#)

[Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft](#)

Es wird empfohlen, dass die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinzen die Hauptwahlvorstände der Wahlkreise A und B kontaktieren, um einen gemeinsamen Versand der drei Arten von Stimmzetteln an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone durchzuführen.

In Artikel 128 des Wahlgesetzbuches sind die allgemein geltenden Regeln festgelegt:

- Die Kandidatenlisten werden auf dem Stimmzettel nebeneinander aufgenommen.
- Die Listen werden der zugeteilten laufenden Nummer nach auf dem Stimmzettel geordnet.
- Die laufende Nummern in arabischen Zahlen, die über jeder Kandidatenliste und dem Namen der einzelnen Kandidaten stehen, müssen mindestens einen Zentimeter hoch und mindestens vier Millimeter stark sein. Dabei sind natürlich technologische Möglichkeiten und der verfügbare Platz zu berücksichtigen. Die Zahlen müssen nicht überall gleich breit sein, aber Zahlen außerhalb der Abmessungen können nicht verwendet werden.
- Das Listenkürzel ist höchstens einen Zentimeter hoch und drei Zentimeter breit und wird waagrecht angebracht
- Die Stimmfelder neben den Kandidaten sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von vier Millimeter Durchmesser auf. Diese Breite ist sowohl für das Feld der Listenstimme als auch für die Felder neben dem Namen der einzelnen Kandidaten erforderlich. Im Gegensatz zur Höhe und Breite der Nummer, bei der der Vorstand eine Ermessensbefugnis behält, muss der Durchmesser des hellen Mittelpunktes von vier Millimetern unbedingt eingehalten werden, da diese Anforderung die Zählverrichtungen erleichtern soll.
- Die Namen und Vornamen der nummerierten ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste vorbehalten ist, der sie angehören. Der Hinweis "Ersatzkandidaten" befindet sich über den Namen der Ersatzkandidaten.
- **Der Name jedes Kandidaten wird an erster Stelle angegeben, gefolgt vom Vornamen. Name und Vorname jedes Kandidaten werden auf dem Stimmzettel auf dieselbe Weise wie auf**

dem Personalausweis des Kandidaten angegeben (außer bei Verwendung eines gebräuchlichen Vornamens).

Besteht ein Wahlkanton aus Gemeinden mit unterschiedlicher Sprachenregelung, so sind die Stimmzettel einsprachig in einsprachigen Gemeinden und zweisprachig in den anderen Gemeinden.

Besondere Aufmerksamkeit muss der Vorsitzende des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt beim Drucken der Stimmzettel auf den Gebrauch der Sprachen legen (Art. 128 § 5 des WGB). Die Stimmzettel müssen in den 19 Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt zweisprachig sein.

Besondere Aufmerksamkeit muss der Vorsitzende des Wahlkreises Flämisch-Brabant beim Drucken der Stimmzettel auf den Gebrauch der Sprachen legen (Art. 128 § 5 des WGB). Die Stimmzettel müssen in den sechs Randgemeinden zweisprachig sein. Sie werden in allen anderen Gemeinden mit gewöhnlicher Sprachenregelung im vorerwähnten Wahlkreis in Niederländisch erstellt.

Der Vorsitzende muss die Druckprobe der Stimmzettel mit der "Druckfreigabe" billigen.

Erstellung und Drucken der Stimmzettel sollten sorgfältig überwacht werden.

Es sind ebenso viele Stimmzettel zu drucken, wie es Wähler in einem Kanton gibt, erhöht um 5 bis 10 Prozent.

Die Verpackung der Stimmzettel muss vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten des Vorstands überwacht werden. Die Verwendung des Wahlpapiers muss genau überprüft werden.

Artikel 143 des Wahlgesetzbuches legt fest, wie die Stimmzettel gefaltet werden müssen:

- Die Stimmfelder am Kopf der Listen müssen sich an der Innenseite des gefalteten Stimmzettels befinden.
- Die erste Falte muss also waagrecht gemacht werden, sodass der obere Teil aller Listen auf die untere Hälfte des Stimmzettels geklappt wird.
- Durch die zweite Falte in senkrechter Richtung bleiben die Felder über den Listen an der Innenseite des gefalteten Stimmzettels.

Der Vorsitzende muss im Voraus alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit das Drucken der Stimmzettel rechtzeitig abgeschlossen wird.

Die Rechnungen der Drucker müssen dem Provinzgouverneur im Hinblick auf ihre Zahlung übermittelt werden.

In Wahlkantonen, in denen ein elektronisches Wahlsystem benutzt wird, werden keine Stimmzettel gedruckt.

Die für ein und dieselbe Wahl verwendeten Stimmzettel müssen absolut identisch sein.

V. BELGIER IM AUSLAND

Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten wird den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise/Kollegien/Provinzen diesbezügliche spezifische Informationen mitteilen.

Belgier, die bei einer diplomatischen Vertretung eingetragen sind, geben ihre Stimme ab für:

- die Kammer.
- Belgier, die bei einer diplomatischen Vertretung innerhalb der EU eingetragen sind, können weiterhin entscheiden, ihre Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments in Belgien oder in ihrem Wohnsitzland abzugeben. Belgier, die bei einer diplomatischen Vertretung außerhalb der EU eingetragen sind, sind verpflichtet, ihre Stimme für das Europäische Parlament abzugeben.

Im Ausland eingetragene Belgier können zwischen fünf Arten der Stimmabgabe wählen, die für beide Wahlen gelten:

1. persönliche Stimmabgabe in Belgien,
2. Stimmabgabe mittels Vollmacht, die einem Wähler in Belgien erteilt wird,
3. persönliche Stimmabgabe oder Wahl mittels Vollmacht in einer diplomatischen Vertretung,
4. Wahl mittels Vollmacht in einer diplomatischen Vertretung,
5. Briefwahl.

Sobald die konsularische Wählerliste abgeschlossen ist, schicken die diplomatischen Vertretungen auf elektronischem Weg eine Kopie der Liste der im Ausland ansässigen belgischen Wähler, die sich für die Briefwahl beziehungsweise eine persönliche Stimmabgabe oder die Wahl mittels Vollmacht in den berufskonsularischen Vertretungen entschieden haben, an jeden Vorsitzenden eines Hauptwahlvorstandes einer Provinz/eines Wahlkreises A und an den FÖD Auswärtige Angelegenheiten.

Entscheiden sich im Ausland ansässige belgische Wähler für die persönliche Stimmabgabe oder die Stimmabgabe mittels Vollmacht in den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen, schickt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz/des Wahlkreises A spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl die Stimmzettel für das Europäische Parlament und die Kammer an den Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten.

Sobald der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten die Stimmzettel erhalten hat, werden sie zusammen mit einer Kopie der Liste der Wähler, die sich für diese Arten der Stimmabgabe entschieden haben, an die diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen geschickt.

Die diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen organisieren die Stimmabgabe am Mittwoch vor dem Tag der Wahl auf dem Staatsgebiet des Königreichs von 13 bis 19 Uhr Ortszeit.

Entscheiden sich im Ausland ansässige belgische Wähler für die Briefwahl, schickt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz/des Wahlkreises A spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl einen Wahlumschlag an die im Ausland ansässigen belgischen Wähler, die sich für die Briefwahl

entschieden haben, und zwar über die diplomatische oder berufskonsularische Vertretung, bei der sie eingetragen sind.

Für die Vorbereitung der weiter oben erwähnten Wahlumschläge stützen sich die Hauptwahlvorstände der Wahlkreise und Provinzen auf die Anweisungen, die ihnen vom FÖD Auswärtige Angelegenheiten übermittelt worden sind.

Für belgische Wähler im Ausland, die sich für die persönliche Stimmabgabe oder die Stimmabgabe mittels Vollmacht in der diplomatischen Vertretung entschieden haben (siehe Artikel 180*quinquies* und 180*sexies* des Wahlgesetzbuches), wird die Stimmenauszählung vom FÖD Auswärtige Angelegenheiten in regionalen Zählbüros organisiert, die in den zu diesem Zweck bestimmten diplomatischen Vertretungen eingerichtet werden.

Der regionale Zählbürovorstand beginnt spätestens am Samstag vor dem Tag, an dem die Wahl auf dem Staatsgebiet des Königreichs stattfindet, mit der Stimmenauszählung.

Was die Wahl des Europäischen Parlaments betrifft, erstellt der regionale Zählbürovorstand für jeden Wahlkreis eine Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung in der Reihenfolge und nach den Angaben einer Mustertabelle, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums angefertigt werden muss.

Die Ergebnisse der Auszählung der Stimmen der im Ausland ansässigen Belgier, die in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung gewählt haben, werden in das im Wahlkreis erzielte Ergebnis integriert. Diese Ergebnisse des regionalen Zählbürovorstandes werden in der Rubrik "Sonderkanton" der Anlage zum Formular C24 – Europa/Formular A/24 – Kammer vermerkt.

Entscheiden sich im Ausland ansässige belgische Wähler für die Briefwahl (Art. 180*septies* des Wahlgesetzbuches), wird die Stimmenauszählung vom Hauptwahlvorstand der Provinz (Stimmzettel Europäisches Parlament) und vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises A (Stimmzettel Kammer) organisiert.

Am Wahltag bei Schließung der Wahlbüros lässt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz/des Wahlkreises A die Auszählung der Stimmzettel der im Ausland ansässigen Belgier in den eigens zu diesem Zweck eingerichteten Zählbüros⁶ des Kantons, dem der Hauptort des Wahlkreises angehört, vornehmen.

Wird im Kanton des Hauptortes nur elektronisch gewählt, lässt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz/des Wahlkreises A die Auszählung der Stimmzettel der im Ausland ansässigen Belgier in den in einem anderen Kanton dieses Wahlkreises zu diesem Zweck eingerichteten Zählbüros vornehmen.

Im Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt, in dem nur elektronisch gewählt wird, bildet der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz/des Wahlkreises A einen oder mehrere Zählbürovorstände, in denen die Stimmen gemäß den Bestimmungen des Wahlgesetzbuches per Hand ausgezählt werden.

⁶ Änderung im Vergleich zu den Wahlen vom 26. Mai 2019.

Im Wahlkanton Sint-Genesius-Rode werden diese Stimmzettel von dem Zählbürovorstand ausgezählt, den der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sint-Genesius-Rode bestimmt (Art. 180septies § 5 Absatz 4 des Wahlgesetzbuches).

Der Hauptwahlvorstand der Provinz und der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises A müssen dem FÖD Inneres spätestens am Sonntag, dem Wahltag, um 14 Uhr auf elektronischem Weg die Anzahl Wahlumschläge mitteilen, die der Vorstand von den Belgiern erhalten hat, die sich für die Briefwahl entschieden haben. Es muss präzisiert werden, welchem Kanton die Stimmzettel für die Stimmenauszählung zugewiesen werden.

Diese Angaben sind wichtig, um am Wahltag und an den darauffolgenden Tagen richtige und vollständige Ergebnisse verbreiten zu können.

VI. VERRICHTUNGEN IN BEZUG AUF DIE STIMMENAUSZÄHLUNG UND DIE SITZVERTEILUNG

Bei diesen Wahlen stellt der Föderale Öffentliche Dienst Inneres den Hauptwahlvorständen ein in Ausführung von Artikel 165 des Wahlgesetzbuches zugelassenes Programm (MARTINE) für die Sitzverteilung und die Bestimmung der Gewählten kostenlos zur Verfügung. Informatikmaterial (Computer und Netzverbindungen) wird ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt.

Möchte ein Hauptwahlvorstand dennoch auf sein eigenes Programm für die Sitzverteilung und die Bestimmung der Gewählten und Ersatzmitglieder in seinem Amtsbereich zurückgreifen, muss dieses eigene Programm nach Stellungnahme einer anerkannten Prüfstelle in Anwendung von Artikel 165 des Wahlgesetzbuches zugelassen werden.

Bei diesen Wahlen stellt der FÖD Inneres den Hauptwahlvorständen der Kantone ein zugelassenes Programm (MARTINE) für die Stimmenauszählung kostenlos zur Verfügung. Die Hauptwahlvorstände der Kantone müssen dieses Programm verpflichtend benutzen. Informatikmaterial (Computer und Netzverbindungen) wird ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Hauptwahlvorstände der Wahlkreise werden diesbezügliche spezielle Anweisungen erhalten.

Die zusammenfassenden Tabellen der Kantone werden unverzüglich über die MARTINE-Anwendung an die Hauptwahlvorstände der Wahlkreise und Kollegien übermittelt.

A. Sitzverteilung - D'HONDT-System

Die Sitzverteilung wird nach dem D'HONDT-System berechnet.

Außer für die Wahl des Europäischen Parlaments wird eine Schwelle von 5 Prozent berücksichtigt.

Zunächst wird die Anzahl Sitze pro Liste festgelegt, dann werden die Gewählten und, falls anwendbar, die Ersatzmitglieder bestimmt.

Dieses System gilt für alle Wahlen außer für die Wahl des Wallonischen Parlaments in den Provinzen Hennegau, Lüttich und Namur und für die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt.

1. Wahlziffer jeder Liste

Diese Wahlziffer ergibt sich aus der **Addition der gültigen Stimmzettel, auf denen eine Stimme** (Listenstimme oder Vorzugsstimme) für eine Liste **abgegeben worden ist**. Die betreffende Gesamtanzahl erhält man, indem man für jede Liste die gültigen Stimmzettel der vier in Artikel 156 § 1 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien des Wahlgesetzbuches zusammenzählt (Art. 166 des WGB).

Diese vier Unterkategorien sind:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich im Kopffeld,
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten,
3. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und zugleich für einen oder mehrere Ersatzkandidaten,
4. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich für einen oder mehrere Ersatzkandidaten.

Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten beziehungsweise für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und einen oder mehrere Ersatzkandidaten derselben Liste werden je nach Fall in die zweite oder dritte Unterkategorie eingeordnet.

Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere Ersatzkandidaten werden in die vierte Unterkategorie eingeordnet.

In Artikel 178 des Wahlgesetzbuches wird das Verfahren beschrieben, das zu befolgen ist, **wenn ein Kandidat verstirbt**:

Wenn ein Kandidat vor dem Wahltag verstirbt, verfährt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises gemäß den Artikeln 172 und 173, als ob dieser Kandidat nicht auf der Liste erscheinen würde, auf der er Kandidat war. Der verstorbene Kandidat darf nicht für gewählt

erklärt werden, und es werden ihm keine der Stimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zugeteilt. Die Anzahl Stimmzettel mit Vorzugsstimmen, die er erzielt hat, wird dagegen wohl berücksichtigt, um die Wahlziffer der Liste, auf der er Kandidat war, und die Anzahl Stimmzettel, die in dem in Artikel 173 erwähnten Fall zugunsten der Vorschlagsreihenfolge abgegeben worden sind, festzulegen.

Wenn ein Kandidat am Wahltag oder danach, aber vor der in Artikel 174 erwähnten öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt, verfährt der Vorstand gemäß den Artikeln 172 und 173, als ob der Betreffende noch leben würde.

Wenn der verstorbene Kandidat gewählt worden ist, wird das erste Ersatzmitglied derselben Liste berufen, um an seiner Stelle zu tagen.

⇒ Das erste Ersatzmitglied derselben Liste muss ebenfalls anstelle des gewählten Kandidaten tagen, der nach der in Artikel 174 erwähnten öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt.

Die Anzahl Sitze, die jeder Liste zukommt, erhält der Hauptwahlvorstand, indem er ihre Wahlziffer durch den Wahldivisor teilt. Der Wahldivisor selbst ergibt sich aus den nachfolgenden Operationen (Anwendung des D'HONDT-Systems).

Die Wahlziffern der Listen werden auf einer horizontalen Linie eingetragen und nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Quotienten werden unter den Wahlziffern eingetragen.

Beispiel:

Ziffer		Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5			
		54.000	40.000	21.000	9.800	5.200			
T	1...	54.000	(1. Sitz)	40.000	(2. Sitz)	21.000	(4. Sitz)	9.800	5.200
E		-----		-----		-----			
I	2...	27.000	(3. Sitz)	20.000	(5. Sitz)	10.500	(10. Sitz)	4.900	
L		-----		-----		-----			
U	3...	18.000	(6. Sitz)	13.333	(8. Sitz)	7.000			
N		-----		-----					
G	4...	13.500	(7. Sitz)	10.000	(11. Sitz)				
		-----		-----					
D	5...	10.800	(9. Sitz)	—	—				
U		-----		8.000					
R	6...	9.000		-----					
C		-----		6.666					
H	7...	7.714							

Die relative Bedeutung der Wahlziffern und die Anzahl der zu verteilenden Sitze - in diesem Fall elf - zeigen, wie lang die Teilung fortgesetzt werden muss.

2. Divisor

Die höchsten Quotienten nach der Reihenfolge ihrer Größe werden nacheinander unterstrichen, bis die Anzahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist. Der zuletzt unterstrichene Quotient ist der Wahldivisor. Dieser ist die geringste Anzahl Stimmen, die zu einem Sitz berechtigt. In diesem Beispiel ist der Wahldivisor also 8.000.

3. Sitzverteilung pro Liste

Sollte der letzte Quotient, der zu einem Sitz berechtigt, für zwei Listen genau gleich sein, wird der Sitz derjenigen der beiden Listen mit der höchsten Wahlziffer zuerkannt.

Nur in diesem Fall muss die Teilung also bis zu den Dezimalen fortgesetzt werden. In dem eher unwahrscheinlichen Fall, dass auch die Wahlziffern gleich sein sollten, wird der letzte Sitz der Liste mit dem Kandidaten zuerkannt, der von den Kandidaten, deren Wahl zur Debatte steht, die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat oder subsidiar am ltesten ist (Art. 168 des WBG).

Sollte der Vorstand feststellen, dass die Anzahl Quotienten einer Liste, die fur sie die Zuteilung der Sitze bestimmen, die Anzahl Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) dieser Liste ubersteigt, setzt er die Teilung der Wahlziffern der anderen Listen fort, bis alle Mandate verteilt werden konnen (Art. 167 des WBG).

Die Teilung von Wahlziffern ergibt sehr haufig einen Rest. Nur in Ausnahmefallen sollte sie jedoch uber die Einheiten hinaus fortgesetzt werden: Wenn zwei Listen die gleiche ganze Zahl als Quotient haben und dieser Quotient der Wahldivisor oder der letzte brauchbare Quotient ist. Nur in diesem ubrigens sehr seltenen Fall muss diese Teilung also bis zu den Dezimalen fortgesetzt werden.

B. Listengruppierung

1. Allgemeines

Die Listengruppierung gilt nur für die Wahlen der Mitglieder des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Wallonischen Parlaments.

2. Wallonisches Parlament (Hennegau, Lüttich und Namur)

Die Sitzverteilung erfolgt im Fall von Listengruppierungen auf folgende Weise:

Festlegung des Wahldivisors im Hauptwahlvorstand des Wahlkreises

Der Wahldivisor ergibt sich in diesem Fall aus der Teilung der Anzahl der gültigen Stimmzettel durch die Anzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.

Bestimmung des Wahlquotienten der einzelnen Listen

Dieser ergibt sich aus der Teilung der Wahlziffer der Liste durch den Wahldivisor. Dessen Einheiten geben die Anzahl unmittelbar erzielter Sitze der Liste an (erste Sitzverteilung zwischen den Listen).

Für die Sitzverteilung werden nur Listen zugelassen, die im Wahlkreis mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl gültig abgegebener Stimmen erhalten haben.

Anmerkung: Eventuelle Dezimalen, die sich nach der Ermittlung der Schwelle von 5 Prozent, mit der eine Liste für die Sitzverteilung zugelassen werden kann, ergeben, werden nach oben aufgerundet, ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

Bestimmung des lokalen Bruchteils

Der lokale Bruchteil ermöglicht es, die Anzahl Sitze zu bestimmen, die die Liste auf der Grundlage der provinziellen Sitzverteilung erhalten wird. Der lokale Bruchteil ist das Ergebnis, das sich aus der Teilung des Wahlquotienten jeder Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze ergibt, die im Wahlkreis unmittelbar zugeteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei der Bestimmung der Wahlkreise, in denen die zusätzlich zu verteilenden Sitze zugeteilt werden (siehe Art. 29^{septies} des SGRI: diese Bestimmung obliegt dem Zentralwahlvorstand der Provinz), vorkommen kann, dass einer Gruppe im selben Wahlkreis ein zweiter zusätzlicher Sitz zugeteilt wird, entweder weil zum Zeitpunkt der Zuteilung des betreffenden Sitzes die anderen Wahlkreise der Provinz bereits die vollständige Anzahl Sitze, die ihnen bei der zusätzlichen Verteilung zukommen, erhalten haben oder weil der Bruchteil, der sich aus der Teilung des Wahlquotienten durch die um zwei Einheiten erhöhte Anzahl seiner Einheiten ergibt, in diesem Wahlkreis höher als der Bruchteil ist, den die Gruppe in den anderen Wahlkreisen, die für die zusätzliche Verteilung noch in Betracht kommen, erhält, wenn der Wahlquotient durch die um eine einzige Einheit erhöhte Anzahl seiner Einheiten geteilt wird.

Wie aus dem Beispiel hervorgeht, sollte der Vorstand daher systematisch für jede Liste zwei lokale Bruchteile berechnen: Der erste ergibt sich, wie oben erwähnt, aus der Teilung des Wahlquotienten durch die Anzahl seiner Einheiten (die der Anzahl der unmittelbar erzielten Sitze entspricht), erhöht um eine Einheit, und der zweite ist das Ergebnis der Teilung desselben Quotienten durch die um zwei Einheiten erhöhte Anzahl seiner Einheiten.

Bestimmung der provinziellen Wahlziffer im Zentralwahlvorstand der Provinz

Zu diesem Zweck werden die Wahlziffern aller Listen, die in den Wahlkreisen der Provinz eine Gruppe bilden, addiert.

Festlegung der in der Provinz noch zu vergebenden Sitze:

Festlegung des Quorums

Um an der provinziellen Sitzverteilung teilzunehmen, muss eine Liste:

- eine provinzielle Wahlziffer haben, die über der provinziellen Schwelle von 5 Prozent liegt,
- in mindestens einem Wahlkreis eine Wahlziffer von mindestens 33 Prozent des Wahldivisors dieses Wahlkreises erhalten haben. Einzelstehende Listen, die diesen Prozentsatz erreicht haben, werden ebenfalls zu der provinziellen Sitzverteilung zugelassen.

Verteilung der noch zu vergebenden Sitze

Die provinzielle Wahlziffer der Liste muss noch durch die Anzahl der in den verschiedenen Wahlkreisen unmittelbar erzielten Sitze, erhöht um 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden.

Die erhaltenen Quotienten werden der Größe nach geordnet im Verhältnis zur Anzahl noch zu vergebender Sitze.

Bestimmung der Wahlkreise, in denen die zusätzlichen Sitze vergeben werden

Diese Sitze werden zunächst einzelstehenden Listen zugeteilt, wobei mit der Liste mit dem höchsten brauchbaren Quotienten begonnen wird.

Für Listen, die eine Gruppe bilden, erfolgt die Bestimmung durch Teilung des Wahldivisors des Wahlkreises durch die Anzahl unmittelbar erzielter Sitze, erhöht um 1, 2, 3, 4 usw.

Die zusätzlichen Sitze, die einer Liste zugeteilt wurden, werden im Wahlkreis vergeben, in dem die Liste den höchsten lokalen Bruchteil erreicht hat, natürlich nur insofern im betreffenden Wahlkreis noch ein Sitz zu vergeben ist.

Beispiel

Eine Provinz, die aus drei Wahlkreisen besteht, die 21, 6 und 4 Abgeordnete wählen

Wahlkreis X				
21 Sitze - Wahldivisor: 28.094				
Listennummer und Buchstabe der Gruppe, der die Liste angehört	Wahlziffern	Wahlquotienten	Anzahl der unmittelbar erzielten Sitze	Lokale Bruchteile
1 (A)	238.304	8,482	8	0,942-0,848
2 (B)	160.510	5,713	5	0,952-0,816
3 (C)	50.602	1,801	1	0,901-0,600
4 (D)	102.406	3,645	3	0,911-0,729
5	9.008	0,321	-	-
6	27.001	0,961	-	-
7 (E)	2.148	0,076		
Gesamtzahlen	589.979		17	

Schwelle von 5 Prozent im Wahlkreis X: $589.979 \times 0.05 = 29.499$

Die Listen 5 und 6 und die Listengruppe E nehmen nicht an der Sitzverteilung im Wahlkreis teil.

Wahlkreis Y				
6 Sitze - Wahldivisor: 28.767				
Listennummer und Buchstabe der Gruppe, der die Liste angehört	Wahlziffern	Wahlquotienten	Anzahl der unmittelbar erzielten Sitze	Lokale Bruchteile
1 (A)	80.502	2,798	2	0,933-0,700
2 (B)	22.402	0,779	-	0,779-0,389
3 (C)	12.633	0,439	-	0,439-0,220
4 (D)	46.206	1,606	1	0,803-0,535
5	4.022	0,140	-	-
7 (E)	6.838	0,238	-	-
Gesamtzahlen	172.603		3	

Schwelle von 5 Prozent im Wahlkreis Y: $172.603 \times 0.05 = 8.630$

Die Liste 5 und die Listengruppe E nehmen nicht an der Sitzverteilung im Wahlkreis teil.

Wahlkreis Z				
4 Sitze – Wahldivisor: 36.400				
Listennummer und Buchstabe der Gruppe, der die Liste angehort	Wahlziffern	Wahlquotienten	Anzahl der unmittelbar erzielten Sitze	Lokale Bruchteile
1 (A)	45.497	1,250	1	0,625-0,417
2 (B)	61.259	1,683	1	0,841-0,561
3 (C)	4.105	0,113	-	0,113-0,056
4 (D)	34.740	0,954	1	0,954-0,477
Gesamtzahlen	145.601		2	

Schwelle von 5 Prozent im Wahlkreis Z: $145.601 \times 0,05 = 7.280$

Die Listengruppe C nimmt nicht an der Sitzverteilung im Wahlkreis teil.

Provinziale Schwelle von 5 Prozent fur die zusatzliche Sitzverteilung:

$908.183 (= 589.979 + 172.603 + 145.601) \times 0,05 = 45.409$

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Liste 5 (Wahlkreis X)	Liste 6 (Wahlkreis X)	Liste 5 (Wahlkreis Y)
Gesamtwahlziffer	364.303	244.171	67.340	183.352	8.986	9.008	27.001	4.022

Die Listen 5 und 6 im Wahlkreis X, die Liste 5 im Wahlkreis Y und die Listengruppe E in den Wahlkreisen X und Y erreichen die provinziale Schwelle von 5 Prozent nicht und sind von der zusatzlichen Sitzverteilung auf Provinzebene ausgeschlossen.

Die zweite Bedingung, um an der zusatzlichen Sitzverteilung teilnehmen zu konnen (Wahlziffer, die in mindestens einem Wahlkreis der Provinz 33 Prozent des Wahldivisors des Wahlkreises entspricht), muss daher fur diese Gruppe und diese drei Listen nicht gepruft werden.

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Wahlkreis X 33 Prozent des Wahldivisors: $28.094 \times 0,33 =$ 9.271	<u>238.034</u>	<u>160.510</u>	<u>50.602</u>	<u>102.406</u>
Wahlkreis Y 33 Prozent des Wahldivisors: $28.767 \times 0,33 =$ 9.493,11	<u>80.502</u>	<u>22.402</u>	<u>12.633</u>	<u>46.206</u>
Wahlkreis Z 33 Prozent des Wahldivisors: $36.400 \times 0,33 =$ 12.012	<u>45.497</u>	<u>61.259</u>	4.105	<u>34.740</u>

Die Gruppen A, B, C und D erreichen jeweils in mindestens einem Wahlkreis 33 Prozent des Wahldivisors dieses Wahlkreises. Sie können daher an der zusätzlichen Sitzverteilung teilnehmen.

TABELLE I - Wahlziffern und Wahlquotienten

Wahlkreise		Listengruppierungen, die für die Verteilung zugelassen sind											Anzahl der bei der ersten Verteilung erzielten Sitze	Noch zu vergebende Sitze	
		GRUPPE A			GRUPPE B			GRUPPE C			GRUPPE D				
		Listen, die die Gruppe bilden	Wahlziffern	Wahlquotienten	Listen, die die Gruppe bilden	Wahlziffern	Wahlquotienten	Listen, die die Gruppe bilden	Wahlziffern	Wahlquotienten	Listen, die die Gruppe bilden	Wahlziffern	Wahlquotienten		
Wahlkreis X		Liste 1	238.304	8,482	Liste 2	160.510	5,713	Liste 3	50.602	1,801	Liste 4	102.406	3,645	17	
	Wahlkreis Y	Liste 1	80.502	2,798	Liste 2	22.402	0,779	Liste 3	12.633	0,439	Liste 4	46.206	1,606	3	
	Wahlkreis Z	Liste 1	45.497	1,250	Liste 2	61.259	1,683	Liste 3	4.105	0,113	Liste 4	34.740	0,954	2	
G E S A M T Z A H L E N	Provinziale Wahlziffer	-	364.303	-	-	244.171	-	-	67.340	-	-	183.352	-		
	Anzahl der bereits erzielten Sitze (Gesamtzahl der Einheiten der Wahlquotienten ohne Berücksichtigung der Bruchteile)	-	-	11	-	-	6	-	-	1	-	-	4		

Durch die erste Verteilung sind Sitze wie folgt vergeben worden:

11 Sitze für die Gruppe A

6 Sitze für die Gruppe B

1 Sitz für die Gruppe C

4 Sitze für die Gruppe D

Gesamtzahl

22 von 31

9 Sitze sind noch zu vergeben, davon 4 im Wahlkreis X, 3 im Wahlkreis Y und 2 im Wahlkreis Z.

Die in Tabelle I angegebenen provincialen Wahlziffern der Listengruppen dienen zur Bestimmung der Zuteilung der noch zu verteilenden Sitze.

Zu diesem Zweck trägt der Zentralwahlvorstand der Provinz diese Ziffern in eine Tabelle II gemäß dem nachstehenden Muster ein; er teilt sie dann nacheinander durch die Anzahl der von der Gruppe bereits erzielten Sitze, erhöht um eine Einheit, und ordnet die Quotienten ihrer Größe nach bis zu einer Anzahl Quotienten, die der Anzahl der noch zu vergebenden Mandate entspricht, d.h. im vorliegenden Fall neun.

TABELLE II - Brauchbare allgemeine Quotienten für die zusätzliche Sitzverteilung

	GRUPPE A	GRUPPE B	GRUPPE C	GRUPPE D
Wahlziffern	364.303	244.171	67.340	183.352
(Anzahl der bereits erzielten Sitze)	(11)	(6)	(1)	(4)
Brauchbare Quotienten erhalten durch (+1)	(12) 30.358 VI	(7) 34.881 II	(2) 33.670 III	(5) 36.670 I
Teilung der Wahlziffer durch (+2)	(13) 28.023 VII	(8) 30.521 V	(3) 22.446	(6) 30.558 IV
die Anzahl der bereits erzielten Sitze (+3)	(14) 26.021	(9) 27.130 VIII		(7) 26.193 IX
plus 1, 2, 3, 4 usw.				

N.B. Die Quotienten, die die Zuteilung eines Sitzes bestimmen, werden wie folgt geordnet:

1) 36.670 (Gruppe D); 2) 34.881 (Gruppe B); 3) 33.670 (Gruppe C); 4) 30.558 (Gruppe D); 5) 30.521 (Gruppe B); 6) 30.358 (Gruppe A); 7) 28.023 (Gruppe A); 8) 27.130 (Gruppe B); 9) 26.193 (Gruppe D).

Die verbleibenden neun Sitze werden wie folgt vergeben: der 1., der 4. und der 9. für die Gruppe D, der 2., der 5. und der 8. für die Gruppe B, der 3. für die Gruppe C und der 6. und der 7. für die Gruppe A.

Der Vorstand ermittelt, in welchen Wahlkreisen jede Gruppe die ihr zugeteilten Sitze erhalten wird.

Er trägt die lokalen Bruchteile der Listen, die die Gruppen A, B, C und D bilden, ihrer Größe nach und mit Angabe der Wahlkreise in Tabelle III ein (für die eigentliche Klassierung muss nur der erste lokale Bruchteil berücksichtigt werden).

TABELLE III - Lokale Bruchteile

GRUPPE A		GRUPPE B		GRUPPE C		GRUPPE D	
Lokale Bruchteile	Wahlkreis						
0,942-0,848	X	0,952-0,816	X	0,901-0,600	X	0,954-0,477	Z
0,933-0,700	Y	0,841-0,561	Z	0,439-0,220	Y	0,911-0,729	X
0,625-0,417	Z	0,779-0,389	Y	0,113-0,056	Z	0,803-0,535	Y

Die verbleibenden neun Sitze werden wie folgt vergeben:

Die Gruppe D erhält den 1. Sitz im Wahlkreis Z, in dem sie den höchsten lokalen Bruchteil (0,954) hat.

Die Gruppe B erhält den 2. Sitz im Wahlkreis X, in dem ihr lokaler Bruchteil am größten ist (0,952). Der 5. Sitz kann ihr im Wahlkreis Z zugeteilt werden, in dem sie nach Zuteilung des 4. Sitzes den höchsten lokalen Bruch (0,841) hat.

Der 4. Sitz kommt der Gruppe D im Wahlkreis X (0,911) zu usw.

Im Laufe dieser Verrichtungen füllt der Vorstand Tabelle IV aus, indem er für jede Gruppe oder einzelstehende Liste und pro Wahlkreis die zugeteilten zusätzlichen Sitze angibt und diese Zahlen dann totalisiert.

Anmerkung:

Im Gesetz sind bestimmte Fälle vorgesehen, in denen ein oder mehrere Sitze nicht der Gruppe oder Liste zugewiesen werden können, die in einem bestimmten Wahlkreis Anspruch darauf hätte. Es regelt ihre Zuteilung zugunsten der Gruppe in einem anderen Wahlkreis oder zugunsten anderer Listen im selben Wahlkreis.

Wenn also im Wahlkreis Y die Liste Nr. 1, die vier Sitze erhält, nur drei Kandidaten hatte, müsste ihr der vierte Sitz in einem anderen Wahlkreis zugewiesen werden, in dem die Gruppe, der sie angehört, ebenfalls Kandidaten vorgeschlagen hat.

Da in den beiden anderen Wahlkreisen jedoch bereits alle Sitze verteilt sind, kommt der betreffende Sitz der Liste Nr. 4 aufgrund ihres höchsten Quotienten, d. h. 26.193, zu.

TABELLE IV (Zusammenfassung) - Vergebene Sitze

Wahlkreise	Anzahl Sitze			Anzahl der bereits bei der ersten Verteilung erzielten Sitze N.B. Nach dem "+"-Zeichen wird die Anzahl der durch die zusätzliche Verteilung zugeteilten Sitze angegeben und totalisiert (2)			
	Gesamtzahl	Bereits erzielt	Noch zu vergeben (1)	GRUPPE A	GRUPPE B	GRUPPE C	GRUPPE D
X	21	17	IIII	(Liste 1) 8 + =	(Liste 2) 5 + =	(Liste 3) 1 + =	(Liste 4) 3 + =
Y	6	3	III	(Liste 1) 2 + =	(Liste 2) 0 + =	(Liste 3) 0 + =	(Liste 4) 1 + =
Z	4	2	II	(Liste 1) 1 + =	(Liste 2) 1 + =	(Liste 3) 0 + =	(Liste 4) 0 + =
Gesamtzahlen (Provinz)	31	22	IX	11 + =	6 + =	1 + =	4 + =

(1) Durch einen senkrechten Strich pro Einheit anzugeben: Die Striche werden im Laufe der Zuteilung der zusätzlichen Sitze gestrichen.

(2) Wenn eine Liste bei der ersten Verteilung mehr Sitze erhalten hat, als sie Kandidaten zählt, wird das "+"-Zeichen durch ein "-"-Zeichen ersetzt. Wenn dieser Überschuss sich nur aus der zusätzlichen Verteilung ergibt, wird lediglich der überflüssige Strich nach dem "+"-Zeichen gestrichen.

Der Deutlichkeit halber sind die Ergebnisse der verschiedenen weiter oben dargelegten Operationen in der nachstehenden zusammenfassenden Tabelle IV aufgeführt:

Wahlkreis	Anzahl zu vergebender Sitze	Anzahl gültiger Stimmzettel	Wahldivisor	Gruppe A Liste 1		Gruppe B Liste 2		Gruppe C Liste 3		Gruppe D Liste 4		Anzahl der bei der 1. Verteilung erzielten Sitze	Anzahl noch zu vergebender Sitze	Gesamtanzahl zu vergebender Sitze
				Wahlziffern	Wahlquotienten	Wahlziffern	Wahlquotienten	Wahlziffern	Wahlquotienten	Wahlziffern	Wahlquotienten			
X	21	589.979	28.094	238.304	8,482	160.510	5,713	50.602	1,801	102.406	3,645	17	4	21
Y	6	172.603	28.767	80.502	2,798	22.402	0,779	12.633	0,439	46.206	1,606	3	3	6
Z	4	145.604	36.400	45.497	1,250	61.259	1,683	4.105	0,113	34.740	0,954	2	2	4
Provinziale Wahlziffern				364.303		244.171		67.340		183.362		22	9	31
Anzahl der bei der 1. Verteilung erzielten Sitze					11		6		1		4			
Provinziale Wahlquotienten				30.358	VI	34.881	II	33.670	III	36.670	I			
				28.023	VII	30.521	V	22.446		30.558	IV			
				26.021		27.130	VIII			26.193	IX			
				24.417						22.919				
Lokale Bruchteile														
X (4 Sitze)				0,942	VI	0,952	II	0,901	III	0,911	IV			
Y (3 Sitze)				0,933	VII	0,779	VIII	0,415		0,803	IX			
Z (2 Sitze)				0,624		0,841	V	0,122		0,954	I			
Zuteilung der Sitze												Gesamtanzahl zu vergebender Sitze		
X				8 + 1 = 9		5 + 1 = 6		1 + 1 = 2		3 + 1 = 4		21		
Y				2 + 1 = 3		0 + 1 = 1		0 + 0 = 0		1 + 1 = 2		6		
Z				1 + 0 = 1		1 + 1 = 2		0 + 0 = 0		0 + 1 = 1		4		
				-----		-----		-----		-----		-----		
				11 + 2 = 13		6 + 3 = 9		1 + 1 = 2		4 + 3 = 7		31		

Wenn dieselbe Liste Nr. 1 nur einen Kandidaten hätte, würden die beiden anderen zu verteilenden Sitze auf die gleiche Weise den anderen Listen des Wahlkreises zugewiesen, wobei die brauchbaren Quotienten ihrer Größe nach weiterhin abgehakt würden. Diese Sitze kämen den Listen 2 und 4 entsprechend ihrem 10. bzw. 8. Quotienten zu, d. h.: 24.417 (10. Quotient der Liste 2) und 22.919 (8. Quotient der Liste 4).

3. Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt

Für die Zulassung der Listen zur Sitzverteilung gilt eine Schwelle von 5 Prozent.

Zur Sitzverteilung werden also nur Listen oder Listengruppierungen einer bestimmten Sprachgruppe zugelassen, die mindestens 5 Prozent der Gesamtzahl der für alle Listen oder Listengruppierungen der betreffenden Sprachgruppe gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben (Art. 20 § 2 des SGBI).

Vor der Übertragung der zu vergebenden Sitze werden bis zu 72 Sitze auf die Gruppierungen von Kandidatenlisten der französischen Sprachgruppe und bis zu 17 Sitze auf die Gruppierungen von Kandidatenlisten der niederländischen Sprachgruppe verteilt (Art. 20 § 2 des SGBI).

Festlegung des Wahldivisors pro Sprachgruppe: Der Wahldivisor ergibt sich in diesem Fall aus der Teilung der Anzahl der gültigen Stimmzettel für die Sprachgruppe durch die Anzahl der in dieser Gruppe zu vergebenden Sitze.

Der Regionalvorstand teilt die Wahlziffern der Listengruppierungen durch den sie betreffenden Divisor und bestimmt auf diese Art und Weise für jede Listengruppierung den Wahlquotienten; dessen Einheiten geben die Anzahl unmittelbar erzielter Sitze an. Der Vorstand teilt anschließend die Wahlziffern nacheinander durch 1, 2, 3 usw., wenn die Gruppierung noch keinen endgültig erzielten Sitz aufweist, durch 2, 3, 4 usw., wenn sie nur einen Sitz erzielt hat, durch 3, 4, 5 usw., wenn sie deren zwei hat, und so weiter, wobei die erste Teilung jedes Mal durch eine Ziffer in Höhe der Gesamtanzahl Sitze, die die Gruppierung erzielen würde, wenn der erste noch zu vergebende Sitz ihr zugeteilt würde, erfolgt.

Der Vorstand ordnet die Quotienten ihrer Größe nach bis zu einer Anzahl Quotienten, die der Anzahl der noch zu vergebenden Sitze entspricht; jeder brauchbare Quotient bestimmt für die entsprechende Gruppierung die Zuteilung eines zusätzlichen Sitzes. Bei gleichen Quotienten wird der verbleibende Sitz der Listengruppierung mit der höchsten Wahlziffer zugeteilt.

Danach verteilt der Regionalvorstand gegebenenfalls die auf diese Weise von jeder Listengruppierung erzielten Sitze auf die Listen, aus denen sich diese Gruppe zusammensetzt, nach dem D'HONDT-System.

Beispiel für die Sitzverteilung

Verteilung von 17 Sitzen auf die Listengruppen und Listen derselben niederländischen Sprachgruppe

Die Gruppe 1 (Listen A, B und C) hat als Wahlziffer	:	54.000
Die Gruppe 2 (Listen D und E) hat als Wahlziffer	:	40.000
Die Gruppe 3 (Listen F und G) hat als Wahlziffer	:	21.000

Die Gruppe 4 (Listen H und I) hat als Wahlziffer : 9.800
 Die Gruppe 5 (Listen J und K) hat als Wahlziffer : 62.000
 Die Liste L hat als Wahlziffer : 7.400

- Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen (niederländische Sprachgruppe):
194.200

- Schwellenwert von 5 Prozent: $\frac{194.200 \times 5}{100} = \underline{9.710}$

- Die Liste L nimmt daher nicht an der Sitzverteilung teil.

- Wahldivisor der Sprachgruppe: $\frac{194.200}{17} = \underline{11.424}$

Unmittelbar von den Listengruppierungen erzielte Sitze:

Gruppe 1 : $\frac{54.000}{11.424} = 4,73 \rightarrow 4$ direkte Sitze

Gruppe 2 : $\frac{40.000}{11.424} = 3,50 \rightarrow 3$ direkte Sitze

Gruppe 3 : $\frac{21.000}{11.424} = 1,84 \rightarrow 1$ direkter Sitz

Gruppe 4 : $\frac{9.800}{11.424} = 0,86 \rightarrow$ kein direkter Sitz

Gruppe 5 : $\frac{62.000}{11.424} = 5,43 \rightarrow 5$ direkte Sitze

Gesamtzahl

13 direkte Sitze

- Zusätzliche Verteilung von 4 Sitzen (17-13) für die Listengruppierungen:

Gruppe 1	:	$\frac{54.000}{5} = 10.800$	(I)		$\frac{54.000}{6} = 9.000$
Gruppe 2	:	$\frac{40.000}{4} = 10.000$	(IV)		$\frac{40.000}{5} = 8.000$
Gruppe 3	:	$\frac{21.000}{2} = 10.500$	(II)		$\frac{21.000}{3} = 7.000$
Gruppe 4	:	$\frac{9.800}{1} = 9.800$			$\frac{9.800}{2} = 4.900$
Gruppe 5	:	$\frac{62.000}{6} = 10.334$	(III)		$\frac{62.000}{7} = 8.858$

Aus der zusätzlichen Sitzverteilung ergibt sich, dass in der Reihe nach die Gruppen 1, 3, 5 und 2 jeweils einen zusätzlichen Sitz erhalten.

Insgesamt erhält die Gruppe 1 also: fünf Sitze, die Gruppe 2: vier Sitze, die Gruppe 3: zwei Sitze und die Gruppe 5: sechs Sitze.

Verteilung der Sitze auf die Listen, die die Gruppe bilden

Nach der ersten Sitzverteilung, bei der die Sitze den Listengruppen zugewiesen worden sind, werden diese Sitze ebenfalls nach dem D'HONDT-System auf die Listen, die die Gruppe bilden, verteilt.

Die Gruppe 1 hat 5 Sitze erhalten, da ihre Wahlziffer sich auf 54.000 beläuft.

In der Gruppe 1 haben die Liste A 33.000 gültige Stimmen, die Liste B 14.000 gültige Stimmen und die Liste C 7.000 gültige Stimmen erhalten.

Wahlziffer	Liste A 33.000	Liste B 14.000	Liste C 7.000	
TEILUNG DURCH	1	33.000 (I)	14.000 (III)	7.000
	2	16.500 (II)	7.000	3.500
	3	11.000 (IV)	4.667	2.334
	4	8.250 (V)	3.500	1.750
	5	6.600	2.800	1.400

- Die Liste A erhält 4 Sitze, die Liste B 1 Sitz und die Liste C keinen Sitz.

Die Gruppe 2 hat 4 Sitze erhalten, da ihre Wahlziffer sich 40.000 beläuft.

In der Gruppe 2 haben die Liste D 23.000 gültige Stimmen und die Liste E 17.000 gültige Stimmen erhalten.

Wahlziffer	Liste D 23.000	Liste E 17.000	
TEILUNG DURCH	1	23.000 (I)	17.000 (II)
	2	11.500 (III)	8.500 (IV)
	3	7.667	5.667
	4	5.750	4.250

- Die Liste D und die Liste E erhalten jeweils 2 Sitze.

Die Gruppe 3 hat zwei Sitze erhalten, da ihre Wahlziffer sich auf 21.000 beläuft.

In der Gruppe 3 haben die Liste F 13.000 gültige Stimmen und die Liste G 8.000 gültige Stimmen erhalten.

Wahlziffer	Liste F 13.000	Liste G 8.000
TEILUNG DURCH	1 13.000 (I)	8.000 (II)
	2 6.500	4.000

- Die Liste F und die Liste G erhalten jeweils 1 Sitz.

Die Gruppe 5 hat 6 Sitze erhalten, da ihre Wahlziffer sich auf 62.000 beläuft.

In der Gruppe 5 haben die Liste J 41.000 gültige Stimmen und die Liste K 21.000 gültige Stimmen erhalten.

Wahlziffer	Liste J 41.000	Liste K 21.000
TEILUNG DURCH	1 41.000 (I)	21.000 (II)
	2 20.500 (III)	10.500 (V)
	3 13.667 (IV)	7.000
	4 10.250 (VI)	5.250
	5 8.200	4.200
	6 6.834	3.500

- Die Liste J erhält 4 Sitze und die Liste K 2 Sitze.

C. Bestimmung der gewählten Kandidaten und der Ersatzmitglieder

Nach der Verteilung der Sitze auf die Listen geht der Vorstand zur Bestimmung der Kandidaten über, denen diese Mandate vergeben werden.

Für diese Bestimmung wird keine Zuteilung der Hälfte der zugunsten der Übertragung abgegebenen Stimmzettel vorgenommen: 1. wenn die einer Liste zukommende Anzahl Sitze größer als die Anzahl ordentlicher Kandidaten und Ersatzkandidaten dieser Liste ist, 2. wenn die Anzahl ordentlicher Kandidaten und Ersatzkandidaten einer Liste der dieser Liste zukommenden Anzahl Sitze entspricht (Art. 172 letzter Absatz und Art. 167 des Wahlgesetzbuches).

Der Vorstand muss nicht im Voraus die Hälfte der für die Übertragung abgegebenen Stimmzettel verteilen, er muss lediglich die ordentlichen Kandidaten bestimmen: 1. wenn die einer Liste zukommende Anzahl Sitze der Anzahl ordentlicher Kandidaten dieser Liste entspricht, 2. wenn diese Anzahl größer als die Anzahl ordentlicher Kandidaten ist.

Wenn einer Liste weniger Sitze zukommen, als sie ordentliche Kandidaten zählt, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt, bis die der Liste zuerkannte Anzahl Sitze erschöpft ist. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend.

Bevor der Vorstand die Gewählten bestimmt, teilt er den ordentlichen Kandidaten individuell die Hälfte der zugunsten der Vorschlagsreihenfolge dieser Kandidaten abgegebenen Anzahl Stimmzettel zu. Diese Zuteilung erfolgt durch Übertragung.

Für die Bestimmung der gewählten Kandidaten und der Ersatzmitglieder wird fortan nur noch die Hälfte der für die Übertragung abgegebenen Stimmzettel berücksichtigt, so dass der Einfluss der Anzahl Vorzugsstimmen, die jeder Kandidat erhalten hat, erheblich gesteigert wird.

In Artikel 172 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches ist bestimmt, wie die Übertragung erfolgt.

Bevor der Hauptwahlvorstand die Gewählten bestimmt, teilt er den ordentlichen Kandidaten individuell die Hälfte der zugunsten der Vorschlagsreihenfolge dieser Kandidaten abgegebenen Anzahl Stimmzettel zu. Diese Hälfte wird ermittelt, indem die Gesamtanzahl der Stimmzettel, die in den in Artikel 156 § 1 Absatz 2 Nr. 1 (Anzahl Stimmzettel mit ausschließlich Listenstimmen) und 4 (Anzahl Stimmzettel mit Vorzugsstimmen für einen oder mehrere Ersatzkandidaten) des Wahlgesetzbuches erwähnten Unterkategorien einbegriffen sind, durch zwei geteilt wird. Die Zuteilung dieser Stimmzettel erfolgt durch Übertragung. Sie werden den vom ersten ordentlichen Kandidaten erhaltenen Vorzugsstimmen soweit hinzugerechnet, wie es zur Erreichung der jeder Liste eigenen Wählbarkeitsziffer erforderlich ist. Ist ein Überschuss vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten ordentlichen Kandidaten

zugeteilt, dann dem dritten und so weiter bis die Hälfte der zugunsten der Vorschlagsreihenfolge dieser Kandidaten abgegebenen Stimmzettel erschöpft ist. **Diese Zuteilung erfolgt unabhängig davon, ob der ordentliche Kandidat Vorzugsstimmen erhalten hat oder nicht** (Art. 172 des Wahlgesetzbuches).

Die Wählbarkeitsziffer, die als Maß für die Übertragung der Stimmzettel dient, ist für jede Liste spezifisch. Diese Ziffer ergibt sich aus der Teilung der Wahlziffer der Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zugeteilt worden sind. Egal wie klein der Bruchteil ist, er wird immer nach oben aufgerundet.

So ist für die Liste X, die als Wahlziffer 160.512 hat und 6 Sitze erhält, die Wählbarkeitsziffer $160.512 : 7 = 22.930,2$ oder 22.931.

Dem in Betracht kommenden Kandidaten, der eine Anzahl Vorzugsstimmen erhalten hat, die der Wählbarkeitsziffer entspricht oder sie übersteigt, werden keine zugunsten der Vorschlagsreihenfolge abgegebenen Stimmen zugeteilt.

Ist die Anzahl der für die Übertragung abgegebenen Stimmzettel hoch genug, wird in der Praxis nicht jedes Mal von dieser Gesamtanzahl Stimmzettel die Anzahl zugeteilter Stimmen abgezogen. Erst wenn der Vorstand glaubt, diese erste Gesamtanzahl fast erschöpft zu haben, überprüft er die Anzahl noch verfügbarer Stimmen, indem er von der für die Übertragung abgegebenen Anzahl Stimmzettel die Gesamtanzahl der bereits in der 3. Spalte der Tabelle eingetragenen Stimmen abzieht.

Eventuelle Dezimalen des Quotienten aus der Teilung der Anzahl Stimmzettel mit Stimmabgabe zugunsten der Übertragung durch zwei - im Hinblick auf die Festlegung der Anzahl dieser Stimmzettel, die den Kandidaten (ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten) der Liste durch Übertragung zuzuteilen sind - und des Quotienten aus der Teilung der Wahlziffer der Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zukommen - im Hinblick auf die Festlegung der dieser Liste eigenen Wählbarkeitsziffer - werden nach oben aufgerundet, ob sie 0,50 erreichen oder nicht (Art. 173*bis* des WGB).

Nach der Bestimmung der gewählten ordentlichen Kandidaten jeder Liste geht der Vorstand gemäß Artikel 173 des Wahlgesetzbuches zur Bestimmung der Ersatzmitglieder über.

Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten als ordentliche Mitglieder gewählt sind, werden die Ersatzkandidaten in der Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied usw. erklärt.

Vor ihrer Bestimmung teilt der Hauptwahlvorstand, nachdem er die Gewählten bestimmt hat, den Ersatzkandidaten individuell die Hälfte der zugunsten der Vorschlagsreihenfolge dieser Kandidaten abgegebenen Anzahl Stimmzettel zu. Diese Hälfte wird ermittelt, indem die Gesamtanzahl der Stimmzettel, die in den in Artikel 156 § 1 Absatz 2 Nr. 1 (Anzahl Stimmzettel mit Listenstimmen) und 2 (Anzahl Stimmzettel mit Vorzugsstimmen für ordentliche Kandidaten) des Wahlgesetzbuches erwähnten Unterkategorien einbegriffen sind, durch zwei geteilt wird.

Die Zuteilung dieser Stimmzettel erfolgt durch Übertragung. Sie werden den vom ersten Ersatzkandidaten erhaltenen Vorzugsstimmen soweit hinzugerechnet, wie dies zur Erreichung der Wählbarkeitsziffer erforderlich ist. Ist ein Überschuss vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Ersatzkandidaten zugeteilt, dann dem dritten usw., der Vorschlagsreihenfolge nach, bis die Hälfte der zugunsten der Vorschlagsreihenfolge dieser Kandidaten abgegebenen Stimmzettel erschöpft ist. **Diese Zuteilung erfolgt unabhängig davon, ob der Ersatzkandidat Vorzugsstimmen erhalten hat oder nicht.**

Jeder Ersatzkandidat wird klassiert, unabhängig davon, ob er Stimmen erhalten hat oder nicht.

Beispiel für die Bestimmung der Gewählten und der Ersatzmitglieder

Der Wähler kann auf ein und derselben Liste entweder eine Listenstimme oder eine oder mehrere Vorzugsstimmen für ordentliche Kandidaten oder Ersatzkandidaten oder eine oder mehrere Vorzugsstimmen für ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten abgeben. Gibt der Wähler eine Listenstimme und Vorzugsstimmen auf ein und derselben Liste ab, wird die Listenstimme nicht berücksichtigt.

* Die Übertragung der zugunsten der Vorschlagsreihenfolge dieser Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) abgegebenen Stimmzettel wird auf die Hälfte reduziert, damit die Vorzugsstimmen an Bedeutung gewinnen.

- Die Hauptwahlvorstände teilen die Stimmzettel jeder Liste in vier Unterkategorien ein (Art. 156 des Wahlgesetzbuches):
 1. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich im Kopffeld,
 2. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten,
 3. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und zugleich für einen oder mehrere Ersatzkandidaten,
 4. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich für einen oder mehrere Ersatzkandidaten.

Im Rahmen der Bestimmung der gewählten Kandidaten berücksichtigt der Vorstand für die Übertragung der für die ordentlichen Kandidaten einer Liste abgegebenen Stimmen nur die Hälfte der

Stimmzettel der Unterkategorien 1 und 4 und für die Übertragung der für die Ersatzkandidaten abgegebenen Stimmen die Hälfte der Stimmzettel der Unterkategorien 1 und 2.

Die Stimmzettel der Unterkategorie 3 dürfen auf keinen Fall für irgendeine Übertragung berücksichtigt werden.

Wahlziffer (Art. 166 des WGB) = Gesamtanzahl der Unterkategorien 1 bis 4: 72.000

Anzahl erhaltener Sitze: 4

Wählbarkeitsziffer: 14.400, sprich (72.000)

(4 + 1)

Verteilung der Wahlziffer auf die Unterkategorien:

Unterkategorie

- 1. 7.000
- 2. 25.000
- 3. 34.000
- 4. 6.000
- 72.000

Anzahl der zugunsten der Vorschlagsreihenfolge der ordentlichen Kandidaten abgegebenen Stimmzettel: 13.000 : 2 = 6.500 (Unterkategorien 1 + 4) (Art. 172 des WGB)

Anzahl der zugunsten der Vorschlagsreihenfolge der Ersatzkandidaten abgegebenen Stimmzettel: 32.000 : 2 = 16.000 (Unterkategorien 1 + 2) (Art. 173 des WGB)

Ordentliche Kandidaten	Vorzugsstimmen	Ordentliche Kandidaten Übertragung	Vorzugsstimmen Gesamtanzahl	Gewählte
1	12.000	+ 2.400	14.400	4.
2	17.000	-	17.000	2.
3	20.000	-	20.000	1.
4	5.000	+ 4.100	9.100	-
5	15.000	-	15.000	3.
		6.500		

Als ordentliche Mitglieder sind in dieser Reihenfolge gewählt:

die Kandidaten Nr. 3, 2, 5 und 1.

Ersatzkandidaten	Vorzugsstimmen	Ersatzkandidaten Übertragung	Vorzugs- stimmen Gesamtanzahl	Ersatz- mitglieder
1	13.000	+ 1.400	14.400	2.
2	25.000	-	25.000	1.
3	8.000	+ 6.400	14.400	3.
4	1.000	+ 8.200	9.200	4.
		16.000		

Als Ersatzmitglieder sind in dieser Reihenfolge gewählt:

die Kandidaten Nr. 2, 1, 3 und 4.

D. Verkündung der Ergebnisse

Bei der endgültigen Feststellung der Ergebnisse wird die Öffentlichkeit im Saal zugelassen und der Vorsitzende gibt die Ergebnisse in der Reihenfolge des Protokolls bekannt.

Diese Bekanntgabe erfolgt jedoch ohne Angabe der Zahlen (Wahlziffer, Wahlquotient, Listenstimmen, Vorzugsstimmen usw.).

VII. ÜBERMITTLUNG DER PROTOKOLLE UND UNTERLAGEN - ARCHIVIERUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Ein Großteil der Wahlunterlagen muss den betreffenden Versammlungen übermittelt werden. Die Übermittlung der Unterlagen an diese Versammlungen ist ein wichtiger Schritt im Rahmen des Wahlverfahrens.

Die richtige Ordnung, Verpackung und Nummerierung der Unterlagen muss es den Gewählten ermöglichen, die Mandate und die Gültigkeit der Wahlverrichtungen reibungslos zu überprüfen (Art. 48 der Verfassung). Anschließend wird ein Großteil dieser Unterlagen dauerhaft in den Archiven der Versammlungen aufbewahrt (Art. 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. Messidor des Jahres II). So können sie von Forschern oder Politologen oder von Bürgern für (wissenschaftliche) Untersuchungen benutzt werden. Die Kammer hat auf diese Weise seit den Wahlen vom 20. Februar 1884 Archive aufbewahrt. Ältere Archive sind bei dem Brand des Palasts der Nation am 6. Dezember 1883 verloren gegangen.

Ihre Bemühungen, Wahlarchive ordnungsgemäß geordnet, verpackt und nummeriert zu übermitteln, werden daher nicht nur für die Abgeordneten, sondern auch für künftige Generationen von Nutzen sein, also lange nach unserem eigenen Tod.

Ein Verwaltungsplan wurde erstellt, der einen Überblick über alle Wahlunterlagen und die Schritte bietet, die diese Unterlagen während der Organisation der Wahlen durchlaufen müssen. Dieser Verwaltungsplan enthält sowohl die Unterlagen, die den Versammlungen übermittelt werden müssen, als auch die Unterlagen, die den Versammlungen nicht übermittelt werden müssen. Die Endbestimmung dieser Unterlagen wird ebenfalls im Verwaltungsplan beschrieben (Aufbewahrung oder Vernichtung).

Dieser Verwaltungsplan kann auf unserer Website eingesehen werden.

VIII. BERICHT ÜBER DIE WAHLAUSGABEN

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise/Kollegien erstellen, jeweils für ihren Bereich, einen Bericht über die von den Kandidaten und von den politischen Parteien für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und über den Ursprung der verwendeten Geldmittel (anwendbar aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben).

Die Vorsitzenden können für die Erstellung ihres Berichts alle Informationen und näheren Erläuterungen anfordern, die notwendig sind.

Die Berichte müssen innerhalb fünfundsiebzig Tagen nach dem Datum der Wahlen in vierfacher Ausfertigung erstellt werden. Zwei Exemplare des Berichts werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes aufbewahrt, die beiden anderen Exemplare werden den Vorsitzenden der Kontrollkommission des Parlaments ausgehändigt. Der Bericht wird auf speziellen Formularen erstellt, die der Minister des Innern bereitstellt.

Im Bericht wird Folgendes vermerkt:

- Parteien und Kandidaten, die an den Wahlen teilgenommen haben,
- von ihnen getätigte Wahlausgaben,
- von ihnen begangene Verstöße gegen die Erklärungspflicht wie erwähnt in den Artikeln 6 beziehungsweise 7 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben und in Artikel 116 § 6 des Wahlgesetzbuches.

Die Erklärungen müssen dem Bericht beigefügt werden.

Ab dem fünfundsiebzigsten Tag nach den Wahlen (Freitag, dem 23. August 2024) wird ein Exemplar des Berichts während fünfzehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz ausgelegt, wo es von allen Wählern auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden kann. Während dieser Frist von fünfzehn Tagen können die Wähler ihre Bemerkungen schriftlich formulieren.

Anschließend werden die Berichte und Bemerkungen der Kandidaten und Wahlberechtigten von den Vorsitzenden in zweifacher Ausfertigung an die Kontrollkommission übermittelt.

Das Muster des Berichts ist durch Ministeriellen Erlass festgelegt worden. Die Hauptwahlvorstände werden noch spezifische Anweisungen in Bezug auf die Formulare erhalten, die für den Bericht zu verwenden sind.

Die Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben des Föderalen Parlaments weist darauf hin, dass die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, Wählern und Gerichten Erster Instanz nicht mitgeteilt werden darf. Gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften werden die diesbezüglichen Angaben unmittelbar an die Kontrollkommission übermittelt.

Der Vollständigkeit halber muss auch auf die Bekanntmachung mit der Tabelle zur Festlegung der zugelassenen Höchstbeträge für die Wahl des Europäischen Parlaments verwiesen werden, die ebenfalls auf unserer Website Wahlen veröffentlicht wird.



Die ROMEO-Anwendung wird den Kandidaten, die eine Liste hinterlegen, und den Hauptwahlvorständen zur Verfügung gestellt, damit die Unterlagen in Bezug auf die Wahlausgaben digital erstellt werden können und die Übermittlung der Unterlagen zwischen den Hauptwahlvorständen und der Kontrollkommission elektronisch erfolgen kann.

Hierzu werden weitere technische Anweisungen übermittelt.

IX. WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Die Europawahlen in Belgien erfolgen auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments.

In diesem Gesetz wird der "Unionsbürgerschaft" Rechnung getragen; dies bedeutet, dass alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union das Recht haben, unter bestimmten Bedingungen in dem Mitgliedstaat, in dem sie wohnen, ihre Stimme abzugeben und zu kandidieren (Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993).

Die praktischen Modalitäten sind im Rundschreiben vom 27. April 2023 über die Eintragung der Bürger der derzeitigen oder zukünftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Belgien wohnen, als Wähler und gegebenenfalls als Kandidaten für die Wahl des Europäischen Parlaments geregelt.

Durch den Vertrag von Lissabon wird in den Vertrag über die Europäische Union ein Artikel 9A eingefügt, in dem Folgendes bestimmt ist: *"Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze."*

Angesichts des Vorhergehenden hat der Europäische Rat am 22. September 2023 einen Beschluss zur Festlegung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für die Legislaturperiode 2024-2029 angenommen. Die Anzahl Sitze, die Belgien zugeteilt wird, beträgt 22.

In Artikel 10 des GWEP ist bestimmt, dass von den 22 Sitzen ein Sitz dem deutschsprachigen Wahlkollegium zugeteilt wird, während die 21 anderen Sitze zwischen dem niederländischen und dem französischen Wahlkollegium im Verhältnis zur Bevölkerung verteilt werden. Die neuen Bevölkerungszahlen sind im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Oktober 2022 veröffentlicht worden. Durch den Königlichen Erlass vom 16. Oktober 2023 (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. November 2023) werden dem französischen Wahlkollegium 8 Sitze und dem niederländischen Wahlkollegium 13 Sitze zugeteilt.

Die Wahl des Europäischen Parlaments findet auf der Grundlage der folgenden vier Wahlkreise statt (Art. 9 des GWEP):

1. des flämischen Wahlkreises, der die Verwaltungsbezirke umfasst, die zur Flämischen Region gehören,

2. des wallonischen Wahlkreises, der die Verwaltungsbezirke umfasst, die zur Wallonischen Region gehören, mit Ausnahme der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,

3. des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt, der den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt umfasst,

4. des deutschsprachigen Wahlkreises, der die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes umfasst.

Es bestehen drei Wahlkollegien: ein deutschsprachiges Wahlkollegium, ein französisches Wahlkollegium und ein niederländisches Wahlkollegium (Art. 10 § 1 des GWEP).

Personen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem deutschsprachigen Wahlkollegium an;

diejenigen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem französischen Wahlkollegium an;

diejenigen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem niederländischen Wahlkollegium an.

Personen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des **Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt** eingetragen sind, gehören entweder dem französischen Wahlkollegium oder dem niederländischen Wahlkollegium an.

Achtung: Die Wähler des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode (flämischer Wahlkreis) können entweder für das niederländische Wahlkollegium oder für das französische Wahlkollegium eine Stimme abgeben.

Personen, die ihren tatsächlichen Wohnort in den Gemeinden Voeren und Comines-Warneton haben und in Aubel beziehungsweise Heuvelland wählen, gehören dem französischen Wahlkollegium beziehungsweise dem niederländischen Wahlkollegium an.

Belgische Wähler, die ihren tatsächlichen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union festgelegt haben, gehören dem deutschsprachigen, dem französischen beziehungsweise dem niederländischen Wahlkollegium an, je nachdem, welche Wahl sie gemäß Artikel 5 des GWEP getroffen haben.

A. Hauptwahlvorstand des Kollegiums: Auftrag und Zusammensetzung

1. Auftrag

Für die Wahl des Europäischen Parlaments wird am Hauptort jedes Wahlkollegiums ein Hauptwahlvorstand des Kollegiums eingerichtet.

Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums wird für das deutschsprachige Wahlkollegium in Eupen, für das französische Wahlkollegium in Namur und für das niederländische Wahlkollegium in Mecheln eingerichtet.

Gemäß Artikel 12 § 2 des GWEP ist der Hauptwahlvorstand des Kollegiums mit den Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung beauftragt.

Folglich ist der Hauptwahlvorstand des Kollegiums, der in Eupen tagt, mit der Sitzverteilung für das deutschsprachige Wahlkollegium beauftragt.

Folglich ist der Hauptwahlvorstand des Kollegiums, der in Namur tagt, mit der Sitzverteilung für das französische Wahlkollegium beauftragt.

Folglich ist der Hauptwahlvorstand des Kollegiums, der in Mecheln tagt, mit der Sitzverteilung für das niederländische Wahlkollegium beauftragt.

Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet der Vorstand eingerichtet ist, ihm die vom König festgelegte Anzahl Personalmitglieder und Räume und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Die Kosten, die diese Zurverfügungstellung mit sich bringt, werden gemäß Artikel 130 des WGB verteilt (Art. 164 des WGB und Art. 23 des GWEP).

2. Zusammensetzung

Der Präsident des Gerichts Erster Instanz des Hauptortes des Wahlkollegiums oder, in seiner Ermangelung, der ihn ersetzende Magistrat führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums. Im Hauptort des Wahlkollegiums, in dem sich kein Sitz eines Gerichts Erster Instanz befindet, führt der Präsident der Abteilung des Gerichts Erster Instanz des Hauptortes oder, in seiner Ermangelung, der ihn ersetzende Magistrat den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums muss spätestens am Samstag, dem 9. Dezember 2023, also sechs Monate vor dem Wahltag, gebildet sein (Artikel 12 § 2 Absatz 2 des GWEP).

In Artikel 41ter des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 ist Folgendes bestimmt:

"§ 1 - Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des französischen Wahlkollegiums und des niederländischen Wahlkollegiums mit Sitz in NAMUR beziehungsweise MECHELN für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmen nacheinander den ersten, den zweiten und die anderen Magistrate, die sie im Fall einer Verhinderung in ihrem richterlichen Amt vertreten, um den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes der Provinz mit Sitz in NAMUR für die Wahl des Europäischen Parlaments beziehungsweise den Vorsitz der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise für die Abgeordnetenkammer, das Wallonische Parlament und das Flämische Parlament zu übernehmen.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises mit Sitz in NAMUR für die Wahl des Wallonischen Parlaments tagt gleichzeitig als Zentralwahlvorstand der Provinz für diese Wahl.

Die Verrichtungen der vier beziehungsweise drei Vorstände erfolgen für jede Wahl getrennt.

§ 2 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmt den ersten und zweiten Magistrat, die ihn im Fall einer Verhinderung in seinem richterlichen Amt vertreten, um den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer beziehungsweise den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Wallonischen Parlaments oder des Flämischen Parlaments zu übernehmen.

Die Verrichtungen der drei Vorstände erfolgen für jede Wahl getrennt.

§ 3 - In Hauptwahlvorständen der Wahlkreise, die nicht Sitz eines Hauptwahlvorstandes des Kollegiums oder der Provinz sind, bestimmt der Magistrat, der den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer führt, den Magistrat, der ihn im Fall einer Verhinderung in seinem richterlichen Amt vertritt, um den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Wallonischen Parlaments oder des Flämischen Parlaments zu übernehmen.

Die Verrichtungen der zwei Vorstände erfolgen für jede Wahl getrennt."

Neben dem Vorsitzenden umfasst der Hauptwahlvorstand des Kollegiums (Art. 12 § 2 des GWEP):

- 1 vier Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer, die vom Vorsitzenden unter den Wählern des Wahlkreises, in dem der Hauptwahlvorstand des Kollegiums gelegen ist, benannt werden. Die Wahl des Vorsitzenden wird durch keine andere Bedingung eingeschränkt und muss nur von dem Bestreben geleitet werden, seinen Vorstand aus Personen zusammenzusetzen, die eine effiziente Zusammenarbeit gewährleisten können (Formular C6),
- 2 einen Sekretär, der vom Vorsitzenden unter den Wählern des Wahlkreises, in dem der Hauptwahlvorstand des Kollegiums gelegen ist, frei gewählt wird; der Sekretär ist nicht stimmberechtigt und muss mindestens 18 Jahre alt sein (Art. 15 des GWEP).

Die Mitglieder aller Wahlvorstände müssen die belgische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 12 § 1 des GWEP).

Die Kandidaten dürfen keinem Wahlvorstand angehören.

Da die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahlverfahren befinden müssen (Art. 43 des GWEP), werden Sie gebeten, sie nicht als Mitglieder Ihres Vorstandes zu benennen.

B. Hauptwahlvorstand der Provinz: Auftrag und Zusammensetzung des Hauptwahlvorstandes der Provinz

1. Auftrag

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz überwacht sämtliche Wahlverrichtungen in der Provinz und schreibt falls notwendig Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die aufgrund der Umstände erforderlich sein könnten.

Der Hauptwahlvorstand der Provinz ist auch mit dem Drucken der Stimmzettel beauftragt.

Der Hauptwahlvorstand der Provinz trägt auf Provinzebene die Ergebnisse der Stimmenauszählung zusammen (Art. 12 § 3 des GWEP).

Der Hauptwahlvorstand der Provinz Wallonisch-Brabant befindet sich in Nivelles.

2. Zusammensetzung

Gemäß Artikel 12 § 3 des GWEP wird in der Hauptstadt jeder Provinz ein Hauptwahlvorstand der Provinz gebildet. Der Präsident des Gerichts Erster Instanz der Provinzhauptstadt oder, in seiner Ermangelung, der ihn ersetzende Magistrat führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

Neben dem Vorsitzenden umfasst der Hauptwahlvorstand der Provinz vier Beisitzer, vier Ersatzbeisitzer und einen Sekretär. Die vier Beisitzer und die vier Ersatzbeisitzer werden vom Vorsitzenden unter den Wählern der Provinz benannt, in der der Hauptwahlvorstand der Provinz gelegen ist (Formular C/19).

Der Sekretär wird vom Vorsitzenden unter den Wählern der Provinz benannt, in der der Hauptwahlvorstand der Provinz gelegen ist. Er ist nicht stimmberechtigt und muss mindestens 18 Jahre alt sein (Art. 15 des GWEP).

Da die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahlverrichtungen befinden müssen (Art. 43 des GWEP), werden Sie gebeten, sie nicht als Mitglieder Ihres Vorstandes zu benennen.

Der Hauptwahlvorstand der Provinz muss spätestens fünf Monate vor dem Wahltag (am Dienstag, dem 9. Januar 2024) gebildet sein.

In Abweichung vom vorhergehenden Punkt wird ein Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt gebildet, der für diesen Wahlkreis die Aufgaben des Hauptwahlvorstandes der Provinz

wahrnimmt. Er tagt in Brüssel. Der Sekretär dieses Wahlvorstandes wird vom Vorsitzenden unter den Wählern dieses Wahlkreises benannt.

Der Hauptwahlvorstand des deutschsprachigen Wahlkollegiums in Eupen nimmt für den deutschsprachigen Wahlkreis die dem Hauptwahlvorstand der Provinz zugeteilten Aufgaben wahr.

C. Hauptwahlvorstand des Kollegiums: Aufgaben vor dem Wahltag

1. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge

Die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Kandidaturen und die Überprüfung der Wahlvorschläge wie in Kapitel [IV. Verrichtungen in Bezug auf die Kandidaturen - Allgemeines](#) erläutert sind anwendbar. Die spezifischen Regeln, die davon abweichen oder die (zusätzlich) für die Kandidatur für das Europäische Parlament anwendbar sind, werden in vorliegendem Kapitel erläutert.

a) Wählbarkeitsbedingungen

Um in Belgien für das Europäische Parlament gewählt werden zu können, muss man (Art. 41 des GWEP):

am Tag der Kandidatur:

- seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben,
- Belgier sein beziehungsweise die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EUROPÄISCHEN UNION besitzen,
- für das deutschsprachige Wahlkollegium deutschsprachig sein, für das französische Wahlkollegium französischsprachig sein beziehungsweise für das niederländische Wahlkollegium niederländischsprachig sein,

am 9. Juni 2024:

- nicht Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sein,
- die zivilen und politischen Rechte besitzen,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben⁷.

Wenn ein europäischer Bürger in Belgien kandidiert, nehmen die Dienste des FÖD Inneres unverzüglich Kontakt mit ihren ausländischen Kollegen auf, um die Bedingungen in Bezug auf das Vorhandensein des Wählbarkeitsrechts, das heißt des passiven Wahlrechts, zu überprüfen.

Wenn wir vor dem endgültigen Abschluss der Listen von den Behörden des Herkunftsmitgliedstaates stammende Informationen über die Aberkennung des Wählbarkeitsrechts erhalten, werden diese Informationen an den betreffenden Hauptwahlvorstand des Kollegiums übermittelt und wird die Kandidatur des europäischen Bürgers abgewiesen.

⁷ Dabei handelt es sich um eine Herabsetzung des Alters im Vergleich zu den Wahlen vom 26. Mai 2019, bei denen das Mindestalter auf 21 Jahre festgelegt war.

Wenn wir die Information über die Aberkennung nach diesem Datum erhalten, wird der Bürger kandidieren können. Jedoch gilt Folgendes:

- Wenn die Information zwischen dem Abschluss der Listen und der öffentlichen Verkündung der Ergebnisse am 9. Juni 2024 übermittelt wird, wird der Hauptwahlvorstand des Kollegiums den Kandidaten nicht für gewählt erklären können und wird er die Stimmzettel, auf denen eine Vorzugsstimme ausschließlich für diesen Kandidaten abgegeben worden ist, nicht berücksichtigen dürfen. Hier wird derselbe Grundsatz angewandt wie in dem Fall, wenn ein Kandidat zwischen dem Abschluss der Listen und der Wahl verstirbt.
- Wenn die Information nach der Veröffentlichung der Ergebnisse am 9. Juni 2024 übermittelt wird, gibt es Verfahren, um sicherzustellen, dass der betreffende Bürger weder gewählt werden kann noch sein Mandat ausüben kann.

In der Praxis:

Unmittelbar nach dem vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste wird die Liste der Kandidaten, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, über die MARTINE-Anwendung an den FÖD Inneres übermittelt, wobei zwischen den Kandidaten, deren Kandidatur angenommen wird, und den Kandidaten, deren Kandidatur vorläufig abgewiesen worden ist, unterschieden wird. Der FÖD Inneres übermittelt diese Unterlagen zwecks Überprüfung an jeden betroffenen Mitgliedstaat.

Nach dem endgültigen Abschluss der Kandidatenliste erhält der FÖD Inneres ebenfalls über die MARTINE-Anwendung etwaige Änderungen, die in der Zwischenzeit in Bezug auf diese Kandidaten eingetreten sind. Diesen Listen wird die weiter oben erwähnte Erklärung beigelegt. Anschließend übermittelt der FÖD Inneres diese Unterlagen an jeden betroffenen Herkunftsmitgliedstaat zusammen mit der Aufforderung, die Richtigkeit solcher Erklärungen zu überprüfen und zu kontrollieren, ob die betreffenden Personen nicht in demselben Staat kandidiert haben und ihr Wählbarkeitsrecht nicht verloren haben.

Selbstverständlich können Bürger der Europäischen Union, deren Kandidatur auf einer belgischen Liste abgewiesen worden ist, ebenso wie belgische Kandidaten, für die das Gleiche gilt, gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie gegen diesen Beschluss je nach Fall beim Appellationshof oder beim Staatsrat einen Einspruch einreichen (Art. 22 des GWEP, in dem die Artikel 119 bis 126 des Wahlgesetzbuches für die Wahl des Europäischen Parlaments für anwendbar erklärt werden).

b) Anzahl Kandidaten

In Artikel 10 des GWEP ist bestimmt, dass von den 22 Sitzen ein Sitz dem deutschsprachigen Wahlkollegium zugeteilt wird, während die 21 anderen Sitze zwischen dem niederländischen und dem französischen Wahlkollegium im Verhältnis zur Bevölkerung verteilt werden. Die neuen Bevölkerungszahlen sind im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Oktober 2022 veröffentlicht worden. Durch den Königlichen Erlass vom 16. Oktober 2023 (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. November 2023) werden dem französischen Wahlkollegium 8 Sitze und dem niederländischen Wahlkollegium 13 Sitze zugeteilt.

Folglich wählen die Wähler des deutschsprachigen Wahlkollegiums einen Abgeordneten; die des französischen Wahlkollegiums 8 Abgeordnete und und die des niederländischen Wahlkollegiums 13 Abgeordnete.

In Artikel 22 des GWEP und in Artikel 117 des WGB ist Folgendes bestimmt:

"Die höchste Anzahl der Ersatzkandidaten wird auf die um eine erhöhte Hälfte der Anzahl ordentlicher Kandidaten festgelegt. Enthält das Ergebnis der Division durch zwei der Anzahl dieser Kandidaten Dezimalzahlen, werden diese nach oben aufgerundet. Es muss aber mindestens sechs Ersatzkandidaten geben."

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass es immer mindestens 6 Ersatzkandidaten auf einer Liste geben muss und dass die Höchstanzahl Ersatzkandidaten auf die Hälfte der Anzahl ordentlicher Kandidaten plus 1 festgelegt ist.

Sowohl auf vollständigen als auch auf unvollständigen Listen müssen daher immer mindestens 6 Ersatzkandidaten angegeben sein; jedoch muss die gesetzlich zugelassene Höchstanzahl Ersatzkandidaten nicht vorgesehen sein.

Konkret bedeutet dies für diese Wahl, dass es in jedem Fall immer 6 Ersatzkandidaten im deutschsprachigen Wahlkollegium und im französischen Wahlkollegium geben muss.

Was das niederländische Wahlkollegium betrifft, ist es bei einer vollständigen Liste mit 13 ordentlichen Kandidaten möglich, 6 bis 8 Ersatzkandidaten vorzuschlagen. Bei einer unvollständigen Liste mit 11 oder 12 ordentlichen Kandidaten hat man die Wahl zwischen 6 und 7 Ersatzkandidaten. Bei einer unvollständigen Liste mit 10 ordentlichen Kandidaten oder weniger muss es immer 6 Ersatzkandidaten geben.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Anzahl Kandidaten weist der Hauptwahlvorstand beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenlisten die Liste in ihrer Gesamtheit ab.

Ein Berichtigungsschriftstück kann eingereicht werden.

c) Gleiche Vertretung von Männern und Frauen

Bei den Wahlen müssen die ersten beiden Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) jeder Liste verschiedenen Geschlechts sein. Für die anderen Stellen auf der Liste gibt es keine genaue und obligatorische Reihenfolge für Männer und Frauen (das System der abwechselnden Besetzung mit Männern und Frauen ist nicht verpflichtend), aber das Verhältnis 50/50 muss für die ordentlichen Kandidaten, die Ersatzkandidaten und die Liste in ihrer Gesamtheit immer eingehalten werden. Bei unvollständigen Listen müssen diese Bestimmungen ebenfalls eingehalten werden (Art. 21bis des GWEP).

d) Mehrfache Kandidaturen

Siehe dazu [Kandidaturen - Allgemeines - Mehrfache Kandidaturen](#) und die Bemerkungen unter Buchstabe a) in Bezug auf die Kontrolle von mehrfachen Kandidaturen.

e) Inhalt der Wahlvorschläge

Siehe zu diesem Zweck auch [Kandidaturen - Allgemeines - Inhalt des Wahlvorschlags](#).

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Europäischen Parlaments muss unterzeichnet sein (Art. 21 des GWEP):

- von mindestens fünf belgischen Parlamentariern, die im Parlament (Kammer und Senat) der Sprachgruppe angehören, die der Sprache entspricht, die die Kandidaten für die Wahl des Europäischen Parlaments in ihrer Spracherklärung gewählt haben,
- oder
 - (a) von mindestens 200 Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des **deutschsprachigen Wahlkollegiums** eingereichten Wahlvorschläge betrifft,
 - (b) von mindestens 5 000 Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises oder des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des **französischen Wahlkollegiums** eingereichten Wahlvorschläge betrifft,
 - (c) von mindestens 5 000 Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises oder des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des **niederländischen Wahlkollegiums** eingereichten Wahlvorschläge betrifft.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Folgende Wähler können ebenfalls einen Wahlvorschlag auf belgischen Listen für das Europäische Parlament unterstützen:

- Belgier, die ihren tatsächlichen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union festgelegt haben, die die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 4 des GWEP erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen, die gemäß Artikel 5 den entsprechenden Antrag bei der für sie zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung einreichen und die nicht den Willen geäußert haben, ihr Stimmrecht in dem Staat auszuüben, in dem sie wohnen,

- Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bis auf die Staatsangehörigkeit die in Artikel 1 § 1 des GWEP erwähnten Bedingungen erfüllen und ihren Willen geäußert haben, ihr Stimmrecht in Belgien auszuüben,
- Wähler unter 18 Jahren, die auf der Wählerliste vorkommen.

f) Zusätzliche Erklärung

Für Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, umfasst die Annahmeakte für jeden von ihnen eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, in der ihre Staatsangehörigkeit, ihr Geburtsdatum und ihr Geburtsort und die Anschrift ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bescheinigen, dass sie nicht gleichzeitig Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat sind und dass sie am Tag der Wahl in diesem Staat weder unter die Aberkennung des Wählbarkeitsrechts noch unter die Aussetzung dieses Rechts fallen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie verlangt diese Bestimmung anschließend, dass der Hauptwahlvorstand des Kollegiums, die Kandidatur aller Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union für unzulässig erklärt, die ihrer Annahmeakte die Erklärung und die Bescheinigung wie weiter oben erwähnt nicht beigefügt haben oder denen laut vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelter Informationen das Wählbarkeitsrecht in diesem Staat aberkannt worden ist.

In der Praxis ist daher zu überprüfen, ob die Annahmeakte eine unterzeichnete schriftliche Erklärung des Kandidaten umfasst, in der seine Staatsangehörigkeit, sein Geburtsdatum und sein Geburtsort, seine letzte Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat und die Anschrift seines Hauptwohnortes in Belgien angegeben sind und in der er bescheinigt, dass er nicht gleichzeitig Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat ist. Außerdem muss der Kandidat erklären, dass er am Tag der Wahl in diesem Staat weder unter die Aberkennung des Wählbarkeitsrechts noch unter die Aussetzung dieses Rechts fällt. Der Kandidat muss darüber hinaus dieselben Nachweise wie belgische Kandidaten vorlegen.

Für belgische Kandidaten, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ist in Artikel 21 § 2 des GWEP diesbezüglich bestimmt, dass solche Kandidaten ihrer Annahmeakte **eine ehrenwörtliche Erklärung** beifügen müssen, in der sie bescheinigen, dass sie nicht gleichzeitig Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat sind, nämlich dem Staat, auf dessen Gebiet sie wohnen. Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums weist die belgischen Kandidaten ab, die ihrem Wahlvorschlag diese Erklärungen nicht beigefügt haben.

g) Sprachklärung

Die Kandidaten für die Wahl des Europäischen Parlaments geben in ihrer Annahmeakte an, dass sie:

- entweder deutschsprachig sind, wenn sie für das deutschsprachige Wahlkollegium kandidieren,
- oder französischsprachig sind, wenn sie für das französische Wahlkollegium kandidieren,
- oder niederländischsprachig sind, wenn sie für das niederländische Wahlkollegium kandidieren.

Diese Verpflichtung gilt für alle Kandidaten, auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums weist die Kandidaten ab, die ihrer Annahmeakte keine Spracherklärung beigefügt haben.

Ein Berichtigungsschriftstück kann nach dem vorläufigen Abschluss der Liste eingereicht werden.

Nach dem endgültigen Abschluss der Liste kann beim Staatsrat ein Einspruch gegen den Beschluss des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums in Bezug auf die Spracherklärung eingereicht werden. In diesem Fall wird der Kandidat oder Einspruchsführer (oder gegebenenfalls ihr Beauftragter) aufgefordert, eine Berufungserklärung auf dem Protokoll zu unterzeichnen.

Am Freitag, dem 19. April 2024, zwischen 16 und 17 Uhr erhält der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Staatsrates aus den Händen des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums eine Ausfertigung der Protokolle (Formular C/12) mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle über die Spracherklärung, von denen der Hauptwahlvorstand des Kollegiums Kenntnis erhalten hat. Ein Inventar wird beigefügt.

Der Entscheid wird spätestens am Samstag, dem 27. April 2024, in öffentlicher Sitzung erlassen. Er wird bei der Kanzlei des Staatsrates hinterlegt, wo die Parteien ihn kostenlos einsehen und Abschriften davon anfertigen können.

Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums an dem von ihm angegebenen Ort auf dem schnellsten Weg zur Kenntnis gebracht.

Die Akte des Staatsrates wird dem Greffier der Abgeordnetenkommission innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

Ist ein Einspruch eingereicht worden, wird der Stimmzettel erstellt an dem Tag, an dem der Appellationshof eine Entscheidung trifft beziehungsweise zwei Tage, nachdem der Staatsrat bei Wahlen für das Europäische Parlament eine Entscheidung trifft.

Spätestens am dreiundvierzigsten Tag vor der Wahl trifft die französische beziehungsweise niederländische Kammer des Staatsrates eine Entscheidung über den Einspruch gegen die Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums. Der Beschluss des Staatsrates muss dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes des Kollegiums sofort mitgeteilt werden.

2. Anfertigung der Stimmzettel

Wird kein Einspruch eingereicht, muss der Vorstand unverzüglich die Listen nummerieren, denen kein geschütztes Listenkürzel beziehungsweise keine laufende Nummer zugeteilt worden ist. Gleichzeitig wird entschieden, wie die Listen auf dem Stimmzettel angeordnet werden.

Im Falle eines Einspruchs werden diese Verrichtungen auf den 24. April 2024, den einundvierzigsten Tag vor der Wahl, vertagt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums übermittelt dem Hauptwahlvorstand jeder Provinz, die ganz oder teilweise zu den jeweiligen Wahlkreisen gehört, eine Abschrift des im Hinblick auf das Drucken der Stimmzettel erstellten Stimmzettelmusters (Formular C/16 oder C/16b).

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinzen, in denen es Wahlkantone mit elektronischer Stimmabgabe gibt, werden darüber informiert, dass für diese Kantone keine Stimmzettel ausgedruckt werden müssen (Formular C/16bis).

Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums veranlasst den Aushang der Kandidatenlisten in allen Gemeinden des wallonischen/flämischen Wahlkreises in Form eines Stimmzettels, dessen Text er gemäß den dem GWEP beigefügten Mustern II a (niederländisches Wahlkollegium), II b (französisches Wahlkollegium) beziehungsweise II c (deutschsprachiges Wahlkollegium) aufstellt.

In dieser Bekanntmachung werden auch die Anweisungen für die Wähler angegeben (Muster I a, das dem GWEP beigefügt ist). Dieses Muster mit den Anweisungen für die Wähler wird in den Wahlkantonen mit automatisierter/elektronischer Stimmabgabe durch Ministeriellen Erlass angepasst.

Eine Abschrift der Kandidatenlisten wird umgehend dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode übermittelt; sie veranlassen unverzüglich den Aushang dieser Listen in den Gemeinden des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt beziehungsweise in den Gemeinden des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode.

Ab dem fünfzigsten Tag vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten.

Der Hauptwahlvorstand der Provinz ist für das Drucken der Stimmzettel verantwortlich. Aus diesem Grund wird eine Abschrift des vom Hauptwahlvorstand des Kollegiums angefertigten Musterstimmzettels unverzüglich dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises

Brüssel-Hauptstadt und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz übermittelt, die je nach Fall zum wallonischen beziehungsweise zum flämischen Wahlkreis gehört.

D. Hauptwahlvorstand der Provinz: Aufgaben vor dem Wahltag - Drucken der Stimmzettel

Siehe auch [III. Kandidaturen - L. Anfertigung und Drucken der Stimmzettel](#).

Unmittelbar nach Anfertigung des Stimmzettels durch den Hauptwahlvorstand des Kollegiums wird eine Abschrift dieses Stimmzettels jedem Hauptwahlvorstand der Provinz übermittelt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz lässt die Stimmzettel mit schwarzer Druckfarbe auf blauem Papier drucken.

Die Länge der blauen Stimmzettel beträgt 36 cm (72 cm im Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt und im Wahlkanton Sint-Genesius-Rode). Die Breite des Stimmzettels beträgt 10 cm für zwei Listen, erhöht um 4 cm pro zusätzliche Liste (Königlicher Erlass vom 21. März 2014).

Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten (Artikel 26 und 27 des GWEP). Der Vorsitzende teilt dem Minister des Innern unverzüglich Namen und Anschrift des/der von ihm zu diesem Zweck bestimmten Drucker(s) mit und gibt die erforderliche Papiermenge an: Das Wahlpapier wird nämlich unmittelbar an den Drucker geliefert.

Für das deutschsprachige Wahlkollegium bleibt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums für das Drucken der Stimmzettel verantwortlich.

Für das französische und das niederländische Wahlkollegium obliegt diese Aufgabe den Hauptwahlvorständen der Provinzen im wallonischen und im flämischen Wahlkreis und dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt.

Der Vorsitzende des Hauptvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt erhält von den Hauptwahlvorständen des französischen und des niederländischen Wahlkollegiums eine Abschrift der Kandidatenlisten. Er veranlasst unverzüglich den Aushang dieser Listen in allen Gemeinden des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt trägt Sorge dafür, dass sowohl die vor dem Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums als auch die vor dem Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums vorgeschlagenen Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln eingetragen werden, die für diesen Wahlkreis bestimmt sind.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt übermittelt unverzüglich eine Abschrift des Stimmzettels zwecks Drucks an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz Flämisch-Brabant.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz Flämisch-Brabant veranlasst den Aushang der Kandidatenlisten des französischen und des niederländischen Wahlkollegiums in den Gemeinden des Kantons Sint-Genesius-Rode gemäß dem Muster II e des GWEP.

Auf jeder der Stimmzettelhälften werden die Kandidatenlisten gemäß Artikel 128 des Wahlgesetzbuches eingeordnet, so wie er gemäß Artikel 24 §§ 2 und 3 des GWEP zu lesen ist.

Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 89bis des Wahlgesetzbuches und des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. März 1989 sorgen die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinzen Lüttich und Westflandern für den Druck einer zusätzlichen Anzahl Stimmzettel, die für die in Aubeil beziehungsweise Heuvelland eingerichteten Wahlbüros erforderlich sind.

Der Vorsitzende jedes Hauptwahlvorstandes der Provinz lässt nicht nur die für die Wahlverrichtungen in seinem Wahlkreis erforderlichen Stimmzettel, sondern auch die Menge Stimmzettel, die für die Stimmabgabe der im Ausland ansässigen belgischen Wähler erforderlich sind, ausdrucken. Zu diesem Zweck stützt sich der Vorsitzende auf die ihm vom FÖD Auswärtige Angelegenheiten übermittelte Mitteilung.

E. Hauptwahlvorstand der Provinz: Aufgaben am Wahltag - Allgemeine Stimmenauszählung

Siehe auch [VI. Verrichtungen in Bezug auf die Stimmenauszählung und die Sitzverteilung](#).

Das Protokoll jedes Hauptwahlvorstandes des Kantons C/Hauptwahlvorstandes des Kantons wird zusammen mit der entsprechenden zusammenfassenden Tabelle **auf elektronischem Weg** über die MARTINE-Anwendung an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz und den Minister des Innern übermittelt.

Die Duplikate der zusammenfassenden Tabellen und eine Papierfassung des Protokolls werden dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz nicht mehr übermittelt.

Achtung:

1. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons C Sint-Genesius-Rode lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen Wahlkollegiums beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des niederländischen Wahlkollegiums und dem Minister des Innern unverzüglich auf elektronischem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das Protokoll seines Wahlvorstandes mit der entsprechenden zusammenfassenden Tabelle zukommen (Art. 35 letzter Absatz des GWEP).

2. Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt erstellt zwei zusammenfassende Tabellen:

- eine in Französisch mit den Ergebnissen, die im Wahlkreis von den Hauptwahlvorständen der Kantone C in den für den Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums bestimmten Tabellen verzeichnet wurden,

- die andere in Niederländisch mit den Ergebnissen, die im Wahlkreis von den Hauptwahlvorständen der Kantone in den für den Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums bestimmten Tabellen verzeichnet wurden.

Diese zusammenfassenden Tabellen werden zusammen mit den von den Hauptwahlvorständen der Kantone C erstellten Tabellen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen Wahlkollegiums beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des niederländischen Wahlkollegiums übermittelt (Artikel 35 des GWEP).

Der Hauptwahlvorstand der Provinz erstellt über die MARTINE-Anwendung eine zusammenfassende Tabelle für die gesamte Provinz und übermittelt das Protokoll (Formular C/28) seines Vorstandes, das eine zusammenfassende Tabelle enthält, auf elektronischem Weg an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums. Eine Papierfassung des Protokolls wird nicht mehr übermittelt.

F. Hauptwahlvorstand des Kollegiums: Aufgaben nach dem Wahltag - Allgemeine Stimmenauszählung

Siehe auch [VI. Verrichtungen in Bezug auf die Stimmenauszählung und die Sitzverteilung](#).

Siehe auch [IV. Belgier im Ausland](#).

Die Zahlen aus den zusammenfassenden Tabellen der Hauptwahlvorstände der Provinzen (Formular C/28 mit Anlage) werden automatisch in die Tabelle für die allgemeine Stimmenauszählung übernommen (als Anlage zum Formular C/29).

Werden Fehler festgestellt, muss das Protokoll der Zählbürovorstände falls erforderlich eingesehen werden (aufgrund von Artikel 162 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches, so wie er gemäß Artikel 33 Nr. 5 des GWEP zu lesen ist, werden diese Protokolle den Hauptwahlvorständen der Provinzen übermittelt); gegebenenfalls wird über den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons C Kontakt mit dem Vorsitzenden dieses Vorstandes aufgenommen.

Wenn der Hauptwahlvorstand des Kollegiums das Protokoll der Stimmenauszählung benutzt, muss dies im Protokoll vermerkt werden.

Es ist sinnvoll, auch den Prozentsatz weißer und ungültiger Stimmzettel zu überprüfen, um zu kontrollieren, ob dieser Prozentsatz im Vergleich zu früheren Wahlen nicht ungewöhnlich hoch ist. Wenn der Prozentsatz weißer und ungültiger Stimmzettel ungewöhnlich hoch ist, werden die betreffenden Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinzen und gegebenenfalls der Hauptwahlvorstände der Kantone aufgefordert, eine zusätzliche Kontrolle in Bezug auf die Anzahl weißer und ungültiger Stimmzettel durchzuführen und den Grund zu bestätigen, warum dieser Prozentsatz so hoch ist.

Bei den früheren Wahlen lag der Durchschnitt der Anzahl weißer und ungültiger Stimmzettel je nach Art Wahl und je nach Wahlkreis oder Wahlkollegium bei etwa 10 Prozent der Gesamtzahl abgegebener Stimmzettel.

Kann die festgestellte Unregelmäßigkeit nicht behoben werden, muss dies im Protokoll (Formular C/28) vermerkt werden; der Vorstand muss trotzdem die allgemeine Stimmenauszählung abschließen.

Bei der endgültigen Feststellung der Ergebnisse wird die Öffentlichkeit im Saal zugelassen und der Vorsitzende gibt die Ergebnisse in der Reihenfolge des Protokolls bekannt (Formular C/29).

Diese Bekanntgabe erfolgt jedoch ohne Angabe der Zahlen (Wahlziffer, Wahlquotient, Listenstimmen, Vorzugsstimmen usw.).

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums übermittelt dem Greffier der Abgeordnetenkammer und dem Minister des Innern unverzüglich auf elektronischem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das

Protokoll seines Vorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle. Eine Papierfassung des Protokolls wird nicht mehr übermittelt.

Ein Auszug aus dem Protokoll des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums wird jedem Gewählten übermittelt (Formular C/30).

Wenn ein Bürger der Europäischen Union in Belgien für das Europäische Parlament kandidiert, nehmen die Dienste des FÖD Inneres unverzüglich Kontakt mit ihren ausländischen Kollegen auf, um die Bedingungen in Bezug auf das Vorhandensein des Wählbarkeitsrechts, das heißt des passiven Wahlrechts, im Herkunftsmitgliedstaat zu überprüfen.

Wenn die Information über die Aberkennung des Wählbarkeitsrechts zwischen dem Abschluss der Listen und der Veröffentlichung der Ergebnisse am 9. Juni 2024 bekannt ist, wird der Bürger kandidieren können, aber der Hauptwahlvorstand des Kollegiums wird den Kandidaten nicht für gewählt erklären können und die Stimmzettel, auf denen eine Vorzugsstimme ausschließlich für diesen Kandidaten abgegeben worden ist, dürfen nicht berücksichtigt werden. Hier wird derselbe Grundsatz angewandt wie in dem Fall, wenn ein Kandidat zwischen dem Abschluss der Listen und der Wahl verstirbt.

G. Hauptwahlvorstand der Provinz: Aufgaben nach dem Wahltag - Übermittlung der Protokolle und Unterlagen

Siehe auch [VII. Übermittlung der Protokolle und Unterlagen](#).

Am Ende der Zählverrichtungen und der Sitzverteilung werden Sie im Besitz verschiedener Unterlagen und Pakete sein.

Eine große Anzahl dieser Unterlagen muss der Kanzlei der Abgeordnetenversammlung übermittelt werden. Hierzu werden Ihnen die notwendigen Archivkartons und Etiketten bereitgestellt. Für jeden Wahlkreis werden begleitende Überführungsverzeichnisse für die Übermittlung der Unterlagen an die Kammer zur Verfügung gestellt.

Eine Reihe Unterlagen werden Sie bis nach dem Beschluss der Kammer in Bezug auf die Gültigkeit der Wahlen aufbewahren müssen.

Die vollständigen Überführungsverzeichnisse für alle Hauptwahlvorstände der Provinzen werden im Frühjahr 2024 zur Verfügung gestellt.

H. Hauptwahlvorstand des Kollegiums: Aufgaben nach dem Wahltag - Bericht über die Wahlausgaben

Siehe zu diesem Zweck Punkt VIII: [Bericht über die Wahlausgaben](#).

X. WAHL DER ABGEORDNETENKAMMER

Die Wahlkreise für die Kammer entsprechen heute den Provinzen; dies gilt jedoch nicht für den Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt, der dem Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt entspricht.

Gemäß Artikel 63 der Verfassung zählt die Abgeordnetenversammlung fortan 150 Mitglieder.

Die Aufteilung der Mitglieder der Kammer nach Wahlkreisen wird vom König gemäß dem Verhältnis zwischen der Einwohnerzahl des Wahlkreises und der Bevölkerungszahl des Königreichs festgelegt.

Die neuen Bevölkerungszahlen des Königreichs vom 28. Mai 2022 sind im Königlichen Erlass vom 30. Juli 2022 festgelegt (und im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Oktober 2022 veröffentlicht) worden.

Im Königlichen Erlass vom 30. Juli 2022 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Oktober 2022) ist die Aufteilung der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung wie folgt nach 11 Wahlkreisen festgelegt:

<u>Wahlkreis und Hauptwohnort</u>	<u>Anzahl zu wählender Mitglieder – Kandidaten</u>	<u>Anzahl Ersatzkandidaten</u>
Antwerpen - Antwerpen	24	13
Limburg - Hasselt	12	7
Ostflandern - Gent	20	11
Flämisch-Brabant - Löwen	15	9
Westflandern - Brügge	16	9
Brüssel-Hauptstadt - Brüssel	16	9
Wallonisch-Brabant - Nivelles	5	6
Hennegau - Mons	17	10
Lüttich - Lüttich	14	8
Luxemburg - Luxemburg	4	6
Namur - Namur	7	6
Gesamtzahl	150	

A. Hauptwahlvorstand des Wahlkreises: Auftrag und Zusammensetzung

1. Auftrag

In Artikel 87 des Wahlgesetzbuches ist bestimmt, dass die Wahlen für die Abgeordnetenkommer nach Wahlkreisen stattfinden; die Wahlkreise umfassen einen oder mehrere Verwaltungsbezirke gemäß der Tabelle in der Anlage zum Wahlgesetzbuch. In der Tabelle werden für jeden Wahlkreis Hauptort, Verwaltungsbezirk(e), Wahlkantone mit Hauptorten und Gemeinden, die zu diesen Wahlkantone gehören, angegeben.

Am Hauptort jedes Wahlkreises für die Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenkommer wird ein Hauptwahlvorstand des Wahlkreises A gebildet.

Anlässlich der bevorstehenden gleichzeitigen Wahlen der Kommer, der Regionalparlamente und des Europäischen Parlaments werden die Hauptwahlvorstände für die Kommer als Hauptwahlvorstand des Wahlkreises A bezeichnet.

Gemäß Artikel 94 § 1 des Wahlgesetzbuches ist der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises ausschließlich mit den Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung einschließlich Sitzverteilung und Bestimmung der Gewählten und Ersatzmitglieder beauftragt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises überwacht sämtliche Verrichtungen im Wahlkreis A und schreibt falls notwendig Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die aufgrund der Umstände erforderlich sein könnten.

Die vorläufigen und endgültigen Kandidatenlisten werden über die Martine-Anwendung unmittelbar an die Abgeordnetenkommer übermittelt.

Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet der Vorstand eingerichtet ist, ihm die vom König festgelegte Anzahl Personalmitglieder und Räume und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Die Kosten, die diese Zurverfügungstellung mit sich bringt, werden gemäß Artikel 130 des WGB verteilt (Art. 164 des WGB).

2. Zusammensetzung

Der Präsident des Gerichts Erster Instanz des Hauptortes oder, in seiner Ermangelung, der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises. In Wahlkreisen, in denen sich kein Sitz eines Gerichts Erster Instanz befindet, führt der Präsident der Abteilung des Gerichts Erster Instanz des Hauptortes oder, in seiner Ermangelung, der ihn ersetzende Magistrat den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

Für den Wahlkreis Brüssel versteht man unter den Begriffen "Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises", "Vorsitzender der in Artikel 94 erwähnten Hauptwahlvorstände des Wahlkreises" und "Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes": "den Präsidenten des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz und den Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz, die gemeinsam tagen".

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises muss spätestens am Samstag, dem 9. Dezember 2023, also sechs Monate vor dem Wahltag, gebildet sein.

Neben dem Vorsitzenden umfasst der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises:

1. vier Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer, die vom Vorsitzenden unter den Wählern des Wahlkreises benannt werden. Die Wahl des Vorsitzenden wird durch keine andere Bedingung eingeschränkt und muss nur von dem Bestreben geleitet werden, seinen Vorstand aus Personen zusammenzusetzen, die eine effiziente Zusammenarbeit gewährleisten können (Formular A/2),
2. einen Sekretär, der vom Vorsitzenden unter den Wählern des Wahlkreises frei gewählt wird; der Sekretär muss mindestens 18 Jahre alt sein und ist nicht stimmberechtigt (Art. 100 des WGB).

Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören (Art. 95 § 11 des WGB).

B. Aufgaben vor dem Wahltag

Die Artikel 115 bis 137 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar.

1. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge

Die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Kandidaturen und die Überprüfung der Wahlvorschläge wie in Kapitel [IV. Verrichtungen in Bezug auf die Kandidaturen - Allgemeines](#) erläutert sind anwendbar. Die spezifischen Regeln, die davon abweichen oder die (zusätzlich) für die Kandidatur für die Abgeordnetenkommer anwendbar sind, werden in vorliegendem Kapitel erläutert.

a) Wählbarkeitsbedingungen

Um in Belgien zum Mitglied der Abgeordnetenkommer gewählt werden zu können, muss man:

am Tag der Kandidatur:

- Belgier sein,
- in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sein,

am 9. Juni 2024:

- die zivilen und politischen Rechte besitzen,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

b) Anzahl Kandidaten

Pro Wahlkreis dürfen nur so viele ordentliche Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Parlamentarier zu wählen sind.

Die höchste Anzahl der Ersatzkandidaten wird auf die um eins erhöhte Hälfte der Anzahl ordentlicher Kandidaten festgelegt. Enthält das Ergebnis der Division durch zwei der Anzahl dieser Kandidaten Dezimalzahlen, werden diese nach oben aufgerundet. Es muss aber immer mindestens sechs Ersatzkandidaten auf einer Liste geben. Niemand darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden (Art. 118 des Wahlgesetzbuches).

c) Gleiche Vertretung von Männern und Frauen

Bei den Wahlen müssen die ersten beiden Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) jeder Liste verschiedenen Geschlechts sein. Für die anderen Stellen auf der Liste gibt es keine genaue und obligatorische Reihenfolge für Männer und Frauen (das System der abwechselnden Besetzung mit Männern und Frauen ist nicht verpflichtend), aber das Verhältnis 50/50 muss für die ordentlichen Kandidaten, die Ersatzkandidaten und die Liste in ihrer Gesamtheit immer eingehalten werden. Bei unvollständigen Listen müssen diese Bestimmungen ebenfalls eingehalten werden.

d) *Inhalt der Wahlvorschläge*

Siehe zu diesem Zweck auch [Kandidaturen - Allgemeines - Inhalt des Wahlvorschlags](#).

Anzahl und Eigenschaft der Unterzeichner:

Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet werden:

- entweder von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises, wenn die Bevölkerung im Wahlkreis bei der letzten Volkszählung mehr als eine Million Einwohner betrug, von mindestens 400 Wählern des Wahlkreises, wenn die Bevölkerung zwischen 400 000 und einer Million Einwohnern lag, und von mindestens 200 Wählern des Wahlkreises in den anderen Fällen.

Auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen vom 28. Mai 2022 werden Wahlvorschläge in den Wahlkreisen Hennegau, Lüttich, Brüssel-Hauptstadt, Antwerpen, Ostflandern, Westflandern und Flämisch-Brabant von mindestens 500 Wählern, im Wahlkreis Limburg von 400 Wählern und in den Wahlkreisen Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant von 200 Wählern unterzeichnet. Gegebenenfalls müssen etwaige Unzulänglichkeiten hinsichtlich dieser Zahlen der Person, die den Wahlvorschlag hinterlegt, mitgeteilt werden,

- oder aber von mindestens drei ausscheidenden Mitgliedern der Kammer.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Ein ausscheidendes Mitglied der Kammer darf im selben Wahlkreis nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen.

2. *Anfertigung und Drucken der Stimmzettel*

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises lässt die Stimmzettel mit schwarzer Druckfarbe auf weißem Wahlpapier drucken.

Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

Die Abmessungen der Stimmzettel werden nach der Anzahl zu wählender Mitglieder und der Anzahl vorgeschlagener Listen durch Königlichen Erlass festgelegt (Königlicher Erlass vom 15. April 1994).

Die Länge des Stimmzettels für die Wahl der Kammer beträgt:

- 24 cm, wenn die Wahlkollegien weniger als elf Mitglieder zu wählen haben,
- 36 cm, wenn sich die Anzahl zu wählender Mitglieder auf elf bis achtzehn beläuft,
- 50 cm, wenn sich die Anzahl zu wählender Mitglieder auf mehr als achtzehn beläuft.

Die Breite des Stimmzettels beträgt 10 cm für zwei Listen, erhöht um 4 cm pro zusätzliche Liste.

Die Abmessungen des weißen Wahlpapiers sind Folgende:

- Im Allgemeinen: 1 weißes Wahlpapierblatt = 72 cm X 102 cm.
- Für den Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt und den Wahlkreis Flämisch-Brabant: 1 weißes Wahlpapierblatt = 72 cm X 102 cm.
- Das Wahlpapier wird in Riesen von 500 Blättern verpackt, die ungefähr 20 kg wiegen.

Jedoch kann der Minister des Innern der Ansicht sein, dass mit der Benutzung der Stimmzettel, die das gemäß dem weiter oben erwähnten Königlichen Erlass bestimmte Format aufweisen, Nachteile verbunden sein können; in diesem Fall kann er für eine bestimmte Wahl die Benutzung von Stimmzetteln vorschreiben, deren Abmessungen er selbst festlegt. Dies erfolgt in Absprache mit dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises. In ein und demselben Wahlkreis dürfen jedoch keine Stimmzettel mit unterschiedlichem Format benutzt werden.

Der Vorsitzende jedes Hauptwahlvorstandes ist auch mit dem Druck der Menge Stimmzettel beauftragt, die für die Stimmabgabe der im Ausland ansässigen belgischen Wähler erforderlich sind. Zu diesem Zweck stützt sich der Vorsitzende auf die ihm vom FÖD Auswärtige Angelegenheiten übermittelte Mitteilung.

C. Aufgaben am Wahltag - Allgemeine Stimmenaushaltung

Die Artikel 115 bis 137 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar.

Siehe auch [VI. Verrichtungen in Bezug auf die Stimmenaushaltung und die Sitzverteilung](#).

Siehe auch [IV. Belgier im Ausland](#).

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons A übermittle dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A, was die Abgeordnetenkommission betrifft, und dem Minister des Innern unverzüglich auf elektronischem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das Protokoll seines Vorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle, wobei der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A deren Empfang bestätigt.

Die Duplikate der zusammenfassenden Tabellen und eine Papierfassung des Protokolls werden nicht mehr übermittle.

Achtung: Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons A Sint-Genesius-Rode lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A Flämisch-Brabant beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt und dem Minister des Innern unverzüglich auf elektronischem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das Protokoll seines Vorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle zukommen.

Die Gesamtergebnisse der Hauptwahlvorstände der Kantone werden pro Kanton in die Zusammenfassung aufgenommen, in der sie für den gesamten Wahlkreis zusammengerechnet werden (Anlage zum Formular A/24). Darin werden ebenfalls die Zahlen der regionalen Zählbürovorstände des FÖD Auswärtige Angelegenheiten aufgenommen (Formular A/22 Auswärtige Angelegenheiten – Kammer mit Anlagen).

Das Formular A/24 ist das Protokollmuster für die allgemeine Stimmenaushaltung, die Sitzverteilung und die Bestimmung der Gewählten und Ersatzmitglieder.

Werden Fehler festgestellt, muss das Protokoll der Zählbürovorstände falls erforderlich eingesehen werden; gegebenenfalls muss mit dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons (und bei Bedarf mit den Vorsitzenden der Zählbürovorstände) Kontakt aufgenommen werden.

Wenn der Hauptwahlvorstand das Protokoll eines Zählbürovorstandes benutzt, muss dies im Protokoll vermerkt werden, indem die ergänzten oder geänderten Zahlen angegeben werden.

Kann die festgestellte Unregelmäßigkeit nicht behoben werden, muss dies im Protokoll vermerkt werden; der Vorstand muss trotzdem die allgemeine Stimmenaushaltung abschließen. Die Abgeordnetenkommission muss die erforderlichen Änderungen anbringen lassen.

Es ist sinnvoll, auch den Prozentsatz weißer und ungültiger Stimmzettel zu überprüfen, um zu kontrollieren, ob dieser Prozentsatz im Vergleich zu früheren Wahlen nicht ungewöhnlich hoch ist. Wenn der Prozentsatz weißer und ungültiger Stimmzettel ungewöhnlich hoch ist, werden die betreffenden Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinzen und gegebenenfalls der Hauptwahlvorstände der Kantone aufgefordert, eine zusätzliche Kontrolle in Bezug auf die Anzahl

weißer und ungültiger Stimmzettel durchzuführen und den Grund zu bestätigen, warum dieser Prozentsatz so hoch ist.

Bei früheren Wahlen lag der Durchschnitt der Anzahl weißer und ungültiger Stimmzettel je nach Art Wahl und je nach Wahlkreis oder Wahlkollegium bei etwa 10 Prozent der Gesamtzahl abgegebener Stimmzettel.

Bei der endgültigen Feststellung der Ergebnisse wird die Öffentlichkeit im Saal zugelassen und der Vorsitzende gibt die Ergebnisse in der Reihenfolge des Protokolls bekannt.

Diese Bekanntgabe erfolgt jedoch ohne Angabe der Zahlen (Wahlziffer, Wahlquotient, Listenstimmen, Vorzugsstimmen usw.).

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt dem Greffier der Abgeordnetenversammlung und dem Minister des Innern unverzüglich auf elektronischem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das Protokoll seines Vorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle. Eine Papierfassung des Protokolls wird nicht mehr übermittelt.

Ein Auszug aus diesem Protokoll wird jedem Gewählten übermittelt.

D. Aufgaben nach dem Wahltag

1. Übermittlung der Unterlagen

Siehe auch VII. Übermittlung der Protokolle und Unterlagen.

Am Ende der Zählverrichtungen und der Sitzverteilung werden Sie im Besitz verschiedener Unterlagen und Pakete sein.

Eine große Anzahl dieser Unterlagen muss der Kanzlei der Abgeordnetenkommer übermittelt werden. Hierzu werden Ihnen die notwendigen Archivkartons und Etiketten bereitgestellt. Für jeden Wahlkreis werden begleitende Überführungsverzeichnisse für die Übermittlung der Unterlagen an die Kommer zur Verfügung gestellt.

Eine Reihe Unterlagen werden Sie bis nach dem Beschluss der Kommer in Bezug auf die Gültigkeit der Wahlen aufbewahren müssen.

Die vollständigen Überführungsverzeichnisse für alle Hauptwahlvorstände der Provinzen werden im Frühjahr 2024 zur Verfügung gestellt.

Dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises A werden außerdem die USB-Sticks für die Stimmabgabe (Smartmatic) des Wahlkreises ausgehändigt. Diese werden von Vertretern des Sachverständigenkollegiums abgeholt. Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises A wird auch im Besitz aller Formulare sein, die für die Zahlung der Anwesenheitsgelder der Wahl- und Zählbürovorstände, die Patsy nicht benutzt haben, erforderlich sind. Diese Formulare müssen dem FÖD Inneres übermittelt werden.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises A wird auch im Besitz aller USB-Sticks für die Stimmauszählung (Patsy) sein. Zusätzliche Anweisungen in Bezug auf die Endbestimmung dieser USB-Sticks werden folgen.

2. Bericht über die Wahlausgaben

Siehe zu diesem Zweck Punkt VIII: [Bericht über die Wahlausgaben.](#)

XI. WAHL DES WALLONISCHEN PARLAMENTS

Das Wallonische Parlament setzt sich aus 75 direkt gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Verteilung der Mitglieder der Regional- und Gemeinschaftsparlamente auf die Wahlkreise wird für die bevorstehenden Wahlen durch einen Erlass der Wallonischen beziehungsweise Flämischen Regierung festgelegt, und zwar je nach dem Verhältnis zwischen der Einwohnerzahl des Wahlkreises und der Bevölkerungszahl der Region gemäß den Bevölkerungszahlen vom 28. Mai 2022, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Oktober 2022 veröffentlicht worden sind (Art. 26 und 63 des SGRI).

Durch einen Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Dezember 2022 (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Dezember 2022) werden die Mitglieder unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen vom 28. Mai 2022 wie folgt auf die Provinzialwahlkreise verteilt:

WALLONISCHES PARLAMENT (75 Mitglieder)	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
1) Nivelles (Wallonisch-Brabant)	8	8
2) Mons (Hennegau)	5	5
3) Soignies - La Louvière (Hennegau)	5	5
4) Tournai - Ath - Mouscron (Hennegau)	7	7
5) Charleroi - Thuin (Hennegau)	10	10
6) Arlon - Bastogne - Marche-en-Famenne - Neufchâteau - Virton (Luxemburg)	6	6
7) Lüttich (Lüttich)	13	13
8) Huy - Waremme (Lüttich)	4	4
9) Verviers (Lüttich)	6	6
10) Namur (Namur)	7	7
11) Dinant - Philippeville (Namur)	4	4
GESAMTZAHL	75	-

A. Hauptwahlvorstand des Wahlkreises: Auftrag und Zusammensetzung

1. Auftrag

Am Hauptort jedes Wahlkreises für die Wahl der Mitglieder des Wallonischen Parlaments wird ein Hauptwahlvorstand des Wahlkreises B gebildet.

Die Tabelle mit den Wahlkreisen und Hauptorten für diese Regionalparlamente ist im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1939 als Anlage 1 zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 veröffentlicht worden (Art. 5 des OGFS und Art. 26^{quater} des SGRI).

In Artikel 41^{quater} (OGFS) ist fortan bestimmt, dass der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B nach Stellungnahme der Präsidenten der Friedensrichter des Gerichtsbezirks die Vorsitzenden der Kantone A, B und C benennt. Hierfür werden die Formulare C/17 für den Kanton C, A/12 für den Kanton A und E/15 für den Kanton B verwendet.

Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet der Vorstand eingerichtet ist, ihm die vom König festgelegte Anzahl Personalmitglieder und Räume und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Die Kosten, die diese Zurverfügungstellung mit sich bringt, werden gemäß Artikel 130 des WGB verteilt (Art. 164 des WGB).

2. Zusammensetzung

Der Präsident des Gerichts Erster Instanz des Hauptortes oder, in seiner Ermangelung, der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises. In Wahlkreisen, in denen sich kein Sitz eines Gerichts Erster Instanz befindet, führt der Präsident der Abteilung des Gerichts Erster Instanz des Hauptortes oder, in seiner Ermangelung, der ihn ersetzende Magistrat, den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes. In den anderen Fällen führt der für den Hauptort zuständige Friedensrichter oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter nach dem Dienstalter den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises.

Für die Zusammensetzung des Regionalvorstandes kann der Vorsitzende das Formular E/22 verwenden.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises muss spätestens am Samstag, dem 9. Dezember 2023, also sechs Monate vor dem Wahltag, gebildet sein.

B. Zentralwahlvorstand der Provinz

1. Auftrag

Der Zentralwahlvorstand der Provinz, der in der Provinzhauptstadt tagt, ist mit der Entgegennahme der Listengruppierungserklärungen und der Sitzverteilung auf Provinzebene beauftragt (Art. 24 des OGFS).

Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet der Vorstand eingerichtet ist, ihm die vom König festgelegte Anzahl Personalmitglieder und Räume und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Die Kosten, die diese Zurverfügungstellung mit sich bringt, werden gemäß Artikel 130 des WGB verteilt (Art. 164 des WGB).

2. Zusammensetzung

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises B, in dem die Provinzhauptstadt gelegen ist, tagt als Zentralwahlvorstand der Provinz.

Dieser Zentralwahlvorstand der Provinz wird somit gleichzeitig mit dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises B gebildet, nämlich spätestens am Samstag, dem 9. Dezember 2023, also sechs Monate vor dem Wahltag.

C. Aufgaben vor dem Wahltag

1. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge

Die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Kandidaturen und die Überprüfung der Wahlvorschläge wie in Kapitel [IV. Verrichtungen in Bezug auf die Kandidaturen - Allgemeines](#) erläutert sind anwendbar. Die spezifischen Regeln, die davon abweichen oder die (zusätzlich) für die Kandidatur für das Wallonische Parlament anwendbar sind, werden in vorliegendem Kapitel erläutert.

a) Wählbarkeitsbedingungen

Um für das Wallonische Parlament gewählt werden zu können, muss man (Art. 24*bis* des SGRI):

am Wahltag:

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- die zivilen und politischen Rechte besitzen,

am Tag der Kandidatur:

- Belgier sein,

sechs Monate vor der Wahl:

- seinen Hauptwohntort in einer Gemeinde des Gebietes der Wallonischen Region haben und demzufolge im Bevölkerungsregister dieser Gemeinde eingetragen sein.

b) Anzahl Kandidaten

In Artikel 28 des SGRI ist bestimmt, dass die Anzahl der Ersatzkandidaten der Anzahl ordentlicher Kandidaten entspricht. Ist die Anzahl ordentlicher Kandidaten jedoch größer als sechzehn, muss die Anzahl Ersatzkandidaten auf sechzehn festgelegt werden. Ist die Anzahl ordentlicher Kandidaten kleiner als vier, muss die Anzahl Ersatzkandidaten auf vier festgelegt werden.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass grundsätzlich immer so viele Ersatzkandidaten wie ordentliche Kandidaten vorgeschlagen werden MÜSSEN, mit einer Höchstanzahl von 16 Ersatzkandidaten, wenn mehr ordentliche Kandidaten vorgeschlagen werden, und einer Mindestanzahl von 4 Ersatzkandidaten, wenn weniger als 4 ordentliche Kandidaten vorgeschlagen werden.

Sowohl auf vollständigen als auch auf unvollständigen Listen MÜSSEN daher immer so viele Ersatzkandidaten wie vorgeschlagene ordentliche Kandidaten angegeben sein, wobei jedoch die absolute Höchstanzahl von 16 Ersatzkandidaten nicht überschritten werden darf und die absolute Mindestanzahl von 4 Ersatzkandidaten eingehalten werden muss.

Diese Bestimmung kann anhand des folgenden Beispiels von 1 bis 17 (oder mehr) vorgeschlagenen ordentlichen Kandidaten mit der entsprechenden vorgeschriebenen Anzahl Ersatzkandidaten verdeutlicht werden:

Anzahl vorgeschlagener Kandidaten	Vorgeschriebene Anzahl Ersatzmitglieder
1	4
2	4
3	4
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17 (oder mehr)	16

N.B. Natürlich ist es nicht erlaubt, mehr ordentliche Kandidaten auf eine Liste zu setzen, als Mandate in einem Wahlkreis für die Wahl eines bestimmten Parlaments zu vergeben sind.

Keine Liste darf mehr ordentliche Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind.

c) Gleiche Vertretung von Männern und Frauen

Gemäß dem wallonischen Sonderdekret vom 11. Mai 2018 zur Abänderung von Artikel 28 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen im Hinblick auf die Einführung der Verpflichtung, die Listen zur Wahl der Mitglieder des Wallonischen Parlaments systematisch abwechselnd mit Männern und Frauen zu besetzen, müssen die Listen abwechselnd mit weiblichen und männlichen Kandidaten besetzt werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für den letzten Listenplatz,

falls es sich um Listen handelt, die zum Zeitpunkt ihres endgültigen Abschlusses eine ungerade Zahl von Kandidaten aufweisen.

20. DEZEMBER 2018 - Sonderdekret zur Auslegung des Sonderdekrets vom 11. Mai 2018 zur Abänderung von Artikel 28 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen im Hinblick auf die Einführung der Verpflichtung, die Listen zur Wahl der Mitglieder des Wallonischen Parlaments systematisch abwechselnd mit Männern und Frauen zu besetzen:

Der einzige Artikel des Sonderdekrets vom 11. Mai 2018 zur Abänderung von Artikel 28 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen im Hinblick auf die Einführung der Verpflichtung, die Listen zur Wahl der Mitglieder des Wallonischen Parlaments systematisch abwechselnd mit Männern und Frauen zu besetzen, wird wie folgt ausgelegt:

"Die abwechselnde Besetzung der Listenplätze mit Männern und Frauen wird auf getrennte Weise auf die Liste der ordentlichen Kandidaten und auf die Liste der Ersatzkandidaten angewandt, die in der Vorschlagsurkunde aufgenommen sind.

In dem Falle, wo nur ein ordentlicher Kandidat vorgeschlagen wird, gilt die abwechselnde Besetzung der Listenplätze für die Ersatzkandidaten."

d) *Inhalt des Wahlvorschlags*

Siehe zu diesem Zweck auch [Kandidaturen - Allgemeines - Inhalt des Wahlvorschlags](#).

Anzahl und Eigenschaft der Unterzeichner:

Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein (Art. 28^{quater} und Art. 63 des SGRI):

- entweder von Wählern des Wahlkreises: von mindestens 500 Wählern in Wahlkreisen mit mehr als 900 000 Einwohnern, von mindestens 400 Wählern in Wahlkreisen mit 400 000 bis 900 000 Einwohnern und von mindestens 200 Wählern in Wahlkreisen mit weniger als 400 000 Einwohnern (Art. 28^{quater} und Art. 63 des SGRI).

Auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen vom 28. Mai 2022 müssen Wahlvorschläge in den Wahlkreisen Nivelles, Mons, Soignies - La Louvière, Tournai - Ath - Mouscron, Arlon - Bastogne - Marche-en-Famenne - Neufchâteau - Virton, Huy - Waremme, Verviers, Namur, Dinant - Philippeville von mindestens 200 Wählern und in den Wahlkreisen Charleroi - Thuin, Lüttich und Nivelles von mindestens 400 Wählern unterschrieben werden.

Gegebenenfalls müssen etwaige Unzulänglichkeiten hinsichtlich dieser Zahlen der Person, die den Wahlvorschlag hinterlegt, mitgeteilt werden,

- oder aber von mindestens zwei ausscheidenden Mitgliedern des Wallonischen Parlaments.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Ein ausscheidendes Mitglied des Parlaments darf im selben Wahlkreis nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen.

2. Anfertigung und Drucken der Stimmzettel

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises lässt die Stimmzettel mit schwarzer Druckfarbe auf rosafarbenem Wahlpapier drucken.

Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

Die Abmessungen der Stimmzettel werden nach der Anzahl zu wählender Mitglieder und der Anzahl vorgeschlagener Listen durch Königlichen Erlass festgelegt (Königlicher Erlass vom 15. April 1994).

Die Länge der Stimmzettel für die Wahl des Regional- oder Gemeinschaftsparlaments beträgt:

- 24 cm, wenn die Wahlkollegien weniger als elf Mitglieder zu wählen haben,
- 36 cm, wenn sich die Anzahl zu wählender Mitglieder auf elf bis achtzehn beläuft,
- 50 cm, wenn sich die Anzahl zu wählender Mitglieder auf mehr als achtzehn beläuft.

Die Breite der Stimmzettel beträgt 10 cm für zwei Listen, erhöht um 4 cm pro zusätzliche Liste.

Jedoch kann der Minister des Innern der Ansicht sein, dass mit der Benutzung der Stimmzettel, die das gemäß dem weiter oben erwähnten Königlichen Erlass bestimmte Format aufweisen, Nachteile verbunden sein können; in diesem Fall kann er für eine bestimmte Wahl die Benutzung von Stimmzetteln vorschreiben, deren Abmessungen er selbst festlegt. In ein und demselben Wahlkollegium dürfen jedoch keine Stimmzettel mit unterschiedlichem Format benutzt werden.

3. Entgegennahme der Listengruppierungserklärungen

Die in Artikel 28^{quater} des SGRI vorgesehenen Listengruppierungserklärungen müssen dem Vorsitzenden des in der Provinzhauptstadt eingerichteten Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises am Donnerstag, dem 25. April 2024, dem fünfundvierzigsten Tag vor der Wahl, zwischen 14 und 16 Uhr gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Dieser Vorstand übt die Funktion des Zentralwahlvorstandes der Provinz aus (Art. 24 des OGFS). Zentralwahlvorstände der Provinzen tagen in folgenden Provinzhauptstädten: Mons, Lüttich und Namur.

Für das Verfahren in Bezug auf die Listengruppierung werden die Formulare E/8, E/9 und E/10 verwendet.

In Artikel 28*quater* des SGRI ist bestimmt, dass bei Wahlen für die vollständige Erneuerung des Wallonischen Parlaments die Kandidaten einer Liste mit Einverständnis der Personen, die sie vorgeschlagen haben, erklären können, dass sie in Bezug auf die Sitzverteilung eine Gruppe bilden mit namentlich bezeichneten Kandidaten von Listen, die in anderen Wahlkreisen derselben Provinz vorgeschlagen werden.

Die Listengruppierungserklärungen sind nur zulässig, wenn die Kandidaten sich in ihrer Annahmeerklärung das ihnen in Artikel 28*quater* des SGRI gewährte Recht vorbehalten haben und wenn sie im Wahlvorschlag dazu ermächtigt wurden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit müssen sie von mindestens zwei der drei ersten ordentlichen Kandidaten der Liste unterzeichnet sein und das in einer gleichartigen Erklärung und unter denselben Voraussetzungen ausgedrückte Einverständnis von mindestens zwei der drei ersten ordentlichen Kandidaten der angegebenen Liste beziehungsweise Listen erhalten.

Eine Liste darf mit zwei oder mehreren Listen, zwischen denen keine Gruppierung besteht, keine Gruppe bilden.

Gegenseitige Gruppierungserklärungen können in ein und derselben Akte erfolgen.

Wird eine der darin aufgenommenen Listen abgewiesen, so bleibt die Erklärung für die anderen Listen der Gruppe gültig.

Ebenso bleibt die Gruppierungserklärung gültig für die anderen Kandidaten der Liste, wenn ein Kandidat für nichtwählbar erklärt wird.

Die Erklärungen können für die Gesamtgruppe die Benennung eines Zeugen und eines Ersatzzeugen enthalten, um den Verrichtungen des Zentralwahlvorstandes der Provinz beizuwohnen. Sofern die Zeugen nicht selbst Kandidaten sind, müssen sie in einem der Wahlkreise der Provinz Wähler sein.

Zeugen, die gemäß Artikel 14 des OGFS von Kandidaten, die keine Gruppierungserklärung in Wahlkreisen abgegeben haben, in denen andere Kandidaten dies wohl getan haben, benannt worden sind, um den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen, die in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches - so wie sie durch Artikel 15 des OGFS abgeändert sind - vorgesehen sind, sind zugleich von Rechts wegen benannt, um den Verrichtungen des Zentralwahlvorstandes der Provinz beizuwohnen.

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände in Wahlkreisen, in denen ein oder mehrere Kandidaten sich das Recht vorbehalten haben, eine Listengruppierungserklärung abzugeben, übermitteln dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstandes der Provinz die Kandidatenliste, sobald sie gemäß Artikel 124

des Wahlgesetzbuches endgültig abgeschlossen worden ist, oder teilen ihm mit, dass die Wahl gemäß Artikel 16 des OGFS kampflös ausgegangen ist; in diesem Fall wird das Recht auf Gruppierungserklärung gegenstandslos.

Nach Ablauf der für die Entgegennahme der Listengruppierungserklärungen festgelegten Frist erstellt der Zentralwahlvorstand der Provinz in Gegenwart der Zeugen, sofern Zeugen benannt wurden, die Tabelle der Listen, die eine Gruppe bilden, und übermittelt den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise eine Abschrift der Listen, die Kandidaten ihres Wahlkreises enthalten. Diese Vorsitzenden lassen die Listen sofort in sämtlichen Gemeinden des Wahlkreises aushängen.

In dieser Tabelle wird jeder Listengruppe ein Buchstabe - A, B, C und so weiter - zugeteilt entsprechend der Reihenfolge der Anordnung der Listen auf dem Stimmzettel, so wie der Hauptwahlvorstand der Provinzhauptstadt diese gemäß Artikel 17 des OGFS festgelegt hat.

D. Aufgaben am Wahltag - Allgemeine Stimmenaushaltung

Siehe auch [VI. Verrichtungen in Bezug auf die Stimmenaushaltung und die Sitzverteilung](#).

Generell kann man sagen, dass die allgemeine Stimmenaushaltung und die Bestimmung der Gewählten und Ersatzmitglieder durch die Artikel 22 § 3 bis 26 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (OGFS) und die Artikel 29 bis 29*undecies* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (SGRI) geregelt sind.

Was die Provinzialwahlkreise (Provinz Wallonisch-Brabant und Provinz Luxemburg) betrifft, erfolgt die (einzige) Sitzverteilung nach dem D'HONDT-System auf der Ebene des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, der auch die Gewählten und Ersatzmitglieder bestimmt.

In den Provinzen, in denen von der Möglichkeit der Listengruppierung Gebrauch gemacht wird (die Provinzen Hennegau, Lüttich und Namur), erfolgt eine erste Sitzverteilung auf Ebene des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und wird eine zusätzliche Verteilung auf Ebene des Zentralwahlvorstandes der Provinz durchgeführt (= Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, der in der Provinzhauptstadt tagt), der auch die Gewählten und Ersatzmitglieder bestimmt.

Gemäß Artikel 161 vorletzter Absatz des Wahlgesetzbuches (Art. 23 § 1 des OGFS) lässt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons B dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B unverzüglich **auf digitalem Weg** - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das Protokoll des Vorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle (Anlage zum Formular E/25 oder ACE/17bis) zukommen. Eine Papierfassung des Protokolls wird nicht mehr übermittelt.

Die Gesamtergebnisse der Hauptwahlvorstände der Kantone B werden pro Kanton in die Zusammenfassung aufgenommen, in der sie für den gesamten Wahlkreis totalisiert werden (Anlage zum Formular E/26).

Werden in den zusammenfassenden Tabellen Fehler, Lücken oder unlesbare Zahlen festgestellt, muss das Protokoll der Zählbürovorstände falls erforderlich eingesehen werden; gegebenenfalls muss mit dem Vorsitzenden dieser Vorstände Kontakt aufgenommen werden.

Wenn somit der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises das Protokoll eines Zählbürovorstandes benutzt, muss dies im Protokoll vermerkt werden, indem die ergänzten oder berichtigten Zahlen angegeben werden.

Kann die festgestellte Unregelmäßigkeit nicht behoben werden, muss sie im Protokoll vermerkt werden; der Vorstand muss trotzdem die allgemeine Stimmenausschüttung abschließen. Es obliegt der betreffenden Versammlung, die erforderlichen Berichtigungen vornehmen zu lassen.

Bei der endgültigen Feststellung der Ergebnisse wird die Öffentlichkeit im Saal zugelassen und der Vorsitzende gibt die Ergebnisse in der Reihenfolge des Protokolls bekannt (Formular E/26 oder E/27 - siehe Art. 29*decies* des SGRI).

Diese Bekanntgabe erfolgt jedoch ohne Angabe der Zahlen (Wahlziffern, Wahlquotient, Listenstimmen, Vorzugsstimmen usw.).

Auszüge aus dem Protokoll werden jedem Gewählten übermittelt (Formular E/28 oder E/29).

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt dem Greffier des betreffenden Parlaments, dem Minister des Innern und dem Präsidenten der Wallonischen Regierung unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das vollständige Protokoll seines Vorstandes mit den Tabellen (Art. 23 des OGFS). Eine Papierfassung des Protokolls wird nicht mehr übermittelt.

E. Aufgaben nach dem Wahltag

1. Übermittlung der Unterlagen

Siehe auch [VII. Übermittlung der Protokolle und Unterlagen](#).

Am Ende der Zählverrichtungen und der Sitzverteilung werden Sie im Besitz verschiedener Unterlagen und Pakete sein.

Eine große Anzahl dieser Unterlagen muss der Kanzlei des Wallonischen Parlaments übermittelt werden. Hierzu werden Ihnen die notwendigen Archivkartons und Etiketten bereitgestellt. Für jeden Wahlkreis werden begleitende Überführungsverzeichnisse für die Übermittlung der Unterlagen an das Wallonische Parlament zur Verfügung gestellt.

Eine Reihe Unterlagen werden Sie bis nach dem Beschluss des Wallonischen Parlaments in Bezug auf die Gültigkeit der Wahlen aufbewahren müssen.

Die vollständigen Überführungsverzeichnisse für alle Hauptwahlvorstände der Wahlkreise werden im Frühjahr 2024 zur Verfügung gestellt.

2. Bericht über die Wahlausgaben

Siehe zu diesem Zweck Punkt VIII: [Bericht über die Wahlausgaben](#).

XII. WAHL DES PARLAMENTS DER REGION BRÜSSEL-HAUPTSTADT UND DER 6 BRÜSSELER MITGLIEDER DES FLÄMISCHEN PARLAMENTS

Seit Juni 2004 besteht das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt aus 89 Mitgliedern mit einer gewährleisteten und festen Vertretung von 72 Mitgliedern für die französische Sprachgruppe und 17 Mitgliedern für die niederländische Sprachgruppe, und zwar unabhängig von der Anzahl Stimmen, die für die eine oder die andere Sprachgruppe in diesem Wahlkollegium abgegeben werden.

Die Direktwahl der 6 Brüsseler Mitglieder, die im Flämischen Parlament tagen werden, findet gleichzeitig mit dieser Wahl statt (Art. 16ter des SGBI). Bei dieser besonderen Wahl können nur Wähler, die bei der Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt für die niederländische Sprachgruppe gestimmt haben, ihre Stimme abgeben.

Das Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt besteht aus den 19 Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, die einen Wahlkreis bilden (Art. 2 des SGRI). Dieser Wahlkreis ist in 8 Wahlkantone unterteilt, die im diesbezüglichen Königlichen Erlass vom 17. April 1989 (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. April 1989) festgelegt sind und in Anlage 4 zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 bestätigt worden sind. Die 8 Wahlkantone sind: Anderlecht, Brüssel, Ixelles/Elsene, Molenbeek-Saint-Jean/Sint-Jans-Molenbeek, Saint-Gilles/Sint-Gillis, Saint-Josse-Ten-Noode/Sint-Joost-ten-Node, Schaerbeek/Schaarbeek und Uccle/Ukkel.

Im gesamten Wahlkreis erfolgt die Stimmabgabe elektronisch. Folglich gibt es keine Zählbürovorstände mehr. Die Totalisierung der Stimmabgaben findet sofort beim Hauptwahlvorstand der einzelnen Kantone statt.

A. Regionalvorstand: Auftrag und Zusammensetzung

Der Hauptwahlvorstand für die 19 Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt wird Regionalvorstand genannt (Art. 5 des GRRBH).

1. Auftrag

Der Regionalvorstand ist sowohl mit der Wahl der Mitglieder des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt als auch mit der Direktwahl der 6 Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments beauftragt.

In Artikel 37 (GRRBH) ist bestimmt, dass der Vorsitzende des Regionalvorstandes nach Stellungnahme des Präsidenten der Friedensrichter des Gerichtsbezirks die Vorsitzenden der Kantone benennt. Hierfür wird das Formular ACF1Bis verwendet.

Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet der Vorstand eingerichtet ist, ihm die vom König festgelegte Anzahl Personalmitglieder und Räume und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Die Kosten, die diese Zurverfügungstellung mit sich bringt, werden gemäß Artikel 130 des WGB verteilt (Art. 164 des WGB).

2. Zusammensetzung

Der Regionalvorstand tagt in BRÜSSEL.

Der Präsident des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz in Brüssel und der Präsident des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz führen gemeinsam den Vorsitz des Regionalvorstandes.

Bei gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament und die Abgeordnetenkammer ist in Artikel 36 des GRRBH jedoch bestimmt, dass "der Vorsitzende" des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt für die Wahl des Europäischen Parlaments den ersten und zweiten Magistrat bestimmt, die ihn im Fall einer Verhinderung in seinem richterlichen Amt vertreten, um den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes für die Wahl der Abgeordnetenkammer beziehungsweise den Vorsitz des Regionalvorstandes zu übernehmen.

Die Verrichtungen der drei Vorstände erfolgen für jede Wahl getrennt.

Neben dem Vorsitzenden umfasst der Vorstand zwei französischsprachige und zwei niederländischsprachige ordentliche Beisitzer und zwei französischsprachige und zwei

niederländischsprachige Ersatzbeisitzer, die vom Vorsitzenden des Regionalvorstandes unter den Wählern der Stadt Brüssel benannt werden.

Der Vorsitzende des Regionalvorstandes benennt einen Sekretär unter den Wählern der Stadt Brüssel. Er ist nicht stimmberechtigt; in dieser Hinsicht wird auf die Bestimmungen über den Sprachengebrauch in Wahlbüros verwiesen.

Für die Zusammensetzung des Regionalvorstandes kann der Vorsitzende das Formular F/2bis verwenden.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises muss spätestens am Samstag, dem 9. Dezember 2023, also sechs Monate vor dem Wahltag, gebildet sein.

B. Aufgaben vor dem Wahltag

Die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Kandidaturen und die Überprüfung der Wahlvorschläge wie in Kapitel [IV. Verrichtungen in Bezug auf die Kandidaturen - Allgemeines](#) erläutert sind anwendbar. Die spezifischen Regeln, die davon abweichen oder die (zusätzlich) für die Kandidatur für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt/die 6 Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments anwendbar sind, werden in vorliegendem Kapitel erläutert.

Die Direktwahl der 6 Brüsseler Mitglieder, die im Flämischen Parlament tagen werden, findet gleichzeitig mit dieser Wahl und gemäß denselben Modalitäten wie diejenigen statt, die für die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar sind (Art. 16^{ter} des SGBI).

1. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge

Beim Vorschlag der Kandidaten für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt werden die Kandidaten der französischen Sprachgruppe und die Kandidaten der niederländischen Sprachgruppe auf getrennten Listen vorgeschlagen.

Die Sprachgruppe der Kandidaten und der Wähler, die Kandidaten vorschlagen, wird durch die Sprache bestimmt, in der ihr Personalausweis verfasst ist, oder, wenn der Personalausweis in beiden Sprachen verfasst ist, durch die Sprache der spezifischen Vermerke des Personalausweises (Artikel 17 des SGBI).

a) Wählbarkeitsbedingungen

Um für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt (Artikel 12 des SGBI) oder als Brüsseler Mitglied des Flämischen Parlaments (Artikel 30 des SGRI) gewählt werden zu können, muss man:

am Tag der Kandidatur:

- | |
|-----------------|
| - Belgier sein, |
|-----------------|

am Wahltag:

- | |
|--|
| - die zivilen und politischen Rechte besitzen,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, |
|--|

sechs Monate vor der Wahl:

- | |
|--|
| - seinen Hauptwohntort in einer Gemeinde des Gebietes der Region Brüssel-Hauptstadt haben und demzufolge im Bevölkerungsregister dieser Gemeinde eingetragen sein. |
|--|

b) Anzahl Kandidaten

Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt:

1) Französische Sprachgruppe	72
2) Niederländische Sprachgruppe	17
GESAMTZAHL	89

Es gibt keine Ersatzmitglieder.

Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments:

In den einschlägigen Wahlrechtsvorschriften (siehe Artikel 16bis § 1 des SGBI) ist Folgendes bestimmt:

"Die Anzahl der Ersatzkandidaten entspricht der Anzahl ordentlicher Kandidaten. Ist die Anzahl ordentlicher Kandidaten jedoch größer als sechzehn, muss die Anzahl Ersatzkandidaten auf sechzehn festgelegt werden. Ist die Anzahl ordentlicher Kandidaten kleiner als vier, muss die Anzahl Ersatzkandidaten auf vier festgelegt werden."

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass grundsätzlich immer so viele Ersatzkandidaten wie ordentliche Kandidaten vorgeschlagen werden MÜSSEN, mit einer Höchstanzahl von 16 Ersatzkandidaten, wenn mehr ordentliche Kandidaten vorgeschlagen werden, und einer Mindestanzahl von 4 Ersatzkandidaten, wenn weniger als 4 ordentliche Kandidaten vorgeschlagen werden.

Sowohl auf vollständigen als auch auf unvollständigen Listen MÜSSEN daher immer so viele Ersatzkandidaten wie vorgeschlagene ordentliche Kandidaten angegeben sein, wobei jedoch die absolute Höchstanzahl von 16 Ersatzkandidaten nicht überschritten werden darf und die absolute Mindestanzahl von 4 Ersatzkandidaten eingehalten werden muss.

Diese Bestimmung kann anhand des folgenden Beispiels von 1 bis 6 (oder mehr) vorgeschlagenen ordentlichen Kandidaten mit der entsprechenden vorgeschriebenen Anzahl Ersatzkandidaten verdeutlicht werden:

Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments	
Anzahl vorgeschlagener Kandidaten	Vorgeschriebene Anzahl Ersatzmitglieder
1	4
2	4
3	4

4	4
5	5
6	6

N.B. Natürlich ist es nicht erlaubt, mehr ordentliche Kandidaten auf eine Liste zu setzen, als Mandate in einem Wahlkreis für die Wahl eines bestimmten Parlaments zu vergeben sind.

Im Wahlvorschlag der ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten wird für jede der beiden Kategorien die Reihenfolge angegeben, in der die Kandidaten vorgeschlagen werden.

Keine Liste darf mehr ordentliche Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind.

c) Gleiche Vertretung von Männern und Frauen

Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt:

Zur Vermeidung der Nichtigkeit muss jeder Kandidat auf jeder Liste anderen Geschlechts sein als der vor ihm auf der Liste stehende Kandidat. Der Kandidat auf dem dritten Platz darf jedoch gleichen Geschlechts sein wie der Kandidat auf dem zweiten Platz.

Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments:

Auf jeder der Listen (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) darf die Differenz zwischen der Anzahl Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts nicht größer als eins sein. Die gleiche Vertretung von Männern und Frauen auf einer Liste muss also **für die ordentlichen Kandidaten, die Ersatzkandidaten und die Liste in ihrer Gesamtheit** eingehalten werden.

Bei unvollständigen Kandidatenlisten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) muss diese allgemeine Regel (50 Prozent Frauen - 50 Prozent Männer) ebenfalls eingehalten werden.

Die ersten beiden Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) müssen verschiedenen Geschlechts sein (das System der abwechselnden Besetzung mit Männern und Frauen ist nicht verpflichtend). Das Verhältnis 50/50 muss für die ordentlichen Kandidaten, die Ersatzkandidaten und die Liste in ihrer Gesamtheit immer eingehalten werden. Bei unvollständigen Listen müssen die neuen Bestimmungen ebenfalls eingehalten werden.

d) Inhalt der Wahlvorschläge

Siehe zu diesem Zweck auch [Kandidaturen - Allgemeines - Inhalt des Wahlvorschlags](#).

Anzahl und Eigenschaft der Unterzeichner:

Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein (Art. 17 des SGBI):

- entweder von mindestens 500 Wählern für das Parlament, das derselben Sprachgruppe wie die vorgeschlagenen Kandidaten angehört,
- oder von mindestens einem ausscheidenden Mitglied dieses Parlaments, das derselben Sprachgruppe wie die vorgeschlagenen Kandidaten angehört.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Ein ausscheidendes Mitglied des Parlaments darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen.

e) Sprachgruppe

Die Kandidaten müssen in der Akte, mit der sie ihre Kandidatur annehmen, die Sprachgruppe angeben, der sie angehören.

Der Regionalvorstand muss die Kandidaten abweisen, die dies nicht angeben (Artikel 12 des GRRBH).

2. Anfertigung der Stimmzettel

In den acht Wahlkantonen der Region Brüssel-Hauptstadt wird elektronisch gewählt, sodass die Bestimmungen über das Drucken der Stimmzettel nicht anwendbar sind.

3. Listengruppierung

Bei der Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt können sich mehrere Listen ein und derselben Sprachgruppe gruppieren ("Bildung eines Pools" - Art. 16*bis* § 2 des SGBI).

Listen, die innerhalb ein und derselben Sprachgruppe eine Gruppierung gebildet haben, erhalten eine Anzahl Sitze, die auf der Summe ihrer jeweiligen Wahlziffern beruht. Sobald die Anzahl Sitze, die der Gruppierung zustehen, bestimmt ist, werden die Sitze der Gruppierung den Listen, die die Gruppierung bilden, entsprechend ihrer eigenen Wahlziffer zugeteilt (siehe Art. 20 des SGBI und Art. 29*ter* und 30 des SGRI).

Am Donnerstag, dem 25. April, dem fünfundvierzigsten Tag vor der Wahl, von 14 bis 16 Uhr, werden die Listengruppierungserklärungen gegen Empfangsbescheinigung dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes ausgehändigt (Art. 16*bis* § 2 des SGBl - Formular F/11*bis*).

Nachdem die Listengruppierungserklärungen ausgehändigt worden sind, erstellt der Regionalvorstand die Tabelle der Listengruppierungen und ordnet er an, dass diese in allen Gemeinden des Wahlkreises ausgehängt wird (Formular F/12*bis*).

Eine Abschrift der Tabelle mit den Listengruppierungen wird dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres übermittelt.

C. Aufgaben am Wahltag - Allgemeine Stimmenaushaltung

Siehe auch [VI. Verrichtungen in Bezug auf die Stimmenaushaltung und die Sitzverteilung](#).

Generell kann man sagen, dass die allgemeine Stimmenaushaltung und die Bestimmung der Gewählten und Ersatzmitglieder durch die Artikel 17 bis 20bis des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments (GRRBH) und durch Artikel 20 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (SGBI) geregelt sind.

Nach der Sitzverteilung mit Bestimmung der Gewählten und Ersatzmitglieder für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt nimmt der Regionalvorstand die Verteilung der Sitze für die 6 Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments vor. Im Rahmen dieser Wahl gibt es keine Listengruppierung und erfolgt die Sitzverteilung gemäß Artikel 29ter des SGRI nach dem D'HONDT-System.

Nur Wähler, die gemäß Artikel 17 des SGBI nicht für eine Kandidatenliste der französischen Sprachgruppe gestimmt haben, wählen die in Artikel 24 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des SGRI erwähnten Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons lässt dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes unverzüglich **auf digitalem Weg** - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des elektronischen Personalausweises angebracht wird - das Protokoll des Vorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle (Anlage zum Formular ACF15bis) zukommen. Eine Papierfassung des Protokolls wird nicht mehr übermittelt.

Die Gesamtergebnisse der Hauptwahlvorstände der Kantone werden pro Kanton in die Zusammenfassung aufgenommen, in der sie für den gesamten Wahlkreis totalisiert werden (Anlage zum Formular F18Bis für das Brüsseler Parlament und F19Bis für die Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments).

Bei der endgültigen Feststellung der Ergebnisse wird die Öffentlichkeit im Saal zugelassen und der Vorsitzende gibt die Ergebnisse in der Reihenfolge des Protokolls bekannt (Formulare F18Bis und F19Bis).

Der Vorsitzende des Regionalvorstandes übermittelt dem Greffier des betreffenden Parlaments, dem Minister des Innern und den Präsidenten der Brüsseler und der Flämischen Regierung unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das vollständige Protokoll seines Vorstandes mit den Tabellen. Eine Papierfassung des Protokolls wird nicht mehr übermittelt.

D. Aufgaben nach dem Wahltag

1. Übermittlung der Unterlagen

Siehe auch [VII. Übermittlung der Protokolle und Unterlagen](#).

Am Ende der Zählverrichtungen und der Sitzverteilung werden Sie im Besitz verschiedener Unterlagen und Pakete sein.

Eine große Anzahl dieser Unterlagen muss der Kanzlei des Wallonischen Parlaments übermittelt werden. Hierzu werden Ihnen die notwendigen Archivkartons und Etiketten bereitgestellt. Für jeden Wahlkreis werden begleitende Überführungsverzeichnisse für die Übermittlung der Unterlagen an die Parlamente zur Verfügung gestellt.

Eine Reihe Unterlagen werden Sie bis nach dem Beschluss des Wallonischen Parlaments in Bezug auf die Gültigkeit der Wahlen aufbewahren müssen.

Die vollständigen Überführungsverzeichnisse für alle Hauptwahlvorstände der Wahlkreise werden im Frühjahr 2024 zur Verfügung gestellt.

2. Bericht über die Wahlausgaben

Siehe zu diesem Zweck Punkt VIII: [Bericht über die Wahlausgaben](#).

XIII. WAHL DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Der Hauptwahlvorstand für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird Hauptwahlvorstand des Wahlkreises genannt.

Das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht aus den 9 Gemeinden der zwei Wahlkantone Eupen und Sankt-Vith, die einen einzigen Wahlkreis bilden, wobei Eupen und Sankt Vith jeweils Hauptort sind.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises ist in Eupen eingerichtet (Art. 11 des GRDG).

Zum Wahlkanton Eupen gehören die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren.

Zum Wahlkanton Sankt Vith gehören die Gemeinden Sankt Vith, Amel, Büllingen, Burg Reuland und Bütgenbach.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft setzt sich aus 25 direkt gewählten Mitgliedern zusammen. Auf den Listen sind keine Ersatzmitglieder vorgesehen.

Im gesamten deutschsprachigen Wahlkreis erfolgt die Stimmabgabe elektronisch.

A. Hauptwahlvorstand des Wahlkreises: Auftrag und Zusammensetzung

1. Auftrag

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tagt gleichzeitig als Hauptwahlvorstand des Kantons Eupen. Ein Hauptwahlvorstand des Kantons wird in Sankt Vith eingerichtet.

Der Vorsitzende überwacht sämtliche Verrichtungen im Wahlkreis und schreibt falls notwendig die Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die sich aufgrund der Umstände als erforderlich erweisen könnten. Er sammelt sowohl auf Ebene des Kantons Eupen als auch im gesamten Wahlkreis die Ergebnisse der Stimmenauszählung, die pro Gemeinde durchgeführt wurde.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises ist in dieser Eigenschaft mit der Durchführung der Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung beauftragt.

Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet der Vorstand eingerichtet ist, ihm die vom König festgelegte Anzahl Personalmitglieder und Räume und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Die Kosten, die diese Zurverfügungstellung mit sich bringt, werden gemäß Artikel 130 des WGB verteilt (Art. 164 des WGB).

2. Zusammensetzung

Der Präsident des Gerichts Erster Instanz Eupen oder, in seiner Ermangelung, der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises umfasst neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer, vier Ersatzbeisitzer und einen Sekretär, die vom Vorsitzenden unter den Wählern des Wahlkreises benannt werden. Der Sekretär ist im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt.

Für die Zusammensetzung des Hauptwahlvorstandes kann der Vorsitzende das Formular G/2bis benutzen.

B. Aufgaben vor dem Wahltag

1. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge

Die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Kandidaturen und die Überprüfung der Wahlvorschläge wie in Kapitel [IV. Verrichtungen in Bezug auf die Kandidaturen - Allgemeines](#) erläutert sind anwendbar. Die spezifischen Regeln, die davon abweichen oder die (zusätzlich) für die Kandidatur für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar sind, werden in vorliegendem Kapitel erläutert.

a) Wählbarkeitsbedingungen

Um für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählt werden zu können, muss man:

am Wahltag:

- Belgier sein,
- die zivilen und politischen Rechte besitzen,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches erwähnten Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden,

sechs Monate vor der Wahl:

- seinen Wohnsitz in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes haben und folglich in den Bevölkerungsregistern dieser Gemeinde eingetragen sein.

b) Anzahl Kandidaten

Es gibt keine Ersatzmitglieder. Folglich können nur ordentliche Kandidaten vorgeschlagen werden.

Auf einer Liste können höchstens 25 Kandidaten vorgeschlagen werden.

c) Gleiche Vertretung von Männern und Frauen

Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl Kandidaten jeden Geschlechts nicht größer als eins sein.

Bei unvollständigen Kandidatenlisten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) müssen diese allgemeine Regel (50 Prozent Frauen - 50 Prozent Männer) ebenso wie die Regel, der zufolge die ersten beiden Kandidaten verschiedenen Geschlechts sein müssen, ebenfalls eingehalten werden.

d) Mehrfache Kandidaturen

Die allgemeine Regel ist, dass niemand bei der Wahl für das Europäische Parlament kandidieren darf, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenkammer, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments oder des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.

Für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist es nur verboten, gleichzeitig Kandidat für die Wahl der Kammer zu sein.

e) Inhalt der Wahlvorschläge und der Annahmekarten

Siehe zu diesem Zweck auch [Kandidaturen - Allgemeines - Inhalt des Wahlvorschlags](#).

Anzahl und Eigenschaft der Unterzeichner:

Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens hundert Wählern des Wahlkreises oder von mindestens zwei ausscheidenden Mitgliedern des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterzeichnet sein (Art. 22 des GRDG).

2. Anfertigung der Stimmzettel

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises erstellt sofort nach dem endgültigen Abschluss der Kandidatenliste den Musterstimmzettel gemäß Muster II in der Anlage zum GRDG (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1990, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 4. Mai 1995 - Artikel 26 des GRDG). Das Muster mit den Anweisungen für die Wähler wird in den Kantonen mit elektronischer Stimmabgabe durch Ministeriellen Erlass angepasst.

C. Aufgaben am Wahltag - Allgemeine Stimmenaushaltung

Siehe auch [VI. Verrichtungen in Bezug auf die Stimmenaushaltung und die Sitzverteilung](#).

Generell kann man sagen, dass die allgemeine Stimmenaushaltung und die Bestimmung der Gewählten durch die Artikel 42 bis 48/2 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft geregelt sind.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich **auf digitalem Weg** - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des elektronischen Personalausweises angebracht wird - das Protokoll des Vorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle (Anlage zum Formular ACEG15bis) zukommen. Eine Papierfassung des Protokolls wird nicht mehr übermittelt.

Die Gesamtergebnisse der Hauptwahlvorstände der Kantone werden pro Kanton in die Zusammenfassung aufgenommen, in der sie für den gesamten Wahlkreis totalisiert werden (Anlage zum Formular G13Bis).

Bei der endgültigen Feststellung der Ergebnisse wird die Öffentlichkeit im Saal zugelassen und der Vorsitzende gibt die Ergebnisse in der Reihenfolge des Protokolls bekannt (Formular G13Bis).

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt dem Greffier des betreffenden Parlaments, dem Minister des Innern und dem Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das vollständige Protokoll seines Vorstandes mit den Tabellen. Eine Papierfassung des Protokolls wird nicht mehr übermittelt.

D. Aufgaben nach dem Wahltag

1. Übermittlung der Unterlagen

Siehe auch [VII. Übermittlung der Protokolle und Unterlagen](#).

Am Ende der Zählverrichtungen und der Sitzverteilung werden Sie im Besitz verschiedener Unterlagen und Pakete sein.

Eine große Anzahl dieser Unterlagen muss der Kanzlei des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt werden. Hierzu werden Ihnen die notwendigen Archivkartons und Etiketten bereitgestellt. Begleitende Überführungsverzeichnisse werden zur Verfügung gestellt.

Eine Reihe Unterlagen werden Sie bis nach dem Beschluss des Parlaments in Bezug auf die Gültigkeit der Wahlen aufbewahren müssen.

Die vollständigen Überführungsverzeichnisse für alle Hauptwahlvorstände der Wahlkreise werden im Frühjahr 2024 zur Verfügung gestellt.

2. Bericht über die Wahlausgaben

Siehe zu diesem Zweck Punkt VIII: [Bericht über die Wahlausgaben](#).

XIV. ELEKTRONISCHE STIMMABGABE MIT PAPIERBESCHEINIGUNG - LAYOUT DER BILDSCHIRME

Es wird auf den Königlichen Erlass vom 27. Februar 2019 zur Festlegung der Regeln für die Darstellung der Listen und der Kandidaten auf den Bildschirmen der Computer für die elektronische Stimmabgabe mit Papierbescheinigung verwiesen.